



Kontrollbericht 13/2022 zum Thema

## **Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF)** (Ordnungsmäßigkeitskontrolle)

# Inhaltsverzeichnis

**2**

---

Editorial  
Impressum

**4**

---

Fotonachweise

**5**

---

Zusammenfassung

**7**

---

Einleitung

**14**

---

Chronik der GUF

**39**

---

Risiko: Personalunionen - Dieselben  
Personen agierten in der GUF, der  
Stadt Graz und der Holding Graz

**41**

---

Risiko: Auskünfte an den StRH und  
Rolle der Holding Graz

**44**

---

Risiko: Die selbst bestimmte Rolle der  
GUF - Bereitstellung von Barvorlagen  
für das Haus Graz

**48**

---

Risiko: Zahlungsmittelreserven der  
Stadt Graz

**50**

---

Risiko: Großmutterzuschüsse

**56**

---

Risiko: Rückzahlung offener Darlehen

**57**

---

Risiko: Dokumentationen der GUF

**58**

---

Gegenstand und Umfang der Kontrolle

**62**

---

Stellungnahmen

**67**

---

Anhang

**73**

---

Quellenverzeichnis

**74**

---

Disclaimer

## Editorial

Die konsolidierte Darstellung der Stadt und ihrer Beteiligungen war das Ergebnis der Schaffung des Hauses Graz. Sie werden viele Berichte des StRH finden, in denen er den Schritt zur Schaffung des Hauses Graz als einen guten und wichtigen bezeichnet.

Aber jede Sache hat zumindest zwei Seiten. Die eine ist die Hebung der Synergien und das Erreichen von echten Einsparungen. Die andere Seite ist, eine schöne Oberfläche zu schaffen und die Fundamente darunter baufällig werden zu lassen. Der Verfall des finanziellen Fundaments der Stadt Graz und ihrer Beteiligungen – das ist die Geschichte hinter der Geschichte in diesem Bericht. Die zuständigen Personen nutzten die GUF, um mit ihr die schöne Fassade des Hauses Graz aufrechtzuerhalten – auf Kosten des Fundaments.

Diese Geschichte hinter der Geschichte ist in ihrem Gesamtausmaß erst in der Rückschau vollständig zu erkennen. Sie erzählt vom täglichen Spagat zwischen der immer zu knappen Ressource Geld und den faktischen Nöten und Notwendigkeiten des Lebens und Investierens. Das hat zu kreativen und pragmatischen Ansätzen der verantwortlichen Personen geführt.

Als 2021 die Cash-Pooling-Bank nach mehr als 15 Jahren mitteilte, dass sie die Überziehung der Cash-Pooling-Konten der Beteiligungen nicht weiter tolerieren würde, übernahm diese Aufgabe die GUF. Allerdings ohne vorher die Holding Graz als Eigentümerin oder die Gemeinderat:innen zu fragen, obwohl diese die Haftungen dafür verantworteten.

Woher nahm die GUF das Geld, um die Konten der Beteiligungen auszugleichen? Von der Stadt Graz. Zum einen durch Geld aus dem schuldenfinanzierten „Erwerb von Beteiligungen“ (Großmutterzuschüsse an die GUF) – obwohl der Stadt bzw. ihren Beteiligungen schon 100 Prozent der GUF gehörten. Zum

anderen setzte die GUF Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz ein – Geld, das zum Großteil aus Gebühren stammte und eigentlich zweckgebunden war. Konsolidiert und buchhalterisch betrachtet war das Geld vorhanden – tatsächlich aber ausgegeben. Konsolidiert und buchhalterisch war das Geld investiert – tatsächlich zu einem großen Teil für laufende Kosten ausgezahlt. Diese Funktion der Geldvermehrung in der GUF entsprach einem buchhalterischen Spiegelkabinett – ein tatsächlicher Euro spiegelt sich in den unterschiedlichen Buchhaltungen wider. Dieses System ist in der doppelten Buchhaltung zulässig, nicht aber im städtischen Haushaltsrecht.

Bereits im Jahr 2010 deckte die Stadt Graz ihre eigenen laufenden Verluste sowie jene einzelner Beteiligungen mit Schulden, die sie für Investitionen aufgenommen hatte. Dieser Vorgang wiederholte sich in den darauffolgenden 13 Jahren immer wieder. Bereits im Analyseteil des Jahresabschlusses 2013 stellte der StRH zum Beispiel fest: „Die oben dargestellte Vorgangsweise, Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen aus Gesellschafterzuschüssen auszuschütten und den Zahlungsstrom der Ausschüttung durch AOG Mitteln zu bedecken, führte aus der Perspektive des städtischen Haushalts zu einer außer Kraft Setzung des oben angeführten internen Kontrollmechanismus durch die strikte Trennung von OG und AOG Mitteln. Letztlich wurde auf diese Weise die Deckung der laufenden Finanzierungskosten und der Tilgungszahlungen über neue Kredite und nicht – wie in der VRV vorgesehen – durch die ordentlichen Einnahmen vorgenommen.“ (S. 46)

Der vorliegende Bericht zeigt, dass durch die GUF und die gewählten Vorgangsweisen:

- es so aussah, als ob im Haus Graz mehr liquide Mittel vorhanden wären als es tatsächlich gab,



Mag. Hans-Georg Windhaber MBA

- das Haus Graz operative Verluste mit investiven Mitteln decken konnte und
- die Stadt Graz geltende haushaltsrechtliche Bestimmung der strikten Trennung zwischen dem laufenden (ordentlichen) und dem investiven (außerordentlichen) Haushalt umgehen konnte.

Das Geld kam dabei zumeist aus der Aufnahme von Schulden – Schulden die laut Feststellung der Finanzierungs- und Zinsrisikostategie 2013 möglichst endfällig abgeschlossen werden mussten, da sie sich die Stadt sonst nicht mehr leisten konnte.

Wir haben uns in unseren Berichten stets bemüht, den Gemeinderat:innen ein möglichst klares Bild der Lage und der Vorgänge im Haus Graz und auch der GUF zu vermitteln. Das ist unsere Aufgabe. Die Aufgabe des Kontrollausschusses und des Gemeinderates ist es, die politischen Schlüsse daraus zu ziehen.

Seit einem Jahrzehnt warnen und mahnen wir vor den in diesem Bericht dargestellten Vorgangsweisen und Risiken. Wie dieser Bericht zeigt, werden wir nicht müde und hoffen weiter, dass unsere Warnungen Gehör finden. Und mit Cicero sagen wir: „Dum spiro spero“ – solange ich atme, hoffe ich.

## Fotonachweise

Cover (von links):	Stadt Graz/Pichler (1, 2), Fischer (3), photo 5000- www.fotolia.com (4)
Seite 3:	Opernfoto
Seite 6:	Foto von jcomp auf Freepik
Seite 11:	Vektorgrafik von Freepik
Seite 38:	Foto von Freepik
Seite 43:	Foto von master1305 auf Freepik
Seite 54:	Vektorgrafik von Freepik
Seite 55:	Foto von jcomp auf Freepik

## Abkürzungsverzeichnis

Energie Graz	Energie Graz GmbH & Co KG (in der Unternehmensstruktur zum Zeitpunkt der Bericht- erstellung)	Städtische Tagesbetreuung	Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH
		Statut	Statut der Landeshauptstadt Graz 1967
GBG	GBG Gebäude- und Bau- management Graz GmbH		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015
GUF	Grazer Unternehmens- finanzierungs GmbH		
Holding Graz	Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH		
ITG	ITG Informationstechnik Graz GmbH		

# Zusammenfassung

Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) ist die finanzielle Drehscheibe des Hauses Graz. In den vergangenen Jahren war es ihre Aufgabe, die Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Graz mit Geld zu versorgen. Obwohl die GUF für das Haus Graz und somit für das tägliche Leben der Grazer:innen essentiell ist, agierte sie für den Gemeinderat und die Öffentlichkeit oftmals unbemerkt. Mit dem vorliegenden Bericht möchte der StRH die Geschäfte und Transaktionen der GUF beleuchten. Er dokumentiert die Geschichte der GUF – von ihren Anfängen im Jahr 2005 bis zu den aktuellen Entwicklungen im Jahr 2023. Dabei veranschaulicht der StRH:

- Die größten Wirkungen für das Haus Graz hinterließ die GUF durch Transaktionen mit ihren Eigentümerinnen: Von 2005 bis März 2023 erhielt die GUF von der Stadt Graz mehr als eine halbe Milliarde Euro an (Großmutter-) Zuschüssen. Den überwiegenden Teil dieser Mittel finanzierte die Stadt Graz mit neuen Schulden. Zum Großteil verblieben die Mittel jedoch nicht in der GUF. Regelmäßig schüttete die GUF Gelder und buchhalterische Werte an ihre Eigentümerinnen GBG bzw. Holding Graz retour. Diese leiteten die Beträge zum Teil an die Stadt Graz weiter. So konnten die Einheiten des Hauses Graz Schulden mit neuen Schulden finanzieren.
- Die GUF erhielt nicht nur hohe Zuschüsse, sondern auch die Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz. Die Reserven waren für städtische Ausgaben in den Bereichen Müll, Kanal etc. reserviert. Der Bericht zeigt jedoch, dass die GUF mit den Zuschüssen bzw. Zahlungsmittelreserven die Verluste der Holding Graz finanzierte.
- Der StRH vermisste effektive interne Kontrollen der GUF. Er skizziert, wie die GUF ihr Handlungsfeld eigenmächtig ausweitete. Kontrollierende Stellen wie die Generalversammlung oder den Grazer Gemeinderat band die GUF nicht ein – und das, obwohl die Stadt Graz mit Millionenbeträgen für die GUF haftete.
- Entscheidungsträger:innen der GUF nahmen gleichzeitig verantwortungsvolle Tätigkeiten in der Stadt Graz, der Holding Graz bzw. der Energie Graz ein. Somit befanden sich diese Personen auch in den Weisungsketten von Schuldnerinnen der GUF. Durch diese Personenidentitäten vermengten sich Verantwortlichkeiten und Rollen, während Kontrollmechanismen in den Hintergrund traten. Erschwerend kommt hinzu, dass der StRH erhebliche Mängel in den Dokumentationssystemen der GUF feststellte.

## Stellungnahme 3

Mit dem vorliegenden Bericht rückt der StRH den „finanziellen Herzschlag“ des Hauses Graz ins Licht. Der Bericht zeigt: Die GUF ermöglichte es, Kontrollmechanismen zur finanziellen Stabilität außer Kraft zu setzen. Somit konnte das Haus Graz Schulden mit Schulden finanzieren und zweckgebundene Beiträge der Bürger:innen für andere Ausgaben verwenden. Diese Handlungen sind weder nachhaltig noch langfristig möglich – und damit gestalten sich die finanziellen Herausforderungen für das Haus Graz noch größer als sie bisher erscheinen mochten.

## Stellungnahme 1

## Stellungnahme 2



# Einleitung

Welche Einrichtungen benötigt das Haus Graz, damit es funktionieren kann? Die Kindergärten und Schulen? Den öffentlichen Verkehr? Die Müllabfuhr? Die Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungen? Zweifelsohne sind all diese Komponenten erforderlich, damit das Haus Graz seine Dienste erbringen kann. Eine Einrichtung bleibt dabei aber oft unbemerkt. Für das Haus Graz in seiner heutigen Form ist sie mindestens ebenso bedeutsam wie das Wasserleitungsnetz. Ihr buchhalterischer Wert war Ende 2022 so hoch, dass sich damit die Straßenbahn-Innenstadtentlastung rund 15 Mal finanzieren ließe. Doch wenn sie in finanzielle Schwierigkeiten geriete, müsste die Stadt Graz mit hunderten Millionen Euro einspringen. Die Rede ist von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) – der Finanzierungsgesellschaft für das Haus Graz.

Die GUF hatte die Aufgabe, die Stadt Graz und ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Finanzierung zu unterstützen. Laut Gesellschaftsvertrag sollte die GUF Cash-Pooling-Lösungen einrichten und betreiben, das Liquiditätsmanagement koordinieren, Zinsrisiko-Strategien umsetzen und finanzstrategische Modelle konzipieren. Das Rechnungswesen und Controlling, die Kostenrechnung sowie die Administration des Personals erledigte die Holding Graz für die GUF. Hierfür bestand ein Service-Level-Agreement. Diese Vereinbarung regelte auch, dass die GUF Beiträge für Equipment und Raum miete leistete.

Die GUF selbst beschrieb sich als "finanzielles Koordinationszentrum des Hauses Graz ('In-House-Bank')". Sie verfolgte keine direkten eigenständigen Ziele, sondern fördere lediglich die Effizienz und Synergien im Finanzbereich des Hauses Graz. Ihr Tagesgeschäft sah die GUF darin, dass sie die Liquidität für das Haus Graz plante, überwachte und sicherstellte.

Darüber hinaus administrierte sie das Cash-Pooling im Haus Graz, veranlagte finanzielle Mittel und führe kurzfristige Finanzierungen durch. Zudem pflegte die GUF Kontakte mit Kreditinstituten, trage zu Berichten an den Gemeinderat bei und stehe der Finanz- und Vermögensdirektion mit ihrem Know-How zur Verfügung. Da die GUF nur im Haus Graz tätig war, habe sie keine Banklizenz (Konzession im Sinne des Bankwesengesetzes) benötigt.

## Cash-Pooling:

Beim Cash-Pooling legen mehrere Teilnehmer:innen ihre Konten zusammen. Sie können damit Spesen und Zinsen optimieren. Das Cash-Pooling kann zwei Formen annehmen: Das "Notional Pooling" aggregiert die Kontostände rein virtuell. Das "Effective Pooling" bucht die Geldbeträge tatsächlich um (StRH, 2017).

## Service-Level-Agreement:

Rahmenvertrag für wiederkehrende Dienstleistungen.

Die Finanz- und Vermögensdirektion war laut Geschäftseinteilung des Magistrats ebenfalls für "Liquiditätssteuerung und Cash Pooling" zuständig (Stadt Graz, 2023). Der StRH konnte auch nach seiner Kontrolle die Aufgaben, Kompetenzen und Wissensgebiete zwischen der GUF und der Stadt Graz nicht endgültig trennen. Aus Sicht des StRH ist eine genaue Definition der Tätigkeiten jedoch unumgänglich. Sie ist die Voraussetzung, um

- das Haus Graz gesamthaft zu steuern,
- Verantwortlichkeiten zu strukturieren und
- Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Im konkreten Fall ist dies besonders bedeutsam, da die GUF nicht nur ihr eigenes Wissen zur Verfügung stellte, sondern selbst auch Beratungsaufträge an Externe vergab.

## Fallbeispiel:

*Im Jahr 2022 zeichnete sich ab, dass die bestehende Struktur des Cash-Poolings keine Zukunft hatte. Die GUF arbeitete Alternativen für ein Nachfolgemodell aus. Die Geschäftsführung der GUF beschloss, Angebote für eine externe Begleitung und Begutachtung einzuholen. Die Angebote sollten Arbeitspakete, Umfang und Zeitpläne enthalten.*

*Tatsächlich holte die GUF jedoch keine Vergleichsangebote ein. Sie vergab den Auftrag "Erarbeitung Roadmap Cash-Management - Fach- und Systemkonzept" um 26.000 Euro an ein Wiener Beratungsunternehmen.*

*In weiterer Folge änderte die GUF gemeinsam mit der Finanz- und Vermögensdirektion die Empfehlungen des Beraters hinsichtlich der präferierten Optionen ab. Die geänderten Empfehlungen legten sie dem Grazer Gemeinderat vor.*

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion und der GUF,

- dem Grazer Gemeinderat einen Vorschlag über die konkrete Aufteilung ihrer operativen Aufgaben zu unterbreiten.

Der StRH empfiehlt der GUF,

- die Beschlüsse ihrer eigenen Geschäftsführung umzusetzen.
- in Analogie zur Richtlinie für das Bestell- und Rechnungswesen der Stadt Graz sicherzustellen, dass ab einem sachlich begründeten Schwellwert vor Auftragserteilung mindestens drei Preisankünfte einzuholen sind.

- jedenfalls zu dokumentieren und dem Gemeinderat aufzuzeigen, wenn und warum die Geschäftsführer:innen entgegen den Ausführungen und Empfehlungen ihrer eigenen Berater:innen entscheiden.

Die Finanz- und Vermögensdirektion legte dem Finanzausschuss und dem Gemeinderat Zahlen zum Ergebnisbeitrag (Vorteil) vor. Die Zahlen beruhten auf Berechnungen der GUF. Ihren eigenen Nutzen für das Haus Graz bezifferte die GUF für den Zeitraum 2012 bis 2022 mit durchschnittlich rund 1,0 Millionen Euro pro Jahr. Die GUF leitete diesen Vorteil in erster Linie aus eingesparten Zinsen, Verwahrgebühren und Steuern ab. Aus Sicht des StRH waren die Berechnungen stark vereinfacht. Zudem beruhten sie auf sehr optimistischen Annahmen und waren nicht plausibel nachvollziehbar. Die Zahlen konnten daher lediglich eine näherungsweise Hilfsgröße und keine klare Entscheidungsgrundlage bieten. Sie waren nicht geeignet, dem Gemeinderat ein klares Bild über die tatsächlichen Effekte der GUF zu vermitteln.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- dem Grazer Gemeinderat belastbare und nachvollziehbare Zahlen vorzulegen, sodass dieser fundierte Entscheidungen treffen kann.

Die GUF teilte dem StRH mit, dass sie auch zu den Finanzierungs- und Zinsrisikostراتيجien für den Grazer Gemeinderat beigetragen hätte. In den Strategien der vergangenen Jahre fand der StRH einige Punkte, welche dem Statut bzw. der VRV und der Verbindlichkeit der Vorschriften für alle Kund:innen und für die Finanzdirektion entgegenstanden.

### Finanzierungs- und Zinsrisikostategie 2021:

*"Im Laufe des Jahres 2020 wurden seitens der Stadt Graz insgesamt knapp über 300 Mio Euro an Langfristfinanzierungen neu aufgenommen, um damit Investitionen, Tilgungen und Liquiditätsreserven zu finanzieren (...)"*

### Finanzierungs- und Zinsrisikostategie 2022:

*"Für das Jahr 2022 wird weiterhin ein negativer operativer Saldo erwartet, deshalb ist aus heutiger Sicht eine Bewerkstelligung der Tilgungen nicht aus dem laufenden Cash-Flow möglich. Eine teilweise Abdeckung der Kassenkredite – zur Einhaltung der Vorgaben der Aufsichtsbehörde – hat daher über die Aufnahme von langfristigen Mitteln zu erfolgen."*

### Finanzierungs- und Zinsrisikostategie 2023:

*"Die im Rechnungsabschluss 2019 der Stadt Graz erstmals bei der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH gebildete Tilgungsreserve für Altdarlehen iHv 33 Mio. Euro besteht unverändert. Im Jahr 2028 liegt eine städtische Tilgungsspitze vor. Die oben genannte Tilgungsreserve ist gänzlich zur Bedeckung dieser zu verwenden."*

Der StRH stellt fest, dass die Beratung der GUF für die Stadt Graz nur dann von Nutzen sein kann, wenn sie passgenaue Antworten liefert. Aus diesem Grund sollte die GUF ihre Kundin jedenfalls vor dem Hintergrund des Statuts der Landeshauptstadt Graz und der VRV 2015 beraten.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

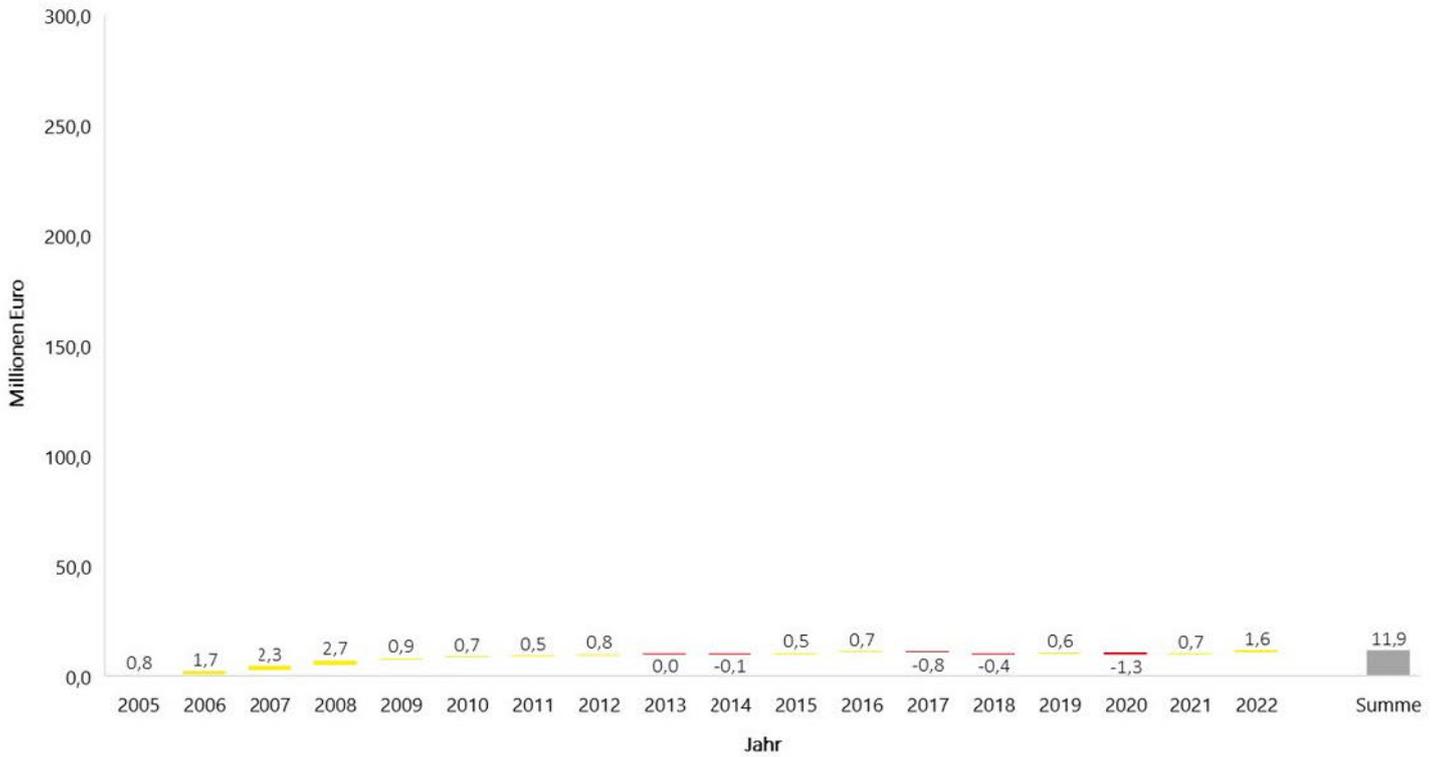
- dem rechtsstaatlichen Prinzip folgend die Regelungen der VRV 2015 und des Statuts der Landeshauptstadt Graz umzusetzen.

Der StRH empfiehlt der GUF,

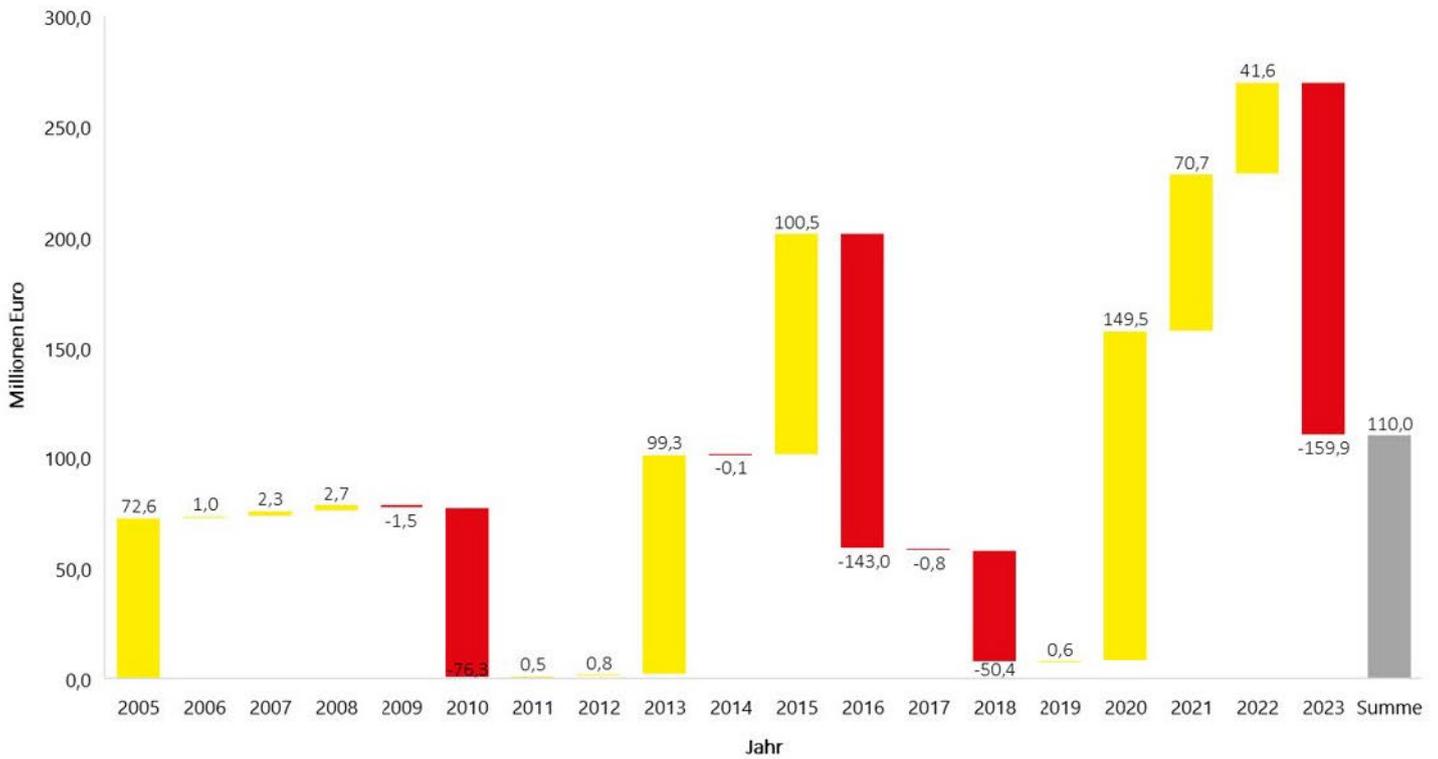
- in ihrer Beratungstätigkeit für die Stadt Graz neben betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen explizit die VRV 2015 und das Statut der Landeshauptstadt Graz in den Vordergrund zu rücken.

Für die buchhalterischen Gewinne der GUF war ihre operative Tätigkeit nur die Nebensache. Viel deutlichere Spuren hinterließen die Transaktionen mit ihren Eigentümerinnen. Die folgenden beiden Grafiken verdeutlichen dies. Sie zeigen den Zeitraum von der Gründung der GUF im Jahr 2005 bis zum Juni 2023. Die erste Grafik veranschaulicht die Gewinne der GUF aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit. Die zweite Grafik ergänzt die buchhalterischen Zuschüsse und Ausschüttungen.

### Gewinne der GUF



### Gewinne der GUF inkl. Zuschüsse und Entnahmen der Eigentümer:innen



Die buchhalterischen Zuschüsse erhielt die GUF von der Stadt Graz. Die Stadt Graz hatte die meisten davon mit neuen Schulden finanziert. Die Ausschüttungen leistete die GUF an ihre Eigentümerinnen: die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (GBG) sowie die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (Holding Graz). Diese reichten die Beträge zum Teil an die Stadt Graz retour. Alle gegenwärtigen und drei ehemalige Geschäftsführer der GUF sowie ihre Prokuristin erklärten dem StRH:

*"Nicht genug betont werden kann, dass sich sämtliche Intercompany Transaktionen mit der GUF im Haus Graz bei konsolidierter Betrachtungsweise auf Null herauskürzen: für die entscheidende Beurteilung der finanziellen Haus Graz Entwicklung sind sie daher immer neutral! Dies muss jedem Betrachter zur richtigen Wertung der Aussagen eindringlich klargemacht werden."*

Aus Sicht des StRH war es gerade der Fokus auf die rein konsolidierte Betrachtungsweise, welche die finanzielle Stabilität des Hauses Graz gefährdete. Tatsächlich flossen Gelder sowie buchhalterische Werte

mit unterschiedlichen Titeln und Verwendungszwecken zwischen den Einheiten des Hauses Graz. Die Stadt Graz pumpte immer neue Kredite in das System und setzte auch ihre Reserven ein – und das, obwohl die Reserven für Investitionen, Kanal oder Müll zweckgewidmet waren. Die GUF stand im Zentrum. Sie verteilte die Gelder im Haus Graz weiter oder an die Stadt Graz zurück. Da sich Transaktionen innerhalb des Hauses Graz kürzten, war der Fluss finanzieller Mittel vom Ursprung bis zur Verwendung jedoch intransparent. Dies erschwerte Kontrollen über die tatsächliche Verwendung der Gelder massiv. Außerhalb der Kontrolle blieb, ob die Schulden und Reserven am Ende in operative Verluste flossen und ob das Haus Graz immer neue Kredite benötigte, um die bestehenden finanzieren zu können.

Der StRH hält fest: Bei den Mitteln der GUF handelt es sich immer um öffentliche Gelder – um Eigentum der Stadt Graz bzw. der Grazer Bürger:innen. Der Gemeinderat als oberstes Organ hat das ausschließliche Recht der Budgethoheit inne. Um dieses Recht entsprechend ausüben und die liquiden Mittel im Haus Graz steuern zu können, bedarf es der

- vollständigen,
- umfassenden und
- detaillierten

Information des Gemeinderates durch die Finanz- und Vermögensdirektion. Erforderlich sind die Erläuterungen vor der Beschlussfassung. Dies betrifft insbesondere den Zweck der zu beschließenden Mittel.

### Risiko "Dokumentation"

Das Ziel dieses Berichtes ist, bestmöglich Klarheit über die bisherigen Vorgänge zu schaffen. Der StRH rückt jene finanziellen Verflechtungen der GUF in den Vordergrund, welche die verkürzte Betrachtung in den vergangenen Jahren ausgeklammert ließ. Der Bericht gibt dabei die Historie der GUF von ihren Anfängen im Jahr 2005 bis zum Juni 2023 wieder. Besonders bedeutsame und zeitlich übergreifende Risiken greift er in weiterer Folge separat heraus. Damit verdeutlicht der StRH, dass die finanziellen Schwierigkeiten für das Haus Graz viel größer waren als sie auf den konsolidierten Blick erscheinen mochten.

### Ein ehemaliger Finanzdirektor und Geschäftsführer der GUF dokumentierte bereits im Jahr 2021:

*"Unsere Finanzierungsstrategie und finanzielle Steuerung ist ganz klar auf das Haus Graz ausgerichtet. (...)*

*Motto: solange die Finanzsteuerung aus Haus Graz Sicht in Ordnung ist, wird auch die finanzielle Stabilität der einzelnen Einheiten im Haus Graz (Stadt, Holding, etc) letztlich immer sicherzustellen sein. Durch den gemeinsamen Cash Pool geht dies sogar ohne jeglichen administrativen Aufwand ganz automatisch, es entwickeln sich halt nur die einzelnen Cash Pool Salden teilweise extrem. (...)*

*Die Aufteilung der Schulden auf die einzelnen Einheiten des Hauses Graz (bzw komplementär die Verteilung von Eigenkapital oder kurz/langfristige Finanzierungen) ist also nur zweitwichtigste Zielsetzung. Sie ist von Zeit zu Zeit also auch anzusehen und muss diversen regulativen und Zweckmäßigkeit-Überlegungen folgen. (...)*

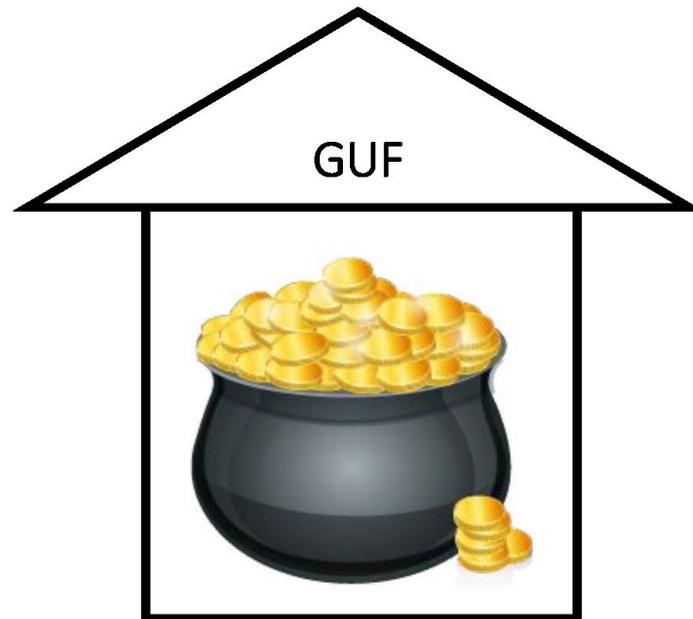
*Auch die Vorlieben des Kapitalmarkts (vergift derzeit lieber/billiger/länger Kredite an Stadt als mit städtischer Garantie an Töchter) oder das Statut können auf dieser Ebene Subziele vorgeben. (...)"*

### Was macht die GUF?

Die folgenden beiden Grafiken sollen erste Eindrücke zur GUF liefern.

- Die Grafik auf der nächsten Seite veranschaulicht die Geldflüsse der GUF von 2018 bis Juni 2023. Sie zeigt, dass sich die GUF in diesem Zeitraum in erster Linie mit Zuschüssen und Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz finanzierte. Die Gelder flossen in die Rückzahlung offener Darlehen, in Ausschüttungen an die Eigentümerinnen sowie in neue Kredite innerhalb des Hauses Graz.

# Der Geldtopf der GUF im Prüfzeitraum Jänner 2018 bis Juni 2023



**+ 563,5 Mio. Euro**

**- 578,8 Mio. Euro**

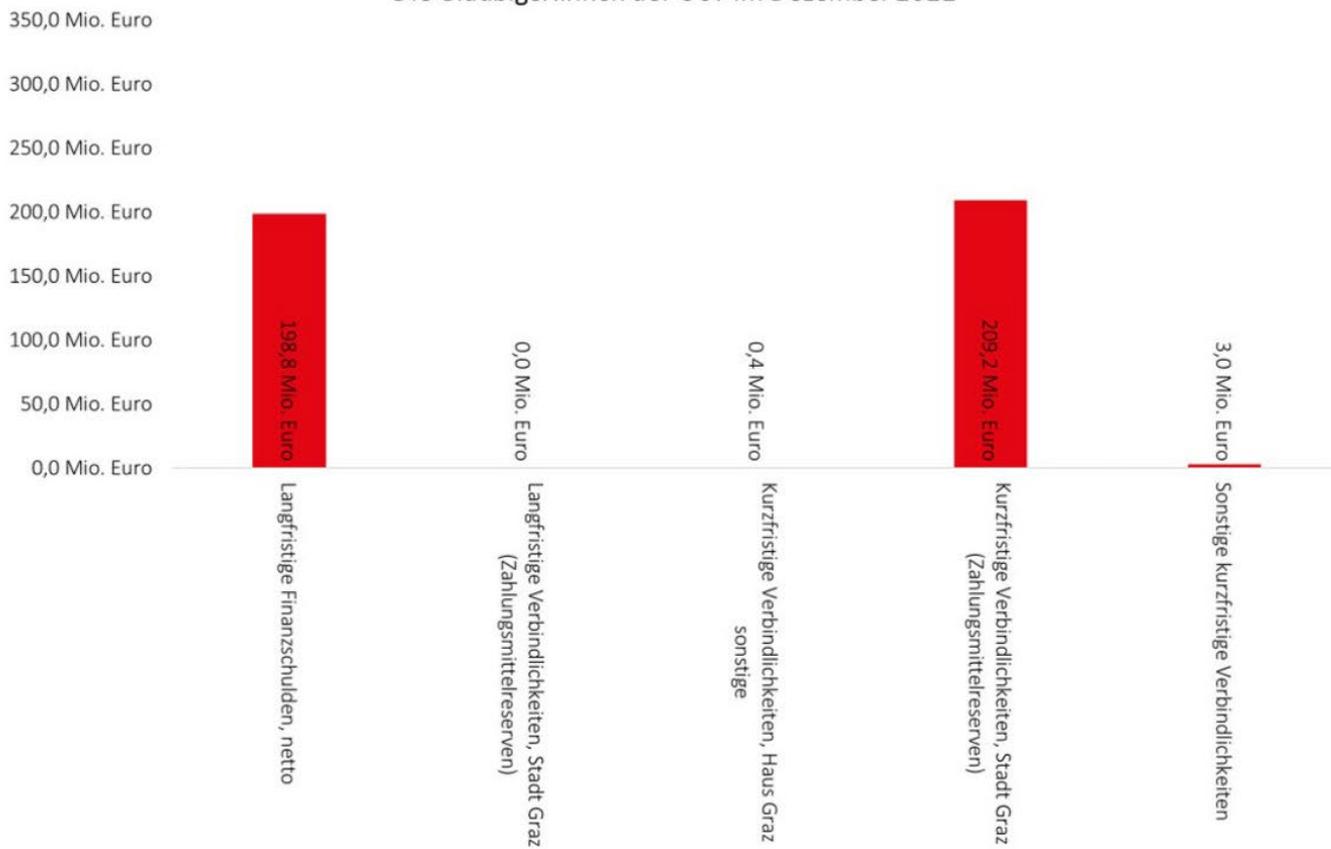


- Die Grafiken auf den folgenden zwei Seiten legen dar, wer die Schuldner:innen und wer die Gläubiger:innen der GUF waren. Der StRH zeigt die jeweiligen Stände per Ende Dezember 2022 und Juni 2023.

Die Schuldner:innen der GUF im Dezember 2022



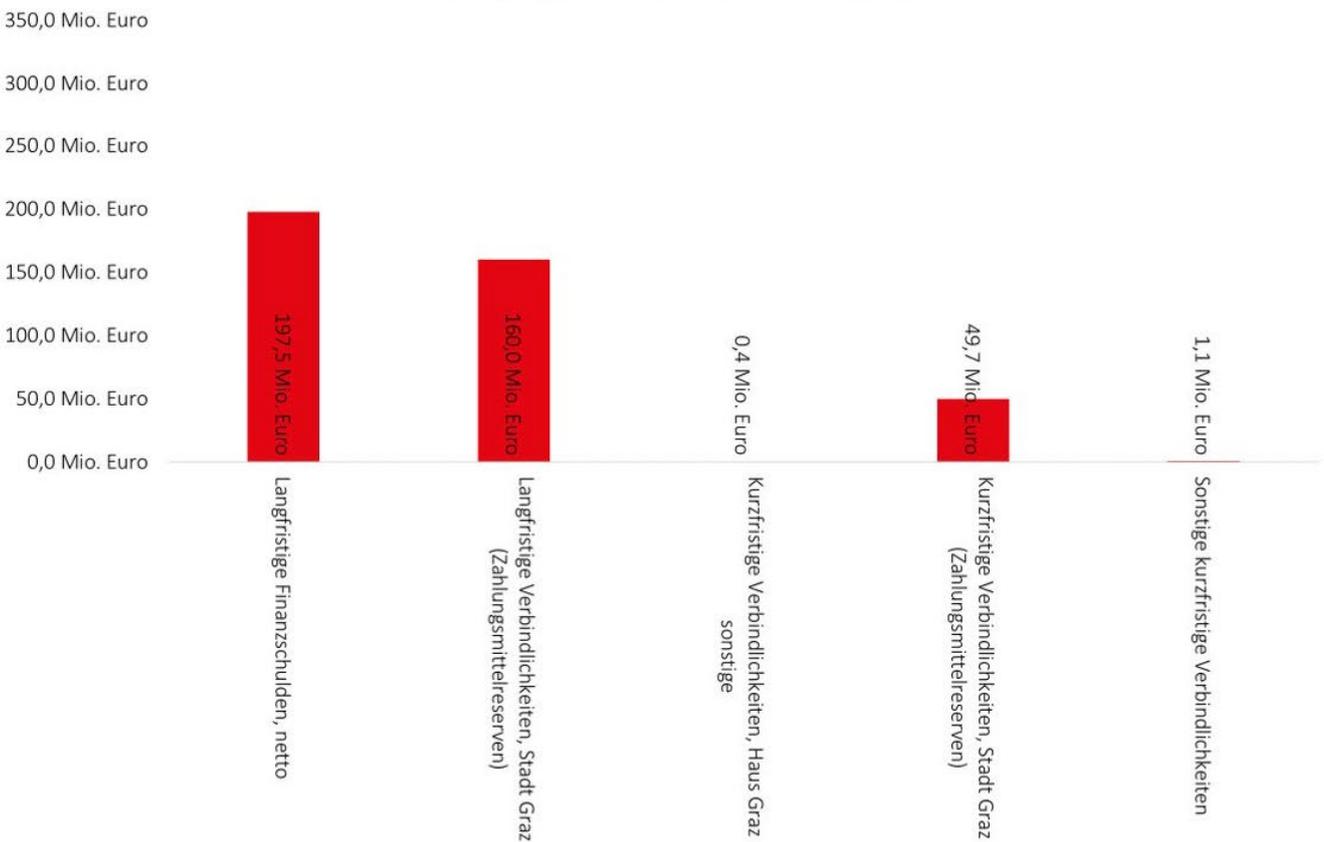
Die Gläubiger:innen der GUF im Dezember 2022



### Die Schuldner:innen der GUF im Juni 2023



### Die Gläubiger:innen der GUF im Juni 2023



# Die Chronik der GUF

Der StRH möchte ein möglichst klares Bild über die GUF zeichnen. Hierfür erzählt er die Geschichte der GUF von

ihren Anfängen im Jahr 2005 bis in die erste Jahreshälfte 2023. Er berichtet dabei über jene Aspekte, welche aus

seiner Sicht wichtig waren, um die Situation der GUF im Jahr 2023 zu verstehen.

Risiko "Auskünfte"

## I. Die Gründung: vorbildliche Vorsätze

### 2005

Der Grazer Gemeinderat beschloss, die GUF zu gründen.

Die GUF sollte die Stadt Graz und ihre Beteiligungen (heute das "Haus Graz") bei der Finanzierung unterstützen. Die Kernaufgaben der GUF lagen in den Bereichen Cash-Pooling, Liquiditätsmanagement sowie Finanzstrategien.

Die GUF war eine Tochter der GBG. Hierfür spielten insbesondere steuerliche Überlegungen eine Rolle: Einerseits konnte die GUF als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) den Abzug von Kapitalertragssteuer vermeiden. Andererseits konnte die GUF ihre Gewinne mit den Verlusten der GBG verrechnen und auf diese Weise Körperschaftssteuer sparen.

Die Stadt Graz verfügte über eine Rücklage von 71,8 Millionen Euro aus dem Verkauf der Energie Graz im Jahr 2002. Die Rücklage hätte der Budgetsanierung dienen sollen. Sie floss nun als "Startkapital" in die GUF.

Die Finanzmittel der GUF waren für kurzfristige Finanzierungen im Haus Graz bestimmt.

Die Geschäftsführung der GUF übernahmen der Finanzdirektor der Stadt Graz und ein Mitarbeiter der Finanz- und Vermögensdirektion.

Der Grazer Gemeinderat beauftragte die Finanz- und Vermögensdirektion, über die Entwicklung der Rücklage und des Kapitals der GUF im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu berichten.

Der StRH konnte seit dem Berichtsjahr 2018 kein spezifisches Reporting über die GUF im Beteiligungscontrolling feststellen.

### VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- ein spezifisches Reporting über die Entwicklung des Kapitals der GUF einzuführen und dabei insbesondere die Verwendung von Zuschüssen aufzuzeigen.

## II. Die ersten Jahre: viel Geld und erste Schulden

### 2006

Die GUF richtete ein "Notional Pooling" ein. Das Cash-Pooling-System umfasste zunächst drei Teilnehmer:innen. Rasch kamen weitere hinzu.

Die Stadt Graz gab für das Cash-Pooling eine Garantie ab.

Die GUF schüttete 0,7 Millionen Euro an die GBG aus.

Die Finanz- und Vermögensdirektion legte dem Gemeinderat dar, dass das Cash-Pooling kein längerfristiges Finanzierungsinstrument darstellte. Jedes Cash-Pooling-Konto sollte sich mindestens einmal im Jahr ins Positive drehen.

Der StRH untersuchte die Kontostände der Cash-Pooling-Teilnehmer:innen zwischen Jänner 2018 und März 2023. Dabei stellte er fest, dass die Cash-Pooling-Konten von mehreren Gesellschaften länger als ein Jahr im Minus waren. Dies betraf die FH Standort Graz GmbH, die ITG Informationstechnik Graz GmbH, die MCG Graz e.gen., die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H., die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH, die Waschbetriebe Graz GmbH und den Eigenbetrieb Wohnen Graz.

### VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt allen Gesellschaften des Hauses Graz,

- das Cash-Pooling im Einklang mit seiner Bestimmung nur für kurzfristige Zwecke in Anspruch zu nehmen.

## 2008

Der Gemeinderat etablierte Leitlinien für das Cash Management der GUF. Für kurzfristige Bankveranlagungen und

Finanzierungen galt eine Obergrenze von 200,0 Millionen Euro.

Die GUF nahm die Holding Graz in das Cash-Pooling auf.

### III. Der Wendepunkt: es kam anders als geplant

## 2009

Die GUF vergab zum ersten Mal ein langfristiges Darlehen: 2,0 Millionen Euro flossen an die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H., um Lichtsignalanlagen auf LED-Signalgeber umzurüsten.

Die GUF schüttete 2,4 Millionen Euro an die GBG aus. Zudem löste die GUF die Rücklage aus dem Verkauf der Energie Graz vollständig auf, um diese in weiterer Folge ebenfalls ausschütten

zu können. Ursprünglich war die Rücklage von 71,8 Millionen Euro dafür bestimmt, das Budget zu sanieren

### IV. Neues Jahrzehnt, neue Position: die GUF als Drehscheibe des Geldes

## 2010

Die GUF schüttete die Rücklage aus dem Verkauf der Energie Graz sowie Gewinne aus den Vorjahren aus. 77,0 Millionen Euro flossen an die GBG.

Die GBG behielt 40,0 Millionen Euro ein. Sie deckte damit ihre kurzfristigen Schulden im Cash-Pooling. Die Schulden waren in Zusammenhang mit den

Immobilientransaktionen der GBG mit der Stadt Graz entstanden.

Den verbleibenden Betrag von 37,0 Millionen Euro leitete die GBG an die Stadt Graz weiter. Die Stadt Graz verwendete die Mittel für einen Kapitalzuschuss an die MCG Graz e.gen., sodass diese ihre Schulden im Cash-Pooling (durchgeführte Investitionen) tilgen konnte.

Auf Basis eines Beschlusses des Grazer Gemeinderats nahm die GUF zum ersten Mal langfristige Fremdmittel auf. Die Stadt Graz übernahm die Garantie für den Betrag von 125,0 Millionen Euro. Die GUF leitete hiervon 70,0 Millionen Euro an die (damalige) Graz AG (heute Holding Graz) und 55,0 Millionen Euro an die GBG weiter.

## 2011

Die GUF nahm weitere langfristige Fremdmittel von insgesamt 110,0 Millionen Euro auf. Die Laufzeit der endfälligen Darlehen betrug 10 Jahre (d.h. bis 2021). Die Stadt Graz übernahm die Garantie. Die GUF sollte die Mittel an die einzelnen Einheiten des Hauses Graz weiterleiten.

Die GUF leitete die Mittel als langfristige Darlehen weiter.

- 60,0 Millionen Euro flossen an die Holding Graz (Rückzahlung einmalig im Jahr 2021).
- 53,0 Millionen Euro flossen an die Stadt Graz (Rückzahlung in den Jahren 2018 bis 2022).

Der StRH untersuchte die tatsächlichen Tilgungen dieser weitergeleiteten Darlehen.

#### • Holding Graz

02.12.2021: Die Holding Graz nahm bei der GUF (weitere) Barvorlagen von 62,9 Millionen Euro auf.

02.12.2021: Am selben Tag zahlte die Holding Graz den Kredit von 60,0 Millionen Euro vertragsgemäß an die GUF zurück.

21.12.2021: Die GUF gewährte der Holding Graz einen langfristigen Kredit von 65,0 Millionen Euro (Rückzahlung einmalig im Jahr 2037).

21.12.2021: Am selben Tag zahlte die Holding Graz 60,2 Millionen Euro Barvorlagen an die GUF zurück.

Für den StRH stellte sich dieser Vorgang so dar, dass die Holding Graz den Kredit aus dem Jahr 2011 nur durch die Aufnahme einer Barvorlage bzw. eines weiteren Kredits bei der GUF zurückzahlen konnte.

#### • Stadt Graz

30.06.2016: Die GUF schüttete 143,0 Millionen Euro über die GBG an die Stadt Graz aus.

30.06.2016: Die Stadt Graz tilgte den Kredit von 53,0 Millionen Euro vorzeitig.

Für den StRH stellte sich dieser Vorgang so dar, dass die Stadt Graz den Kredit aus dem Jahr 2011 nur aufgrund einer vorangegangenen Ausschüttung der GUF zurückzahlen konnte.

Die GUF musste die langfristigen Fremdmittel von 110,0 Millionen Euro spätestens im Jahr 2021 zurückzahlen. Da die Schuldner:innen keine adäquaten Rückzahlungen geleistet hatten, sprang die Stadt Graz mit neuen Geldern ein. Die Stadt Graz nahm weitere Darlehen auf und gewährte der GUF in den Jahren 2020 und 2021 Großmutterzuschüsse. Davon verwendete die GUF 110,0 Millionen Euro, um die beschriebenen Darlehen zurückzuzahlen.

## VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt allen Einheiten des Hauses Graz, jedoch insbesondere der Stadt Graz und der Holding Graz,

- Schulden bei der GUF gemäß den vereinbarten Tilgungsplänen vollständig zu tilgen.
- bei endfälligen oder zeitlich verzögerten Tilgungen jährlich einen gleichmäßigen Betrag anzusparen, um die Verpflichtungen vollständig erfüllen zu können.

Der StRH empfiehlt der GUF,

- Verpflichtungen aus eigener Kraft - und nicht durch kreditfinanzierte Großmutterzuschüsse der Stadt Graz - zu erfüllen.
- weitere Kredite nur zu vergeben, wenn ihre Schuldner:innen die bestehenden Verpflichtungen vereinbarungsgemäß, aus eigener Kraft und vollständig rückgeführt haben.

## 2012

Die GUF räumte der Stadt Graz einen Kredit von maximal 100,0 Millionen Euro ein.

Der StRH untersuchte auch in diesem Fall die weitere Entwicklung dieses Kreditrahmens.

2012 und 2013: Die Stadt Graz nahm insgesamt 90,0 Millionen Euro in Anspruch. Die Kredite sollten in den Jahren 2027 bzw. 2028 vollständig an die GUF zurückfließen.

30.06.2016: Die GUF schüttete an die Stadt Graz 143,0 Millionen Euro für die Rückzahlung von Darlehen aus.

30.06.2016: Die Stadt Graz tilgte die beiden Kredite vorzeitig.

Für den StRH stellte sich dieser Vorgang so dar, dass die Stadt Graz den Kredit aus dem Jahr 2012 nur aufgrund einer vorangegangenen Ausschüttung der GUF zurückzahlen konnte. Er unterstreicht seine vorangegangene Empfehlung an die Stadt Graz.

## 2013

Der Leiter Finanzen und Prokurist der Holding Graz übernahm einen der beiden Geschäftsführerposten in der GUF.

Gemäß ihrem Auftrag war die GUF auch an der Finanzierungs- und Zinsrisikostategie 2013 beteiligt. Diese rückte in den Fokus, dass Tilgungen für die Stadt Graz in den folgenden Jahren herausfordernd wären. Als Lösung galt: *"(...) neue Langfristfinanzierungen in den nächsten Jahren sollten daher eher endfällig als annuitätisch (zumindest aber in den ersten Jahren tilgungsfrei) vereinbart werden, andernfalls entstehen zusätzliche Tilgungslasten, die laut Plan nicht aus dem operativen Cash Flow bedeckbar wären."*

Der StRH hält fest, dass endfällige und temporär tilgungsfreie Darlehen den operativen Haushalt in späteren Jahren stark belasten. Umso wichtiger wäre, für die Tilgungen jährlich einen gleichmäßigen Betrag anzusparen.

Die GUF vergab neue Darlehen von insgesamt 205,0 Millionen Euro an die folgenden Akteur:innen im Haus Graz.

- **Stadt Graz:** 65,0 Millionen Euro aus dem Kreditrahmen des Jahres 2012 für die außerordentliche Gebarung der Stadt Graz.

Vorzeitige Tilgung im Jahr 2016 durch vorangegangene Ausschüttung der GUF.

- **Energie Graz GmbH & Co KG:** 60,0 Millionen Euro für die langfristige Refinanzierung von Investitionen.

Rückzahlung für den Zeitraum 2020 bis 2028 mit unterschiedlichen jährlichen Raten vereinbart.

Der StRH hat keinen Hinweis, dass die vollständige Rückzahlung dieser Darlehen zu den vereinbarten Zeitpunkten gefährdet ist.

Risiko "Rückzahlung"

- **GBG:** 80,0 Millionen Euro, um die kurzfristigen Schulden der GBG aus Immobilientransaktionen mit der Stadt Graz und aus Investitionen finanzieren zu können.

Vollständige Rückzahlung für 2024 vorgesehen, Kredit im Zuge der Rückübertragung von Immobilien durch die Stadt Graz übernommen und Rückzahlung in weiterer Folge auf die Jahre 2033 bzw. 2039 verschoben.

Zur Finanzierung der Darlehen verzeichnete die GUF die folgenden bedeutsamen Einzahlungen:

- mit neuen Schulden finanzierter Zuschuss der Stadt Graz von 99,3 Millionen Euro;

Aus Sicht des StRH sind kreditfinanzierte Zuschüsse der Stadt Graz an die GUF unzulässig.

Risiko "Großmutterzuschüsse"

- neue Schulden der GUF von 150,0 Millionen Euro

Rückzahlung von 50,0 Millionen Euro zur Gänze im Jahr 2025 sowie 100,0 Millionen Euro zur Gänze im Jahr 2033 vorgesehen.

Der Grazer Gemeinderat beschloss, die Energie Graz in das Cash-Pooling aufzunehmen. Sie erhielt einen kurzfristigen Rahmen von 42,0 Millionen Euro.

## 2014

Die GUF schloss mit der Holding Graz ein Service-Level-Agreement ab. Die Holding Graz betreute die GUF in den Bereichen Rechnungswesen (inkl. Jahresabschluss), Cash-Management und Personalabrechnung.

Der Grazer Gemeinderat legte fest, dass die Stadt Graz die GUF steuerte. Die GBG als direkte Eigentümerin der GUF durfte Beschlüsse nur nach Anweisung der Stadt Graz fassen.

Die GUF beschrieb ihre Kerntätigkeit unter anderem damit, dass sie langfristige Finanzierungen für das Haus Graz bereitstellte. Der Gesellschaftsvertrag erwähnte diese Tätigkeit jedoch nicht.

### VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- ihr Aufgabenspektrum stets ausschließlich aus dem Unternehmenszweck im Gesellschaftsvertrag abzuleiten.

Das Cash-Pooling-Konto der GBG war negativ. Um diesen Stand auszugleichen, vergab die GUF ein langfristiges Darlehen von 40,0 Millionen Euro an die GBG. Die GUF überzog hierfür zum Teil ihr eigenes Cash-Pooling-Konto. Das Cash-Pooling-Konto der GBG sollte anschließend um den Wert Null pendeln. Den Kredit hätte die GBG im Jahr 2019 vollständig zurückzahlen sollen.

Der StRH untersuchte auch den weiteren Verbleib dieses Darlehens.

- 2018: Im Zuge der Rückübertragung von Immobilien wanderte der Kredit zur Stadt Graz.
- 2019: Die Stadt Graz verschob die Rückzahlung auf die Jahre 2033 bzw. 2039.

Die Stadt Graz begrenzte ihre Haftung für das Cash-Pooling des Hauses Graz mit 200,0 Millionen Euro.

## V. Das Jahr der Millionengewinne

### 2015

Die Stadt Graz tilgte Schulden von 60,0 Millionen Euro bei der GUF, nahm diesen Betrag zwei Monate später jedoch wieder in Anspruch.

Das Cash-Pooling-Konto der GBG befand sich erneut im negativen Bereich. Daher vergab die GUF einen weiteren Kredit an die GBG. Der Kredit belief sich auf 25,0 Millionen Euro. Die GBG sollte ihn im Jahr 2025 vollständig zurückzahlen.

Der StRH untersuchte auch den weiteren Verbleib dieses Darlehens.

- 2018: Im Zuge der Rückübertragung von Immobilien wanderte der Kredit zur Stadt Graz.
- 2019: Die Stadt Graz verschob die Rückzahlung auf die Jahre 2033 bzw. 2039.

Die Stadt Graz gewährte der GUF einen Großmutterzuschuss von 100,0 Millionen Euro. 65,0 Millionen Euro stammten aus einem Darlehen der Europäischen Investitionsbank, 35,0 Millionen Euro aus städtischen Rücklagen. Die Stadt Graz knüpfte den Zuschuss an keine Bedingungen.

Aus Sicht des StRH sind kreditfinanzierte Zuschüsse der Stadt Graz an die GUF unzulässig.

[Risiko "Großmutterzuschüsse"](#)

#### VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNG

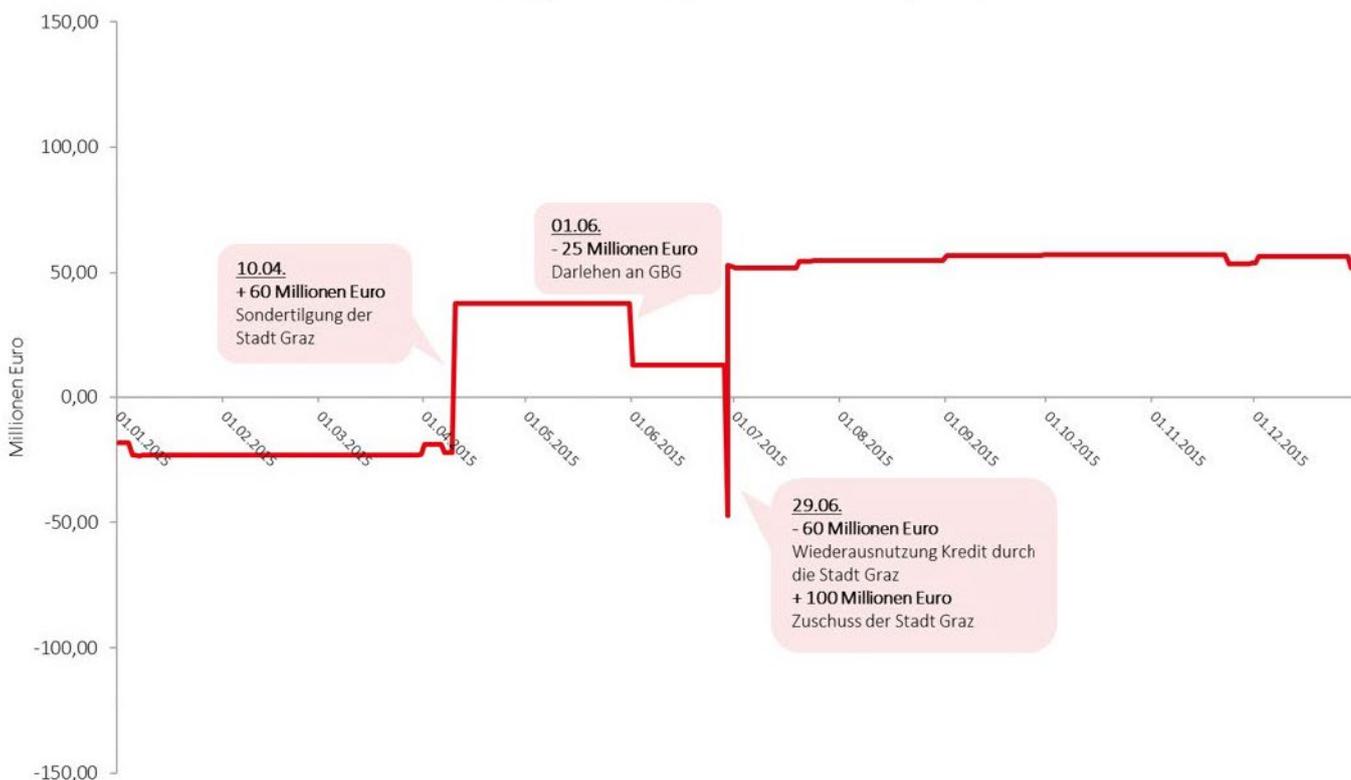
Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- Zuschüsse aus operativen Mitteln zu finanzieren und vertraglich

verbindliche Vorgaben über deren zweckgemäße Verwendung zu machen. Damit soll sie eine konforme Verwendung der Mittel durch die GUF definieren, überwachen und sicherstellen.

Zum Jahresende verfügte die GUF in ihrer Buchhaltung über Eigenmittel von 201,7 Millionen Euro. Die Eigenmittel stammten fast ausschließlich aus Zuschüssen der Stadt Graz und nur zu einem sehr geringem Teil aus eigenen Gewinnen der GUF. Der Grazer Gemeinderat beschloss, dass die GUF 143,7 Millionen Euro ihrer Eigenmittel ausschütten sollte. Davon sollten 143,0 Millionen Euro an die Stadt Graz fließen. Mit diesem Betrag sollte die Stadt Graz langfristige Darlehen bei der GUF tilgen.

Kurzfristige Finanzmittel der GUF 2015 (netto)



## VI. Geschrumpft und verkauft

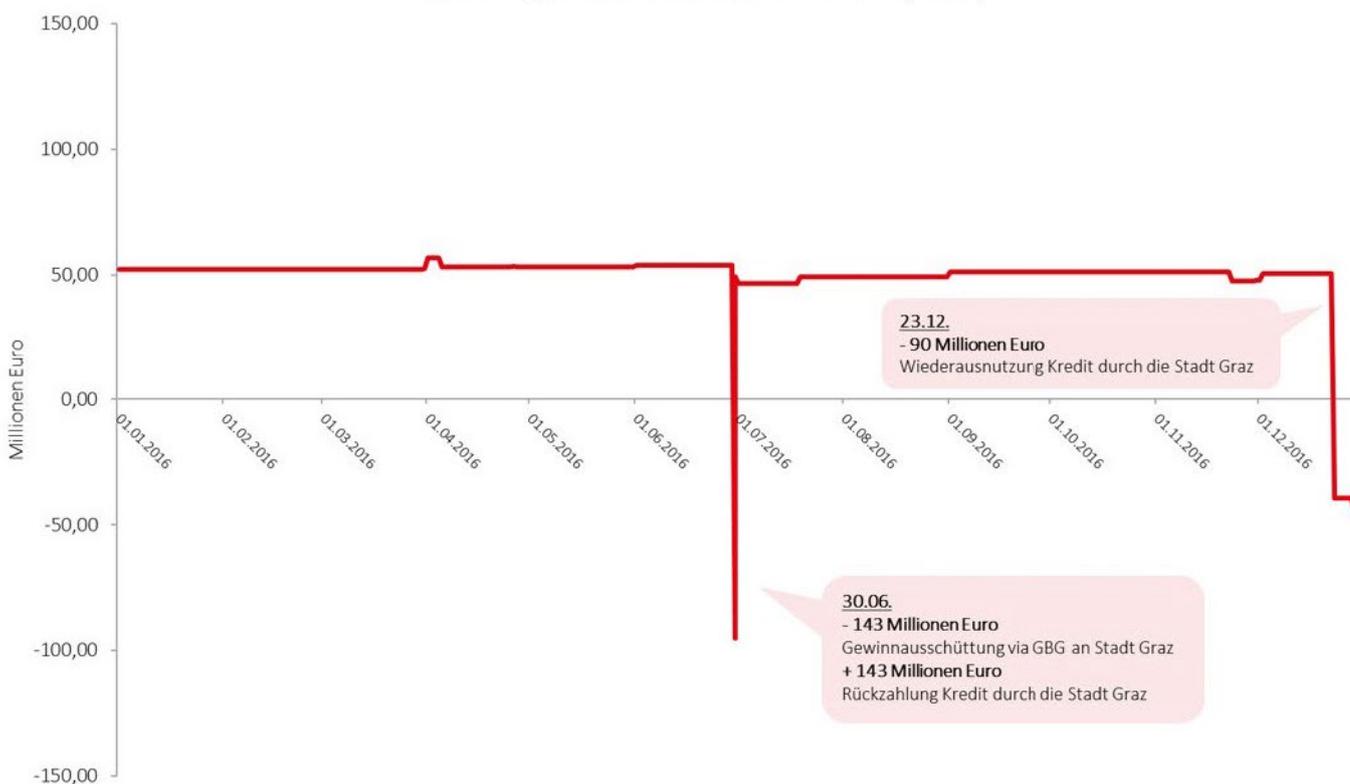
### 2016

Die GUF führte die beschlossene Gewinnausschüttung durch. 143,0 Millionen Euro flossen von der GUF über die GBG zur Stadt Graz. Am selben Tag überwies die Stadt Graz 143,0 Millionen Euro an die GUF retour, um langfristige Darlehen zu tilgen.

Am Jahresende war das Cash-Pooling-Konto der Stadt Graz im Minus. Der Grazer Gemeinderat beschloss, dass

die Stadt Graz einen Kredit von 90,0 Millionen Euro bei der GUF wieder ausnützen sollte. Auf diese Weise konnte die Stadt Graz zum Jahresende einen positiven Stand auf ihrem Cash-Pooling-Konto ausweisen (siehe hierzu den [Bericht Zustand Haus Graz-Magistrat 3/4](#), Seite 109). Um die Mittel bereitstellen zu können, überzog die GUF jedoch ihr eigenes Cash-Pooling-Konto.

Kurzfristige Finanzmittel der GUF 2016 (netto)



## 2017

Die Stadt Graz zahlte den wiederausgenutzten Kredit von 90,0 Millionen Euro zurück.

Laut Finanzierungs- und Zinsrisikostategie 2017 erhielt die Stadt Graz als Kapitalnehmerin bessere Konditionen als die GUF. Aus diesem Grund sollte wieder die Stadt Graz die Finanzierungen aufnehmen.

Die GUF aktualisierte ihre Richtlinien für das Cash Management. Für aufgenommene kurzfristige Finanzierungen wie beispielsweise Barvorlagen galt eine Obergrenze von 200,0 Millionen Euro.

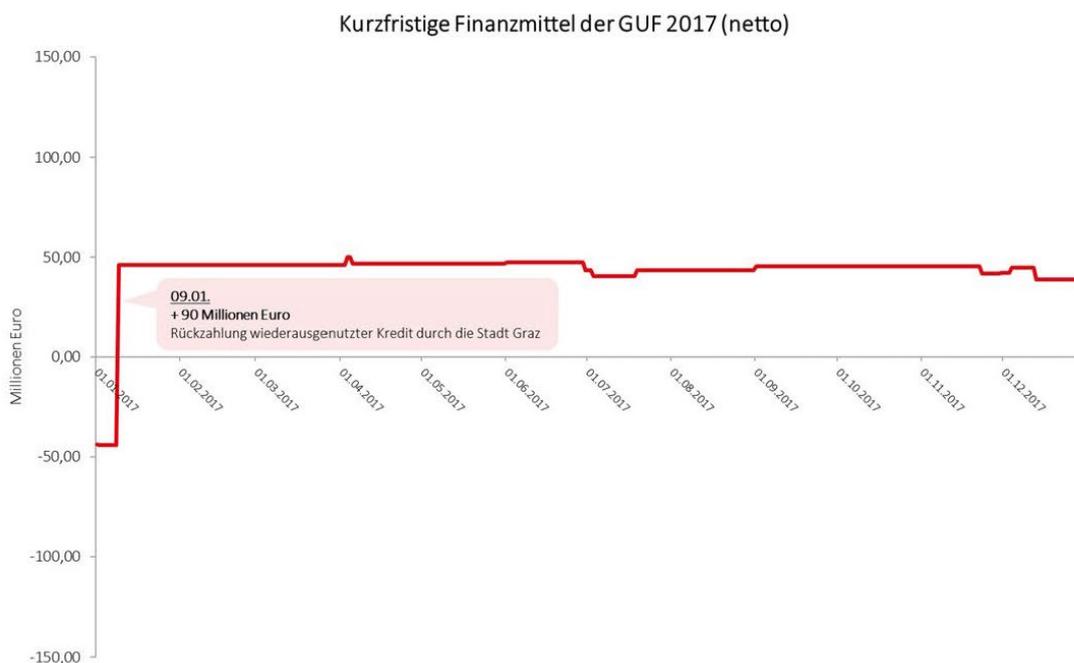
Im Bericht "[Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 \(konsolidiert\)](#)" empfahl der StRH, dem Gemeinderat den jeweiligen Stand der internen Richtlinie zur Kenntnis zu bringen.

Der StRH stellt fest, dass die GUF die Obergrenze im November und Dezember 2021 sowie von Dezember 2022 bis Juni 2023 überschritten hat: In diesen Zeiträumen lagen die kurzfristigen Fremdmittel der GUF über 200,0 Millionen Euro.

### VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der GUF,

- interne Kontrollsysteme zu etablieren, welche eine Einhaltung der Richtlinien für das Cash Management jederzeit sicherstellen.
- den Gemeinderat (Finanzausschuss) jährlich über die Richtlinien und deren Einhaltung zu informieren, um ihm eine Kontrolle zu ermöglichen.



# 2018

Zu Beginn des Jahres 2018 verfügte die GUF in ihrer Buchhaltung über Eigenmittel von 57,9 Millionen Euro. Die Mittel stammten fast zur Gänze aus Zuschüssen der Stadt Graz. Das Geld aus den Zuschüssen hatte die GUF zum Teil weiter verliehen und daher nicht mehr zur Gänze auf ihren Bankkonten.

Der Grazer Gemeinderat beschloss, dass die GUF 50,0 Millionen Euro ihrer buchhalterischen Eigenmittel an die GBG ausschütten sollte. Die Eigenkapitalquote der GUF sank in der Folge auf 1,8%. Um die Ausschüttung vollständig finanzieren zu können, musste die GUF weitere kurzfristige Schulden am Finanzmarkt aufnehmen.

Der Grazer Gemeinderat beschloss, dass die GBG die GUF an die Holding Graz veräußern sollte. Hierfür waren zwei Gründe maßgeblich.

1. Einerseits sah die Finanz- und Vermögensdirektion Chancen, dass die GUF als Tochter der Holding Graz außerhalb des "Sektors Staat" bleiben würde. Damit wäre die GUF nicht in das "Maastricht-Ergebnis" und den "Maastricht-Schuldenstand" einbezogen worden.

Der StRH untersuchte die Klassifikation der GUF. Laut Datenstand 31.03.2023 gehörte die GUF zum Sektor Staat (Statistik Austria, 2023).

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- bei Neugliederungen den Eintritt von erwarteten Effekten zu überwachen und dem Gemeinderat (Finanzausschuss) darüber zu berichten.

2. Andererseits sollte die GUF im Eigentum ihres größten Kunden unter den Beteiligungen stehen. Gleichzeitig entfiel die direkte Steuerung der GUF durch den Grazer Gemeinderat.

Der StRH stellt fest: Als die GUF eine Tochter der GBG war, erfolgte ihre Steuerung durch die Stadt Graz (siehe Ausführungen zum Jahr 2014). Nun war die GUF in die Holding Graz eingegliedert.

Die Stadt Graz verzichtete auf die direkte Steuerung. Sie haftete für die GUF, konnte diese jedoch nur indirekt steuern.

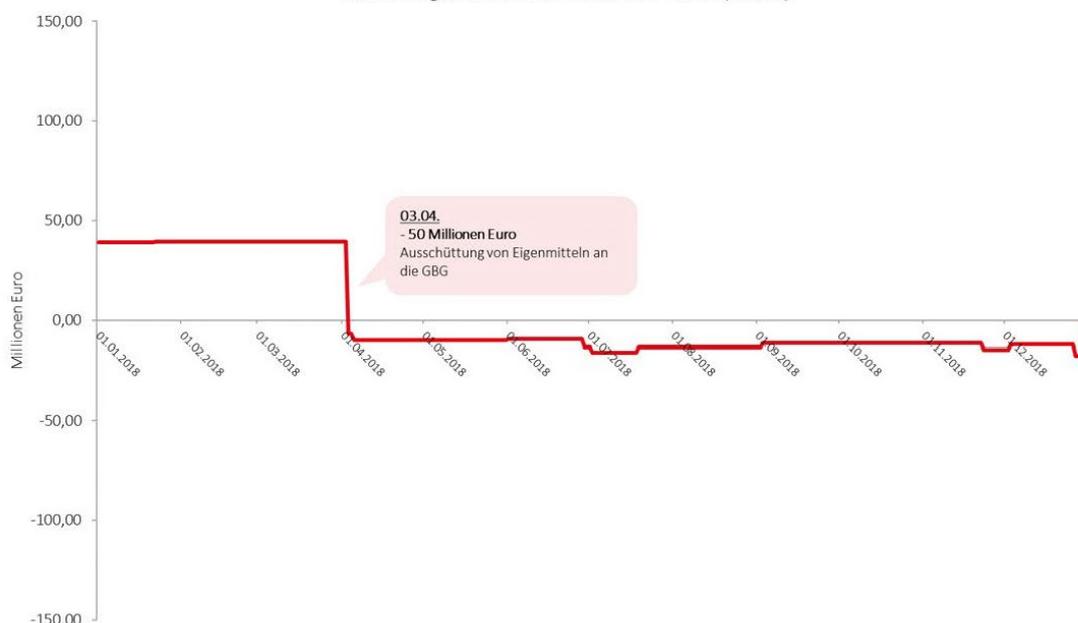
Zudem konnte der StRH nicht nachvollziehen, warum die GUF im direkten Eigentum ihres größten Kunden unter den Beteiligungen stehen sollte. Aus Sicht des StRH erschwerte die gewählte Konstruktion, die GUF zu steuern. Dies galt umso mehr, wenn die Interessen der Stadt Graz (haftet für die GUF) und der Holding Graz (größter Kunde der GUF unter den Beteiligungen) voneinander abwichen.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- den Gemeinderat (Finanzausschuss) bei etwaigen Neugliederungen des Hauses Graz vollständig zu informieren sowie auf mögliche Interessens- und Anreizkonflikte hinzuweisen.
- Mechanismen zu erarbeiten, um Interessens- und Anreizkonflikte innerhalb des Hauses Graz zu vermeiden.

Kurzfristige Finanzmittel der GUF 2018 (netto)



## VII. Die letzten Jahre: Zuschüsse und Zahlungsmittelreserven

### 2019

Mit Jahresbeginn war die GUF eine Tochter der Holding Graz.

Die Abschlussprüfer:innen merkten an, dass die Finanzierung der GUF im Ungleichgewicht war. Aus Sicht der Geschäftsführung deckte die Stadt Graz mit ihren Haftungen die Risiken ab.

In ihrem Bericht warnten die Abschlussprüfer:innen: Sie hätten Tatsachen festgestellt, welche den Bestand der GUF gefährdeten bzw. ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen konnten.

Aufgrund der niedrigen Eigenkapitalquote und der hohen Schuldentilgungsdauer zum 31. Dezember 2018 bestand die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs der GUF. In der ordentlichen Generalversammlung der GUF erklärte die Geschäftsführung jedoch, dass die Funktion der GUF nicht gefährdet wäre. Die Holding Graz als Gesellschafterin stellte fest, dass sich die Vermutung des Reorganisationsbedarfs nicht bestätigte.

#### Risiko "Auskünfte"

Die Holding Graz nahm die GUF in ihr Risikomanagement auf. Im Fokus stand dabei zunächst auch das Risiko, dass die Finanzierung der GUF im Ungleichgewicht war. Die Geschäftsführung der GUF entschied jedoch, dieses Risiko nicht aufzunehmen.

Mit der Rückübertragung von Immobilien hatte die Stadt Graz auch Schulden der GBG übernommen. Dazu zählten Kredite bei der GUF in Höhe von 200,0 Millionen Euro. Der Grazer Gemeinderat beschloss mit qualifizierter Mehrheit, diese Schulden bei der GUF neu zu strukturieren. Damit verschoben sich auch die Termine für die Rückzahlung:

von

- 2020 (55,0 Millionen Euro),
- 2024 (80,0 Millionen Euro),
- 2025 (25,0 Millionen Euro) und
- 2029 (40,0 Millionen Euro)

auf

- 2033 (100,0 Millionen Euro) und
- 2039 (100,0 Millionen Euro).

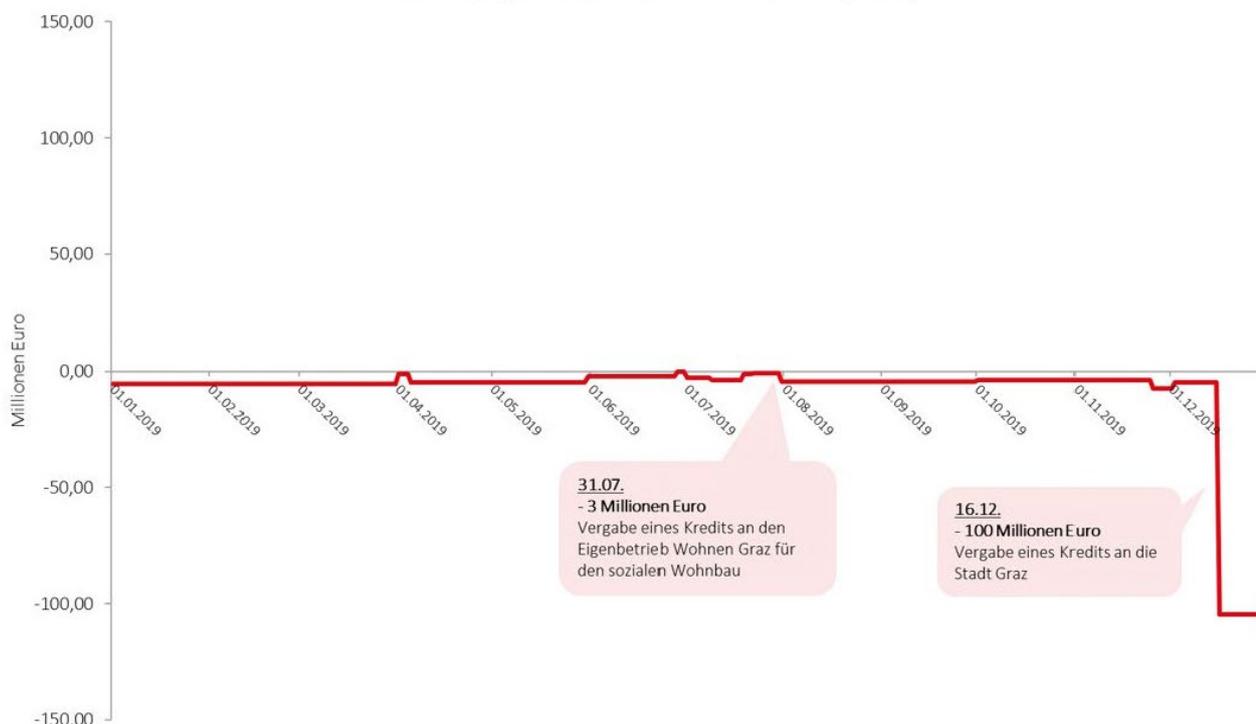
Der StRH hält fest, dass die Verschiebung der Rückzahlungen die Liquidität der Stadt Graz zwischenzeitlich erleichtert, die Liquidität der GUF hingegen belastet.

Die GUF vergab ein langfristiges Darlehen von 3,3 Millionen Euro an den Eigenbetrieb Wohnen Graz. Das Darlehen diente dem ersten stadteigenen sozialen Wohnbau seit 50 Jahren in der Faunastraße 78. Der Eigenbetrieb Wohnen Graz sollte das Darlehen bis zum Jahr 2049 tilgen.

#### Risiko "Rückzahlung"

Die Stadt Graz nahm ein Darlehen von 100,0 Millionen Euro bei der GUF auf. Die GUF konnte dieses Darlehen nur deshalb finanzieren, weil sie ihr Cash-Pooling-Konto (mit Haftungen der Stadt Graz) massiv überzog.

Kurzfristige Finanzmittel der GUF 2019 (netto)



Durch diese Transaktion konnte die Stadt Graz in ihrer Eröffnungsbilanz Zahlungsmittelreserven von 120,7 Millionen Euro ausweisen. Gleichzeitig vereinbarten die Stadt Graz und die GUF, dass die Stadt Graz ihre Zahlungsmittelreserven bei der GUF verwahren sollte. Im Bedarfsfall hätte die GUF der Stadt Graz die Zahlungsmittel innerhalb von drei Tagen zurückzahlen müssen.

Der StRH hat sich mit den Implikationen dieser Transaktion näher beschäftigt.

[Risiko "Zahlungsmittelreserven"](#)

## Die Reorganisation eines Unternehmens

Die Reorganisation soll ein Unternehmen nachhaltig sanieren, um eine Insolvenz zu vermeiden (Wikipedia, 2023). Das Unternehmensreorganisationsgesetz vermutet den Bedarf einer Reorganisation „insbesondere bei der vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote“. Bedeutsam sind darüber hinaus zwei Schwellwerte:

- eine Eigenmittelquote von weniger als 8% und
- eine fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren.

Wenn

- eine prüfpflichtige juristische Person, die ein Unternehmen betreibt, die Eigenmittelquote unterschreitet und die Schuldentilgungsdauer überschreitet,
- die:der Abschlussprüfer:in in den vergangenen zwei Jahren über diesen Umstand berichtet hat,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der juristischen Person eröffnet wird,
- die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs kein Reorganisationsverfahren beantragt oder fortgesetzt haben und
- die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu decken, haften die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs mit bis zu 100.000 Euro.

## 2020

Erneut übten die Abschlussprüfer:innen ihre Redepflicht aus. Sie informierten über die niedrige Eigenmittelquote und die hohe Schuldentilgungsdauer zum 31. Dezember 2019. Dem StRH lag kein Nachweis vor, wonach die Geschäftsführung der GUF die prekäre Situation mit ihrer Generalversammlung besprochen hätte.

### Stellungnahme 4

### VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- die ordnungsgemäße Arbeit der Geschäftsführung der GUF im Rahmen eines externen Gutachtens prüfen zu lassen.

### Risiko "Auskünfte"

Die Stadt Graz legte Zahlungsmittelreserven von 124,4 Millionen Euro bei der GUF ein. Damit drehte sich der Kassastand der GUF wieder ins Positive.

Der Grazer Gemeinderat beschloss, dass die Stadt Graz für die GUF Garantien übernehmen sollte. Die GUF konnte daher bei externen Banken bis zu 180,0 Millionen Euro abrufen.

Der Grazer Gemeinderat und die Holding Graz gestatteten der GUF, ein Darlehen an die ITG zu vergeben. Das Darlehen betrug 12,0 Millionen Euro. Damit konnte die ITG ihr überzogenes Cash-Pooling-Konto decken.

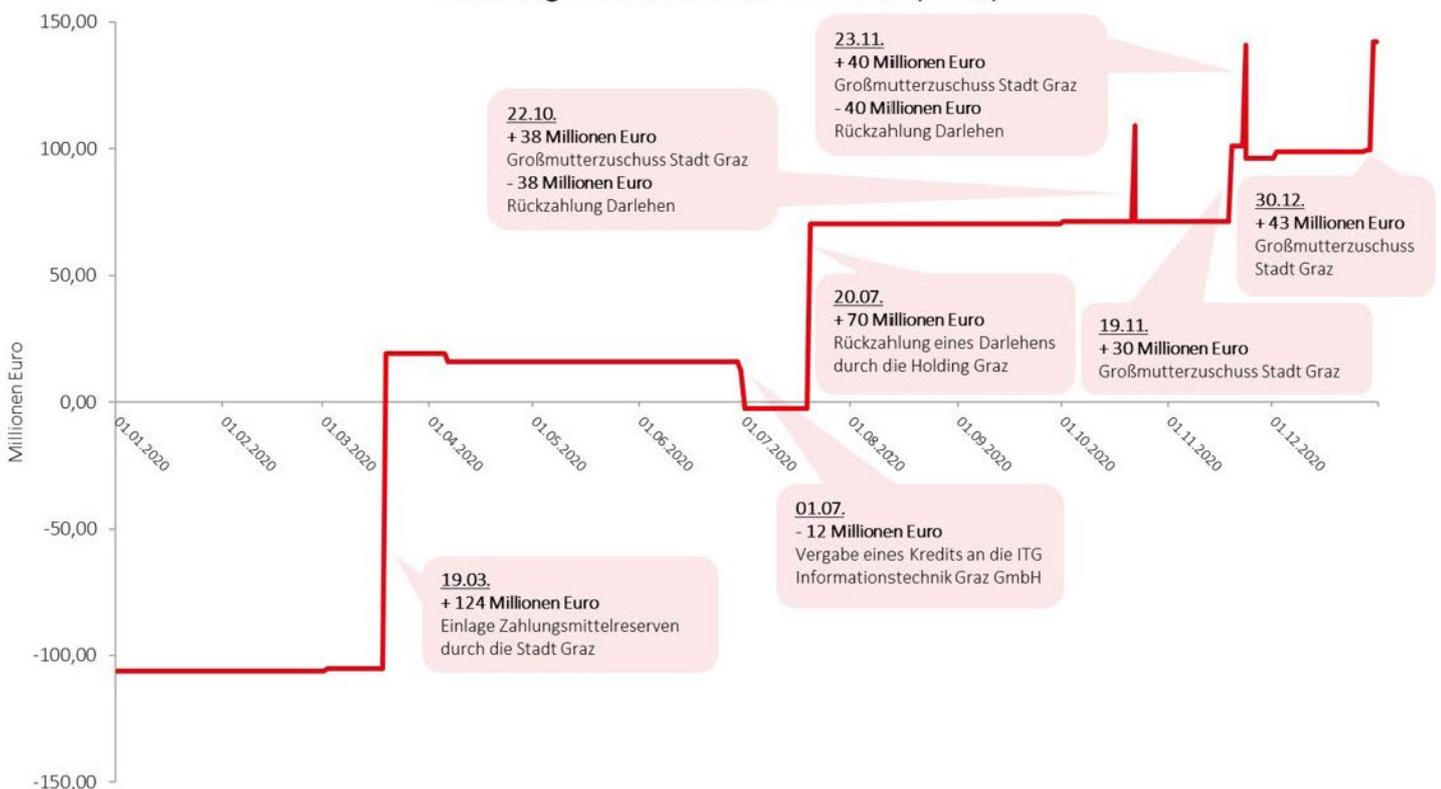
Der StRH hat keinen Hinweis, dass die vollständige Rückzahlung dieses Darlehens zum vereinbarten Zeitpunkt gefährdet ist.

### Risiko "Rückzahlung"

Die Stadt Graz reichte neue Darlehen von insgesamt 90,0 Millionen Euro an die Holding Graz weiter. Dennoch musste die Holding Graz ihr Cash-Pooling-Konto kurzfristig überziehen, um einen Kredit von 70,0 Millionen Euro an die GUF zurückzahlen zu können.

Die Stadt Graz nahm einen neuen Kredit von 38,0 Millionen Euro auf. Sie leitete das Geld als Zuschuss an die GUF weiter, sodass diese ein Darlehen vorzeitig tilgen konnte. Die Holding Graz als Gesellschafterin genehmigte die Tilgung. Damit legten die GUF, die Stadt Graz und eine externe Bank Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit negativen Zinsen bei.

Kurzfristige Finanzmittel der GUF 2020 (netto)



Die Finanz- und Vermögensdirektion verbuchte den Zuschuss entgegen dem ursprünglichen Beschluss des Gemeinderats. Der Gemeinderat hatte einen Kapitaltransfer genehmigt; die Finanz- und Vermögensdirektion verbuchte einen Erwerb von Beteiligungen. Der StRH konnte keine explizite Genehmigung des Gemeinderats für die Umbuchung finden. Somit ist er der Ansicht, dass die Finanz- und Vermögensdirektion dem Gemeinderat die tatsächliche Verbuchung nicht ausreichend kommunizierte

Darüber hinaus nahm die Stadt Graz weitere Schulden in Höhe von 112,8 Millionen Euro auf. Das Geld floss als Großmutterzuschuss an die GUF. Die GUF tilgte damit auch zwei Darlehen von insgesamt 40,0 Millionen Euro vorzeitig. Dies hatte die Holding Graz als Gesellschafterin genehmigt.

Die Großmutterzuschüsse der Stadt Graz führten jedoch dazu, dass die GUF die gesetzlichen Schwellwerte zum Reorganisationsbedarf wieder einhalten konnte. Die Stadt Graz „rettete“ die GUF, indem sie neue Kredite aufnahm.

Von den 112,8 Millionen Euro beschloss der Gemeinderat nur 69,8 Millionen Euro direkt. Den verbleibenden Betrag durfte die Finanz- und Vermögensdirektion (nach Maßgabe des Umsetzungsgrades von Investitionen) selbst festsetzen.

[Risiko "Großmutterzuschuss"](#)

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- Umbuchungen, welche von ursprünglichen Beschlüssen abweichen, nur nach expliziter Genehmigung des Gemeinderats vorzunehmen.

Da die GUF – zumindest zeitweilig – den Schwellwert für die Eigenmittelquote unterschritt und den Schwellwert für die Schuldentilgungsdauer überschritt, der:die Abschlussprüfer:in in zwei Jahren hintereinander die Gefährdung des Bestandes feststellte und die Geschäftsführer keine Maßnahmen setzten, hätten diese, bei Insolvenz, persönlich haftbar gemacht werden können.

[Risiko "Großmutterzuschuss"](#)

## 2021

Die GUF vergab kurzfristige Barvorlagen an die Stadt Graz. Sie verbuchte die ausgegebenen Barvorlagen auf einem Konto, das eigentlich für aufgenommene Barvorlagen vorgesehen war.

Der StRH stellt fest, dass die GUF auf diese Weise Forderungen und Verbindlichkeiten unterschiedlicher Geschäftspartner auf einem Konto vermengte. Dies führte zu Saldierungen und erschwerte die Nachvollziehbarkeit.

### VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- Forderungen und Verbindlichkeiten unterschiedlicher Geschäftspartner in ihrer Bilanz zu trennen und auf diese Weise Saldierungen zu vermeiden.

Die Stadt Graz legte weitere Zahlungsmittelreserven von insgesamt rund 32,7 Millionen Euro bei der GUF ein.

Der Finanzstadtrat nahm im Lauf des Jahres an mehreren Sitzungen der GUF-Geschäftsführung teil.

Einige Gesellschaften des Hauses Graz hatten ihr Cash-Pooling-Konto dauerhaft überzogen. Die Gesellschaften nutzten das Cash-Pooling zur längerfristigen Finanzierung, obwohl dies nicht vorgesehen war. Um die negativen Stände auszugleichen, genehmigte der Grazer Gemeinderat mehrere Finanzierungsverträge. Die GUF stellte die folgenden Finanzierungen an das Haus Graz bereit:

- 11,0 Millionen Euro an die **MCG Graz e.gen.** Rückzahlung zur Gänze für das Jahr 2023 vereinbart.

- 7,0 Millionen Euro an die **Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.** Rückzahlung zur Gänze für das Jahr 2023 vereinbart.
- 5,0 Millionen Euro an die **Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH** Rückzahlung zur Gänze für das Jahr 2025 vereinbart.
- 3,0 Millionen Euro an die **Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH** (Städtische Tagesbetreuung) Rückzahlung zur Gänze für das Jahr 2026 vereinbart.

Der StRH untersuchte, ob die MCG Graz e.gen. und die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. im Jahr 2023 die Kredite wie vereinbart zurückgezahlt hatten. Von den 18,0 Millionen Euro erhielt die GUF lediglich 2,5 Millionen Euro retour. Die Rückzahlung der verbleibenden 15,5 Millionen Euro streckte die GUF bis Oktober 2024.

### VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt allen Einheiten des Hauses Graz, jedoch insbesondere der MCG Graz e.gen. und der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.,

- Schulden bei der GUF gemäß den vereinbarten Tilgungsplänen vollständig zu tilgen.
- bei endfälligen oder zeitlich verzögerten Tilgungen jährlich einen gleichmäßigen Betrag anzusparen, um die Verpflichtungen vollständig erfüllen zu können.

Der StRH empfiehlt der GUF,

- mit den Schuldner:innen einen laufenden Kontakt zu pflegen und insbesondere bei endfälligen oder zeitlich verzögerten Tilgungen regelmäßig eine schriftliche Bestätigung über die Rückzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt einzuholen

### Risiko "Rückzahlung"

Auf Initiative der Cash-Pooling-Bank genehmigte der Grazer Gemeinderat, die Systematik des Cash-Poolings umzustellen. Ab der Jahresmitte durften nur noch die Stadt Graz und ihre Eigenbetriebe Cash-Pooling-Konten überziehen. Alle anderen Gesellschaften des Hauses Graz (Holding Graz, Energie Graz, etc.) konnten ihr Cash-Pooling-Konto nicht unter null ausschöpfen. Im Gegenzug entfiel die städtische Haftung von 200,0 Millionen Euro für das Cash-Pooling.

Die Geschäftsführung beschloss, dass die GUF eine neue Rolle einnehmen sollte. Sie deckte nun den Finanzbedarf der nicht-städtischen Teilnehmer:innen am Cash-Pooling über eigene Barvorlagen. Dies betraf in erster Linie die Holding Graz und die Energie Graz. Weitere Kund:innen waren die GBG, die ITG und die Städtische Tagesbetreuung.

Der StRH glied den definierten Tätigkeitsbereich laut gültigen Gemeinderatsbeschlüssen ("Soll") mit der Umsetzung in der Praxis ("Ist") im Detail ab.

Dabei stellte der StRH fest, dass die GUF ihre neue Rolle ohne einen Beschluss des Grazer Gemeinderats oder der Generalversammlung ausführte. Sie finanzierte dabei die Holding Graz mit kreditfinanzierten Zuschüssen bzw. zweckgewidmeten Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz. Die Finanzierung ging weit über den ursprünglich vereinbarten Rahmen hinaus.

### Risiko "Selbst bestimmte Rolle"

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- ihr Pouvoir nicht zu überschreiten und Änderungen an ihrem Tätigkeitsfeld nur nach Genehmigung durch die Generalversammlung bzw. den Gemeinderat vorzunehmen.

Der langjährige Finanzdirektor der Stadt Graz und Geschäftsführer der GUF trat in den Ruhestand. Ab Oktober übernahm der neue Finanzdirektor der Stadt Graz auch die Rolle des Geschäftsführers der GUF.

### Risiko "Personalunion"

Die GUF erhielt eine neue Geschäftsordnung. Demnach müsste die Generalversammlung zustimmen, wenn die GUF Darlehen oder Kredite mit einer Laufzeit über zwölf Monate aufnahm oder gewährte.

Die Geschäftsführung der GUF beantragte bei der Holding Graz, der Stadt Graz einen Rahmen für ein Darlehen einzuräumen. Die Stadt Graz sollte bis Ende 2022 innerhalb von drei Tagen maximal 50,0 Millionen Euro von der GUF abrufen können. Die Geschäftsführung der GUF erklärte ihrer Generalversammlung: "Durch die 2020 eingeräumten Großmutterzuschüsse der Stadt Graz,

*verfügt die GUF über ausreichend liquide Mittel um dieses Darlehen zu vergeben. Eine Refinanzierung über eine externe Darlehensaufnahme erfolgt nicht".* Mit diesem Informationsstand genehmigte die Holding Graz als Gesellschafterin, dass die GUF die Vereinbarung mit der Stadt Graz abschließen durfte.

Der StRH untersuchte, ob die GUF das Darlehen an die Stadt Graz vergeben hat.

16.12.2021: Der Grazer Gemeinderat genehmigte, dass die Stadt Graz die Rahmenvereinbarung abschließen durfte.

März 2022: Die GUF verfügte nicht mehr über ausreichend Geld auf ihren Konten, um 50,0 Millionen Euro auszahlen zu können. Eine Refinanzierung über externe Darlehen wäre unumgänglich gewesen. Die GUF setzte ihre Generalversammlung hiervon jedoch nicht in Kenntnis.

28.11.2022: Die Finanz- und Vermögensdirektion informierte die GUF, dass sie den gesamten Kreditbetrag bis zum Jahresende 2022 in einer Tranche ziehen wollte.

01.12.2022: Die GUF antwortete der Finanz- und Vermögensdirektion, dass sie den Vertrag nicht umsetzen konnte. Sie begründete dies mit geänderten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den ausgesetzten Zahlungen aus dem Verkehrsfinanzierungsvertrag und einem veränderten Risikoprofil der Stadt Graz. Insbesondere führte die GUF aus, dass sie sich *"bei der in Erwägung gezogenen Ziehung der 50 Millionen Euro am Kapitalmarkt voraussichtlich zu erhöhten und nicht marktvergleichbaren Zinssätzen und Risikozuschlägen neu zu refinanzieren hätte"*.

15.12.2022: Der Grazer Gemeinderat beschloss, dass die

Stadt Graz den Rahmen nicht in Anspruch nehmen werde.

Der StRH stellt fest, dass die GUF nicht in der Lage war, ihrer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen. Die GUF hätte ausreichend Mittel vorhalten müssen, um den Kredit an die Stadt Graz ohne externe Darlehen finanzieren zu können. Im Jahr 2019 hatte die Geschäftsführung der GUF entschieden, das Ungleichgewicht der Finanzierung nicht als Risiko zu betrachten. Genau dieses Risiko trat nun ein.

Die Fixierung von Zinssätzen lag aus Sicht des StRH im unternehmerischen Ermessen der GUF. Wettete die GUF auf Zinssätze, so hätte sie die Gewinne und Verluste in einem fremdüblichen Umfeld selbst zu tragen. Den Verzicht auf die Ziehung wertet der StRH somit als besonderes Entgegenkommen des Grazer Gemeinderats, um die GUF vor der Illiquidität zu bewahren.

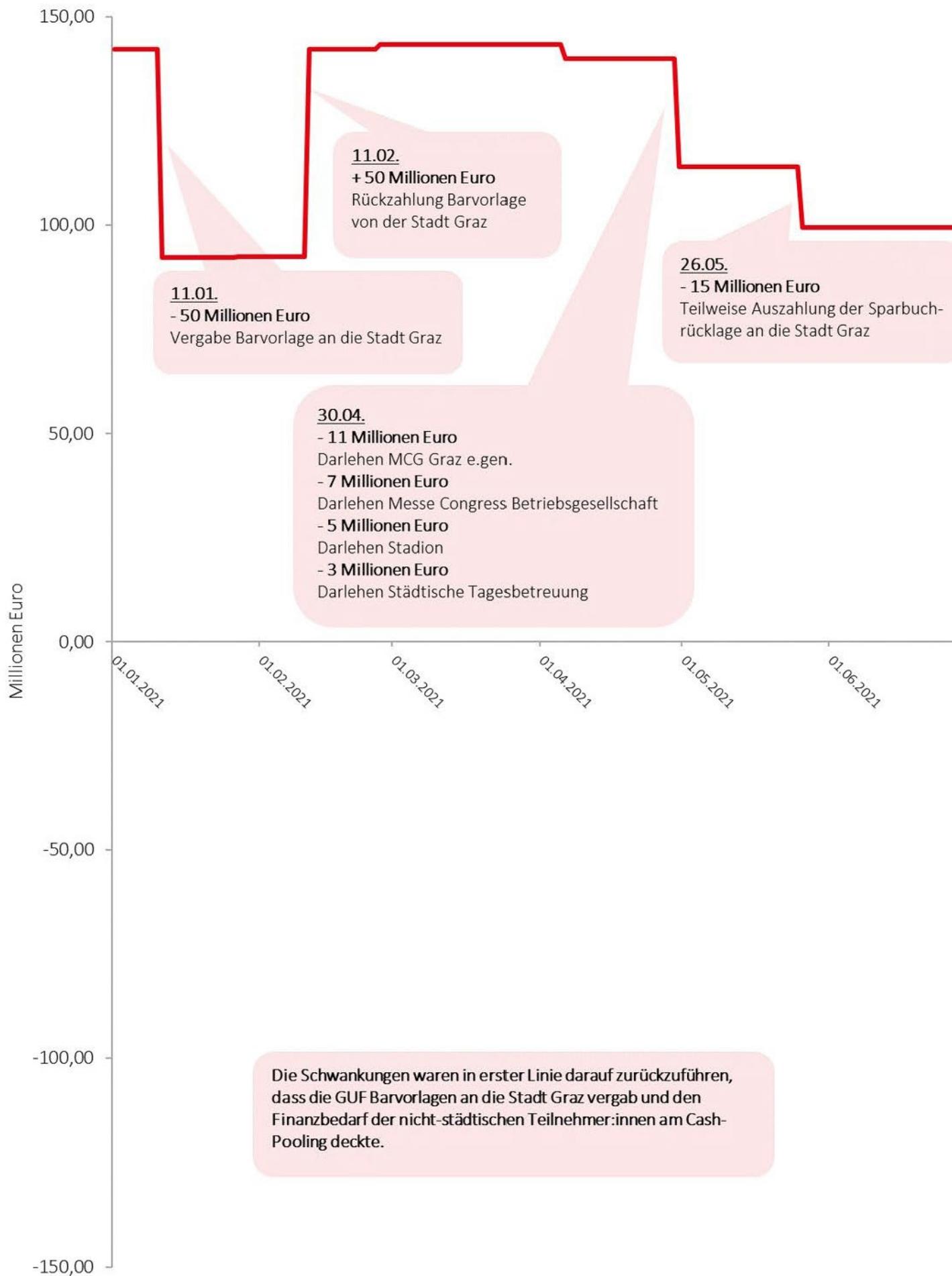
## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

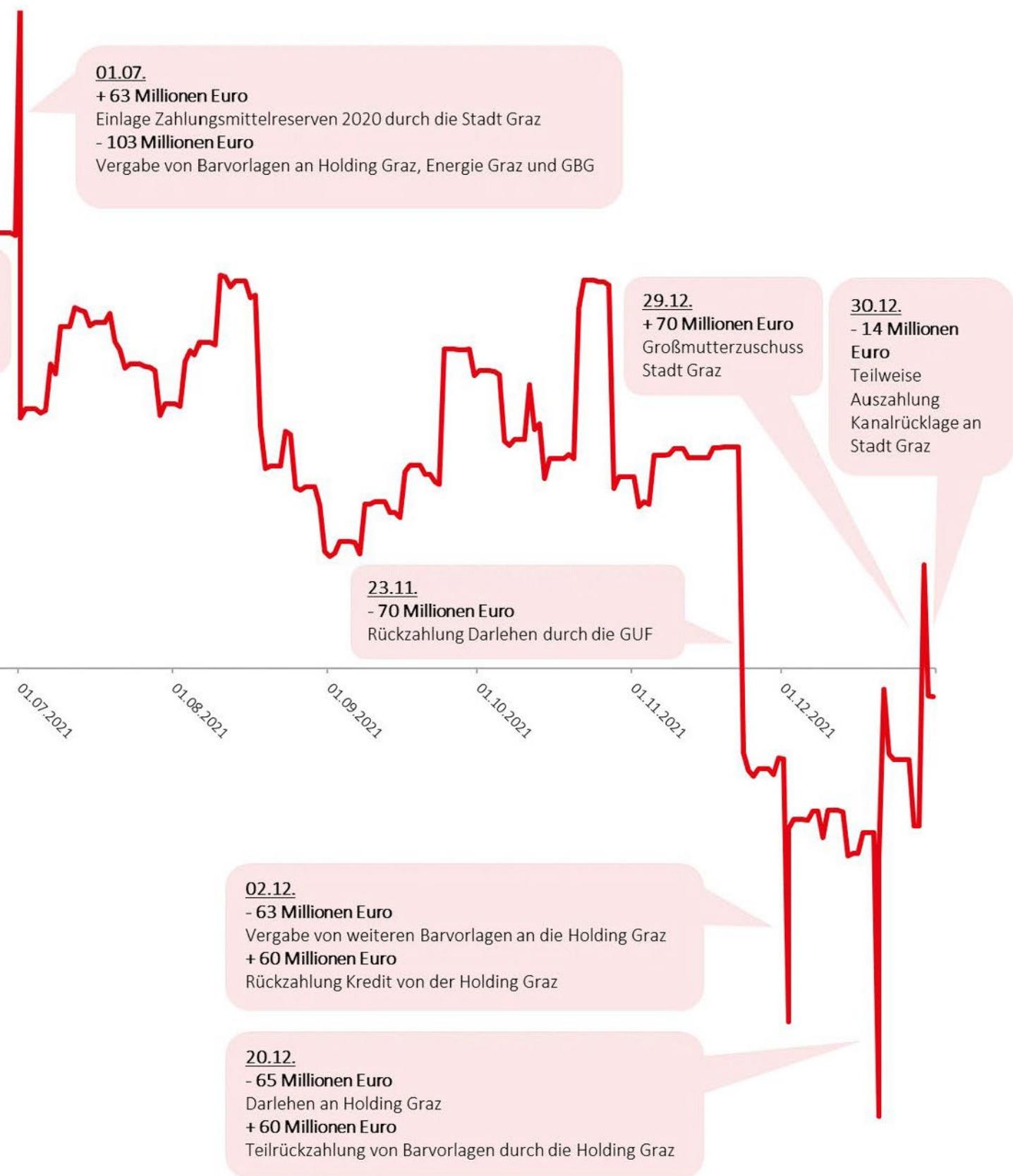
- Risikomanagementsysteme und interne Kontrollen zu etablieren, um die Erfüllbarkeit vertraglicher Verpflichtungen zu gewährleisten und jegliche Schwierigkeiten umgehend an die Generalversammlung sowie den Gemeinderat zu kommunizieren.

Die Stadt Graz bezahlte einen weiteren Großmutterzuschuss von 70,0 Millionen Euro an die GUF. Sie finanzierte den Zuschuss mit neuen Schulden.

### Risiko "Großmutterzuschuss"



# der GUF 2021 (netto)



Der Finanzdirektor der Stadt Graz beauftragte einen Steuerberater, die Stellung der GUF im Haus Graz zu untersuchen. Der Steuerberater kam zum Schluss, dass die Positionierung der GUF als Tochter der Holding Graz strategisch zweckmäßig und von Vorteil wäre. Die GUF könnte ihre Gewinne mit den Verlusten der Holding Graz verrechnen und dadurch Steuern vermeiden.

Die Finanz- und Vermögensdirektion bezifferte in einem Bericht an den Gemeinderat vom Mai 2023 die Ersparnis der Steuern. Im gesamten Zeitraum 2012 bis 2022 hätte die Positionierung der GUF die Steuern um 1,3 Millionen Euro verringert. Pro Jahr würden sich daraus durchschnittlich rund 122.000 Euro ergeben. Der StRH überprüfte diesen Wert. Er kam mit 113.000 Euro zu einem ähnlichen Ergebnis. Der StRH rückt den Preis für diese Einsparung in den Vordergrund: Der gegenständliche Bericht zeigt, dass die Positionierung der GUF zu konfliktreichen Anreizmechanismen und unklaren Verantwortlichkeiten führte. Aus Sicht des StRH konnten die vermiedenen Steuern diese dysfunktionalen Folgeeffekte nicht aufwiegen. Auch aus diesem Grund wäre eine Neustrukturierung der GUF zu überlegen.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- dem Gemeinderat (Finanzausschuss) einen Bericht über die kausalen Effekte aus der Positionierung der GUF vorzulegen und dabei den Nutzen (Ersparnisse) mit den Risiken (widersprüchliche Anreize) abzuwägen.

Bereits seit dem Jahr 2013 bestand ein Beschluss des Gemeinderats,

wonach die Energie Graz kurzfristige Finanzierungen abrufen konnte. Konkret durfte die Energie Graz bis zu 42,0 Millionen Euro über das Cash-Pooling in Anspruch nehmen. Hierfür haftete die Stadt Graz. Die kurzfristigen Finanzierungen der Energie Graz deckte mittlerweile die GUF. Die Geschäftsführung der GUF beschloss nun, den Kreditrahmen für die Energie Graz auszuweiten. Bis zum Ende des Jahres sicherte sie der Energie Graz einen Rahmen von 50,0 Millionen Euro über Barvorlagen zu. Den Grazer Gemeinderat band die Geschäftsführung der GUF nicht ein.

### Stellungnahme 5

### Stellungnahme 6

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- die Beschlüsse des Grazer Gemeinderats umzusetzen und im Fall von fachlich begründeten Änderungen den Gemeinderat vorab um Zustimmung zu fragen.

Zur Jahresmitte schied der Leiter Finanzen und Prokurist der Holding Graz als Geschäftsführer der GUF aus. An seine Stelle trat ein Geschäftsführer der Holding Graz.

### Risiko "Personalunionen"

Die Geschäftsführung der GUF besprach mehrmals, dass die Zinsen anzupassen wären. Betroffen gewesen wären die Zinsen für vergebene Barvorlagen (in erster Linie an die Holding Graz) sowie für eingelegte Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz. Die Überlegungen basierten auf dem generellen Anstieg des Zinsniveaus (nominelle Leitzinssätze der Europäischen Zentralbank). Die Geschäftsführung der GUF verschob die Anpassung schlussendlich auf Anfang 2023.

Tatsächlich passte die GUF ihre Zinsen für das Haus Graz erst mit 1. Juli 2023 an. Nach Ansicht des StRH führte die verzögerte Anpassung zu internen Subventionen im Haus Graz. Die Stadt Graz verzichtete auf fremdübliche Zinsen für ihre Zahlungsmittelreserven und subventionierte die GUF. Die GUF verzichtete auf fremdübliche Zinsen für ihre Barvorlagen und subventionierte in erster Linie die Holding Graz.

In der zweiten Jahreshälfte gestaltete sich die Liquidität der GUF zunehmend prekär.

- Die GUF musste nun am Markt Barvorlagen aufnehmen, um die Holding Graz mit Geld versorgen zu können.
- Gleichzeitig wünschte sich die Energie Graz, dass die GUF den kurzfristigen Rahmen von 50,0 auf 90,0 Millionen Euro erhöhte. Auch hierfür verfügte die GUF nicht über ausreichend Mittel.
- Darüber hinaus ersuchte der Eigenbetrieb Wohnen Graz um ein Darlehen ab dem folgenden März. Die Geschäftsführung der GUF konnte hierfür keine Zusage erteilen.
- Zudem wollte auch der Eigenbetrieb Geriatriische Gesundheitszentren seine Verluste über die GUF decken. Auch hierfür fehlte die Liquidität in der GUF.
- Schließlich war die GUF außerstande, der Stadt Graz das vertraglich zugesicherte Darlehen von 50,0 Millionen Euro zu gewähren. Dennoch legte die Stadt Graz weitere Zahlungsmittelreserven von insgesamt rund 52,1 Millionen Euro bei der GUF ein.

Der StRH stellt fest, dass die GUF in der zweiten Jahreshälfte 2022 ihren Kernaufgaben nicht nachkam. Durch den Finanzbedarf der Holding Graz für laufende Verluste war die Liquidität der GUF mehr als aufgebraucht. Aus Sicht des StRH hat es die GUF zudem verabsäumt, für ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Graz vorzusorgen. Darüber hinaus hätte die GUF gerade für Investitionen des Eigenbetriebs Wohnen Graz über ausreichend finanzielle Mittel verfügen müssen: Die Stadt Graz hatte von der Europäischen Investitionsbank im Rahmen der 2. Finanzierungstranche 90,0 Millionen Euro erhalten. Dieser Betrag sollte Investitionen in die städtische Infrastruktur von insgesamt 238,9 Millionen Euro ermöglichen – davon 57,6 Millionen Euro im Sektor Sozialwohnungen (Stand 2021). Von den 90,0 Millionen Euro der Investitionsbank hatte die Stadt Graz 65,0 Millionen Euro bereits im Jahr 2015 als Großmutterzuschuss an die GUF überwiesen. Der StRH konnte nicht nachvollziehen, warum die gewidmeten Mittel nun fehlten.

Die Stadt Graz hatte neue Schulden für Investitionen aufgenommen. Aus diesem Grund verfügte sie über liquide Mittel. Im Sinne der finanziellen Stabilität schrieb das Statut der Stadt Graz vor, dass sie diese Mittel nur für Investitionen verwenden durfte. Bereits im September kam der Vorschlag auf, dass ein Teil dieser Mittel "umgewidmet" und als Zuschuss an die Holding Graz bezahlt werden könnte.

Im Dezember schlug die Finanz- und Vermögensdirektion dem Grazer Gemeinderat vor, der GUF zwei weitere Großmutterzuschüsse zu gewähren. Die Zuschüsse sollten insgesamt 40,0 Millionen Euro betragen. Sie sollten nicht rückzahlbar sein und als Investitionen das Eigenkapital der GUF stärken.

Der StRH stellt fest, dass die Finanz- und Vermögensdirektion den Grazer Gemeinderat im Dezember 2022 unzureichend informierte. Laut elektronischem Akt der Stadt Graz war die Finanz- und Vermögensdirektion bereits im November 2022 mit der Geschäftsführung der Holding Graz und weiteren übereingekommen, dass die Zuschüsse schlussendlich an die Holding Graz fließen sollten. Die Pläne der Weitergabe des Zuschusses von der GUF an die Holding Graz blieben für den Gemeinderat jedoch im Dunkeln.

## VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- den Gemeinderat vollumfänglich über die Pläne in Zusammenhang mit Zuschüssen an Beteiligungen zu informieren.

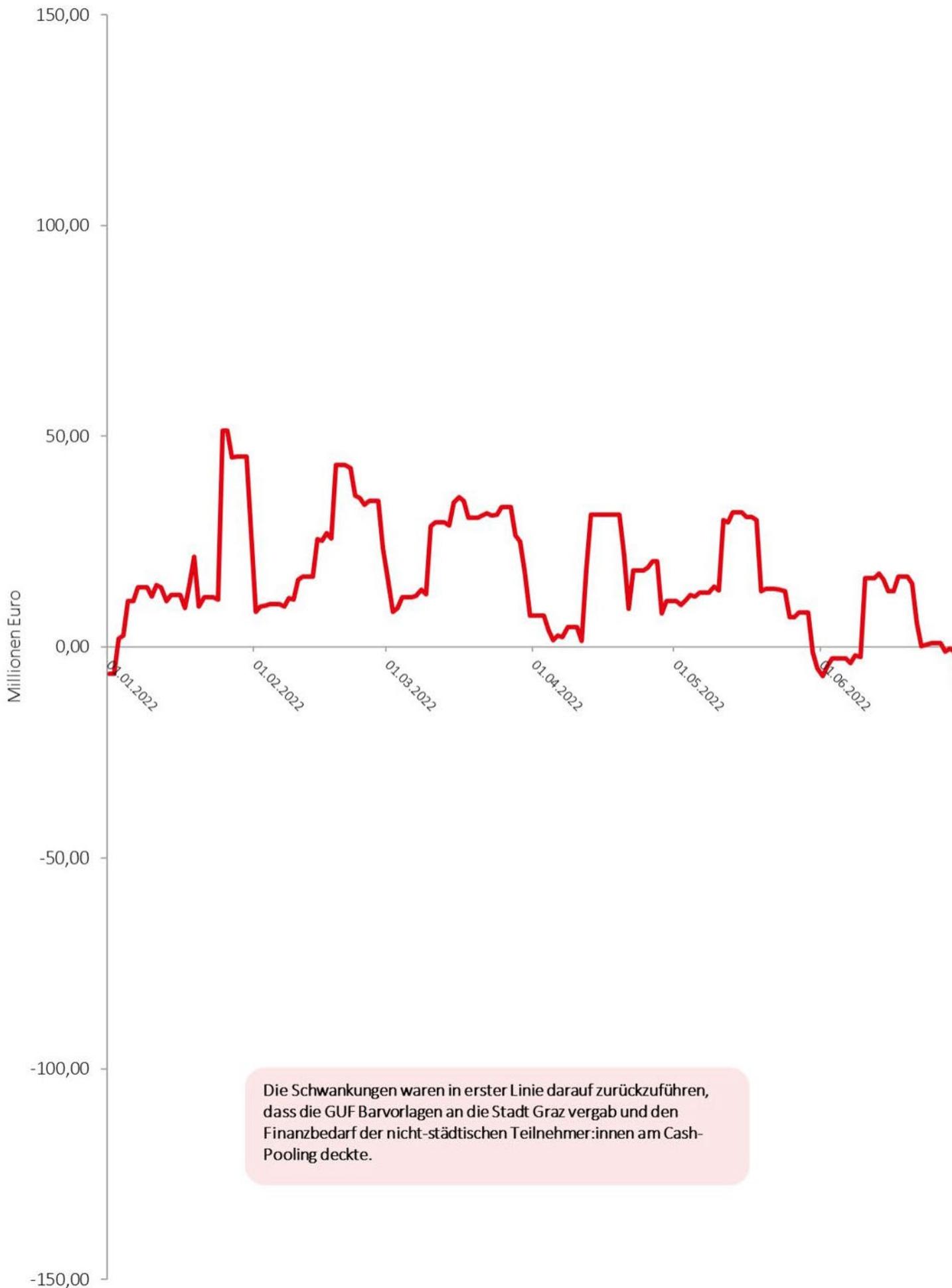
Der StRH verweist auf seine Ausführungen im Bericht "[Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 \(VRV\) - Analyseteil](#)". Demnach stellte der Zuschuss an die GUF nach Ansicht des StRH keine Investition dar. Die Stadt Graz hätte den Zuschuss nicht mit neuen Schulden finanzieren dürfen.

Die Stadt Graz bezahlte noch im Jahr 2022 einen Großmutterzuschuss von 20,0 Millionen Euro an die GUF. Der Restbetrag sollte im Jahr 2023 folgen.

Zum Jahresende beschloss die Geschäftsführung der GUF, 40,0 Millionen Euro ihrer nicht gebundenen Kapitalrücklage aufzulösen. Damit bereitete sie die Grundlage dafür, den Betrag als buchhalterischen Gewinn an die Holding Graz auszuschütten.

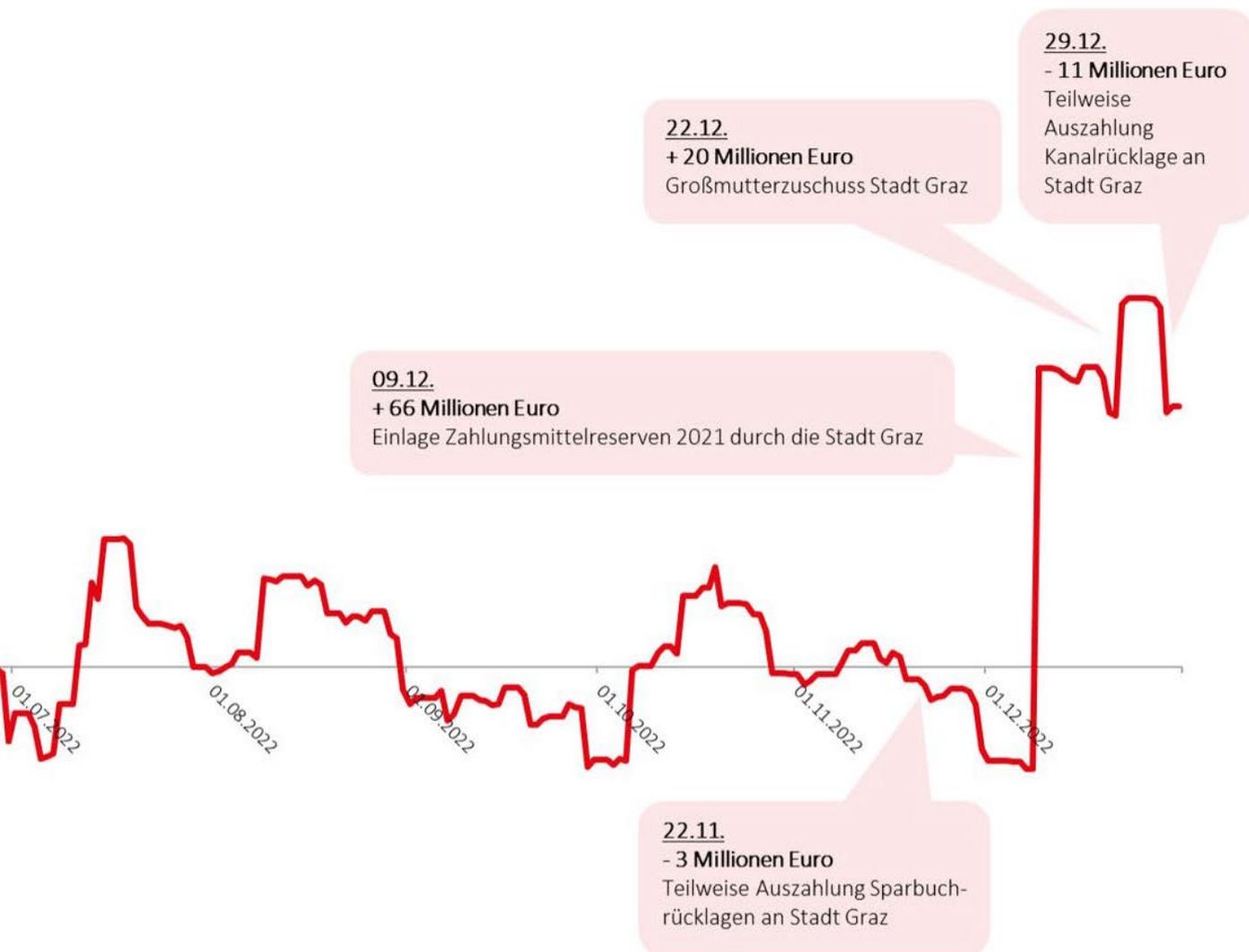
[Risiko "Großmutterzuschüsse"](#)

## Stellungnahme 7



Die Schwankungen waren in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die GUF Barvorlagen an die Stadt Graz vergab und den Finanzbedarf der nicht-städtischen Teilnehmer:innen am Cash-Pooling deckte.

# der GUF 2022 (netto)



Die GUF löst rückwirkend per 31.12.2022 weitere 110,8 Millionen Euro ihrer nicht gebundenen Kapitalrücklage auf. Sie wies in ihrer Buchhaltung nun einen Gewinn von 159,9 Millionen Euro aus. Davon gingen zumindest 150,8 Millionen Euro auf städtische Zuschüsse und nicht auf tatsächliche Gewinne zurück.

## Risiko "Großmutterzuschüsse"

Ende Jänner schied einer der Geschäftsführer der Holding Graz als Geschäftsführer der GUF aus. Sein Nachfolger übte parallel zur GUF-Geschäftsführung die folgenden Funktionen im Haus Graz aus: Leiter Risikomanagement und Liquiditätssteuerung sowie Prokurist der Holding Graz, Prokurist der Energie Graz GmbH & Co KG, Prokurist der Energie Graz GmbH, Geschäftsführer der Stromnetz Graz GmbH & Co KG und Geschäftsführer der Stromnetz Graz GmbH.

## Risiko "Personalunionen"

Die langjährige Mitarbeiterin der GUF war bereits seit Anfang 2022 in der Holding Graz angestellt. Nun nahm sie auch die Rolle der Prokuristin in der GUF ein.

Die Geschäftsführung der GUF etablierte Maßnahmen, welche die Transparenz erhöhen sollten.

Der StRH hebt die folgenden Maßnahmen positiv hervor.

- Planung: Neben der obligatorischen Plan-Gewinn- und -Verlust-Rechnung erstellte die GUF für den Zeitraum 2023 bis 2017 eine Planbilanz und eine Plan-Cash-Flow-Rechnung.
- Kommunikation: Monatlich hielt die GUF erweiterte Geschäftsführer-Sitzungen ab. Neben den Geschäftsführern und der Prokuristin der GUF nahmen der Finanzdirektor

der Stadt Graz und der Managementbereichsleiter Finanzen der Holding Graz an den Sitzungen teil.

- Dokumentation: Die GUF führte ein digitales Tool ein, welches die reversionssichere Ablage von Sitzungsprotokollen ermöglichte.

Die GUF thematisierte mit ihren Wirtschaftsprüfer:innen und der Holding Graz, ob wesentliche Teile ihres Finanzanlagevermögens werthaltig waren. Der Fokus lag dabei auf den folgenden Forderungen: 300,0 Millionen Euro an die Stadt Graz und 65,0 Millionen Euro an die Holding Graz. Der Personenkreis hielt einvernehmlich fest, dass sie für diese Vermögensposten der GUF kein relevantes Ausfallsrisiko erkannten.

Die Wirtschaftsprüfer:innen empfahlen der GUF, ihre Prozesse zu verbessern. Die GUF sollte sicherstellen, dass sämtliche Veranlagungen und Finanzierungen hinsichtlich Laufzeit und Zinsen im Gleichgewicht waren. Darüber hinaus thematisierten die Wirtschaftsprüfer:innen die hohen kurzfristigen Forderungen an die Holding Graz und die hohen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Graz.

Die GUF hielt ihre zweite ordentliche Generalversammlung ab. Ein Geschäftsführer der Holding Graz war im Jahr 2022 selbst Geschäftsführer der GUF. Im Jahr 2023 führte er für die Holding Graz den Vorsitz in der Generalversammlung. Dabei brachte er seine eigene Entlastung als Geschäftsführer der GUF ein und stellte deren einstimmige Annahme durch die Generalversammlung fest.

Aus Sicht des StRH ergab sich zumindest der Anschein der Befangenheit aus dieser Konstellation. Jeglicher Anschein ist jedenfalls zu vermeiden.

## Risiko "Personalunionen"

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Holding Graz,

- in allen Regelungen und Satzungen des Konzerns vorzusehen, dass Stimmrechte in Gremien im Fall von Personenidentitäten zurückzulegen sind.

## Stellungnahme 8

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Holding Graz (Generalversammlung der GUF) genehmigten eine neue Geschäftsordnung für die GUF.

1. Demnach zählte es nicht zu den Kernaufgaben der Gesellschaft, großvolumige und langfristige Finanzierungen zu vergeben.

Der StRH stellt fest, dass das Bilanzbild der GUF von dieser Vorgabe abwich. Aus Sicht des StRH waren zum 31. Juni 2023 über 80% aller Vermögenswerte der GUF als großvolumig und langfristig zu betrachten.

## Stellungnahme 9

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- in Absprache mit dem Gemeinderat und ihrer Generalversammlung Klarheit bezüglich des Aufgabenspektrums zu schaffen und dabei insbesondere die Termini der großvolumigen und langfristigen Finanzierungen zu definieren und das aktuelle Bilanzbild zu berücksichtigen.

2. Zudem verpflichtete die Geschäftsordnung die Geschäftsführer, ein Internes Kontrollsystem für die GUF sicherzustellen. Zumindest halbjährlich hatte die Geschäftsführung

ihrer Generalversammlung, der Finanz- und Vermögensdirektion und dem StRH über Geschäftsverlauf und Lage der GUF zu berichten.

## ERHALTENSEMPFEHLUNG

Der StRH zieht den Schluss:

- Die Verpflichtung der Geschäftsführung, ein Internes Kontrollsystem sicherzustellen und die Generalversammlung sowie die Finanz- und Vermögensdirektion regelmäßig über die GUF zu informieren war geeignet, die internen Kontrollen zu stärken.

Die internen Kontrollen der GUF haben ohne den StRH zu funktionieren. Der StRH ist die externe Kontrollinstanz. In dieser Rolle prüft der StRH die GUF nur bei Bedarf.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Holding Graz,

- die Geschäftsordnung der GUF dahingehend anzupassen, dass der StRH keine regelmäßigen Berichte der GUF erhält. Dies soll einerseits die Verantwortung der Finanz- und Vermögensdirektion stärken und andererseits die klare Rolle des StRH bewahren.

### Risiko "Großmutterzuschüsse"

#### Stellungnahme 10

3. Schließlich weitete die Geschäftsordnung jene Geschäftsfälle aus, für welche die GUF bei der Generalversammlung um Zustimmung ansuchen musste.

Der StRH stellt fest, dass dadurch der Einfluss der Holding Graz auf die GUF weiter stieg. Eine Stärkung der Kontrollen des Gemeinderats konnte der StRH hingegen nicht erkennen.

#### Stellungnahme 11

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Holding Graz,

- die Steuerungsrichtlinie des Hauses Graz in der Geschäftsordnung der GUF zu verankern und damit klar zu stellen, dass der Gemeinderat als oberstes Organ die GUF steuert.

#### Stellungnahme 12

#### Stellungnahme 13

Die Stadt Graz leistete den zweiten Teil des zugesagten Großmutterzuschusses aus dem Jahr 2022. 20,0 Millionen Euro flossen an die GUF.

Die MCG Graz e.gen. und die Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. konnten ihre Kredite bei der GUF nicht wie vereinbart zurückzahlen. Die GUF bot eine Anschlussfinanzierung an. Für die Messe war das Angebot der GUF nicht das günstigste. Die Geschäftsführung der GUF beschloss nun, die Vergleichsangebote vollständig anzufordern und ein gleichwertiges Angebot zu legen. Die Messe übermittelte der GUF zumindest die Konditionen des günstigsten Angebots. Die GUF besserte ihr ursprüngliches Angebot nach und erhielt den Zuschlag.

Der StRH wird das ordnungsgemäße Handeln der MCG Graz e.gen. und Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. in einer Folgeprüfung in den Fokus rücken.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- Angebote für Kredite auf Basis des eigenen Kosten- und Risikoprofils zu erstellen und sich nicht von den Konditionen der Konkurrenz leiten zu lassen.

Die GUF gewährte dem Eigenbetrieb Wohnen Graz zwei Darlehen. Die Darlehen beliefen sich insgesamt auf 8,5 Millionen Euro. Sie waren für ein Wohnprojekt vorgesehen.

Die Schulden der Holding Graz bei der GUF erreichten mit über 185,0 Millionen Euro ihren historischen Höchstwert. Der Grazer Gemeinderat und der Aufsichtsrat sowie der Vorstand der Holding Graz genehmigten, die GUF wie folgt neu zu strukturieren:

1. Ausschüttung des buchhalterischen Gewinns von 150,8 Millionen Euro aus den nicht gebundenen Kapitalrücklagen. Damit konnte die Holding Graz ihre kurzfristigen Schulden bei der GUF reduzieren. Im selben Ausmaß sanken die kurzfristigen Vermögenswerte der GUF.

#### Stellungnahme 14

Für den StRH stellte sich dieser Vorgang so dar, dass das Absinken der kurzfristigen Vermögenswerte die Liquidität der GUF erschwerte.

2. Änderung der Frist für die Auszahlung der städtischen Zahlungsmittelreserven. Rund 75% der städtischen Zahlungsmittelreserven sollten nicht mehr drei Tage, sondern drei Jahre in der GUF gebunden sein. Zudem durfte die GUF Zahlungsmittelreserven im Haus Graz weiterreichen oder risikolos veranlagen. Damit musste die GUF diese Mittel nicht mehr als kurzfristig ausweisen und gewann Zeit.

Der StRH stellt fest, dass die Bindung der städtischen Zahlungsmittelreserven die Liquiditätsprobleme der GUF abmilderte. Gleichzeitig stellt er fest, dass die GUF trotzdem nicht in der Lage wäre, die Mittel aus eigener Kraft an die Stadt Graz zurückzuzahlen. Laut ihrer eigenen mittelfristigen Planung müsste die GUF bis zum Jahr 2027 allein für die Refinanzierung von Zahlungsmittelreserven 57,0 Millionen Euro an neuen Schulden aufnehmen. Darüber hinaus stellt der StRH fest, dass die Stadt Graz die gebundenen Zahlungsmittelreserven nicht mehr als liquide Mittel in ihrem Vermögenshaushalt ausweisen darf. Gemäß § 20 VRV 2015 umfassten liquide Mittel die Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristigen Termineinlagen der Stadt Graz. Die auf drei Jahre bei der GUF gebundenen Mittel waren laut § 18(3) VRV 2015 nicht mehr kurzfristig. Somit werden die liquiden Mittel der Stadt Graz im kommenden Rechnungsabschluss entsprechend zu reduzieren sein.

## VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- die Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz im Einklang mit § 18(3) und § 20 VRV 2015 nicht mehr als liquide Mittel im Vermögenshaushalt auszuweisen.

Der StRH empfiehlt der GUF,

- dem Gemeinderat (Finanzausschuss) ein Konzept vorzulegen, wie sie die zweckgewidmeten Zahlungsmittelreserven aus eigener Kraft an die Stadt Graz zurückführen wird.

Risiko "Großmutterzuschuss"

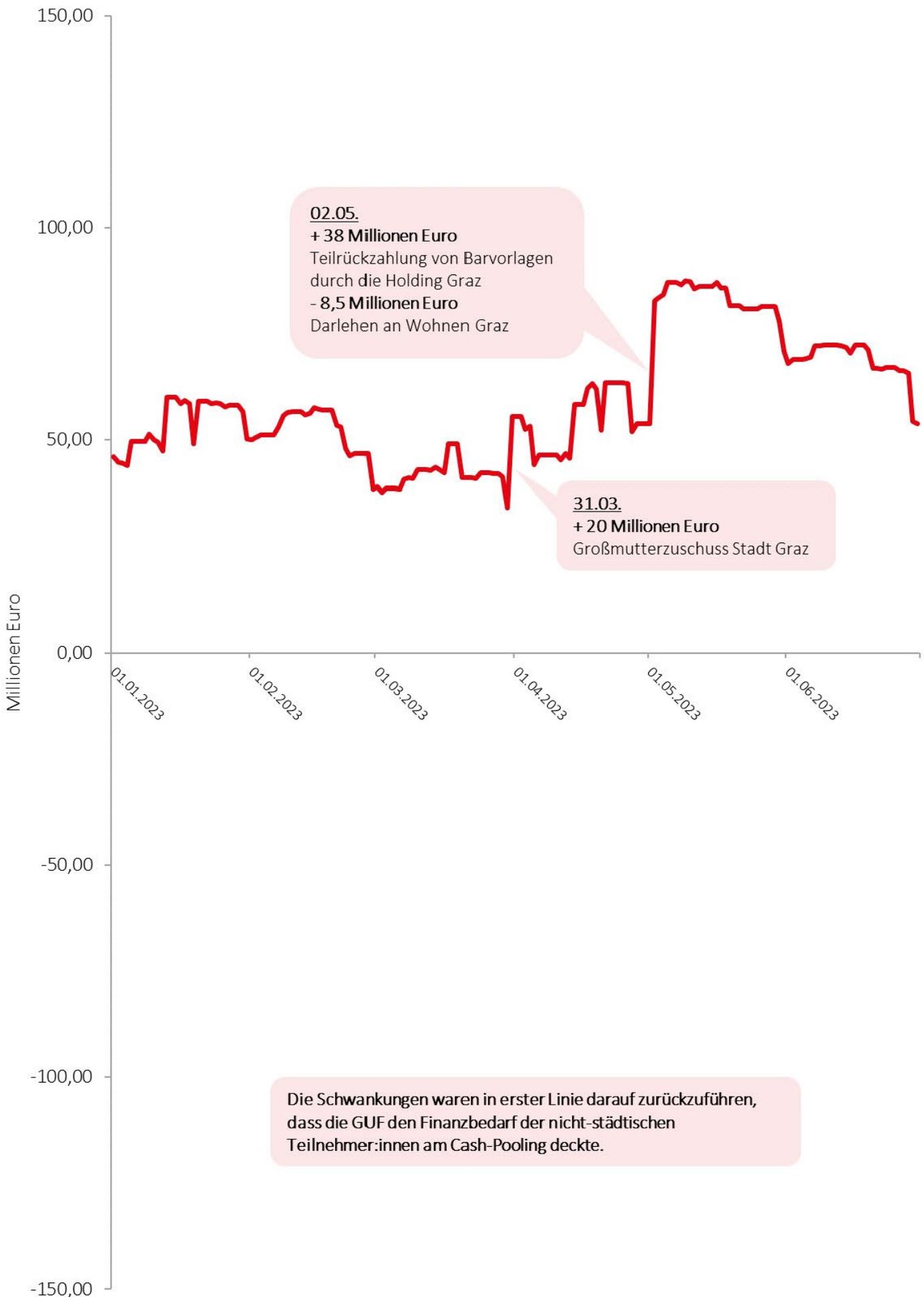
Risiko "Selbst bestimmte Rolle"

Die Stadt Graz übernahm Garantien, sodass die GUF bei mehreren Banken Barvorlagen von insgesamt 200,0 Millionen Euro abrufen konnte.

Bis Anfang Juli reduzierte die Holding Graz ihre Schuld bei der GUF auf null. Neben der buchhalterischen Gewinnausschüttung war hierfür besonders bedeutsam, dass die Stadt Graz eine Zahlung aus dem Verkehrsfinanzierungsvertrag leistete. Die Holding Graz erhielt 40,0 Millionen Euro und reichte davon 37,6 Millionen Euro direkt an die GUF weiter.

Die GUF änderte die Rahmenbedingungen für das Cash-Pooling. Sie passte Zinsen an und bot den Gesellschaften im Haus Graz je nach Bedarf sowohl garantierte als auch unverbindliche Rahmen für Barvorlagen an.

## Kurzfristige Finanzmittel der GUF 2023 (netto)





# Risiko Personalunionen: Dieselben Personen agierten in der GUF, der Stadt Graz und der Holding Graz

Bis Ende 2022 war ein Geschäftsführer der GUF gleichzeitig auch Finanzdirektor der Stadt Graz. Zudem war in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 der zweite Geschäftsführer der GUF parallel ein Geschäftsführer der Holding Graz. Dieser ehemalige Geschäftsführer der GUF übernahm im Jahr 2023 für die Holding Graz den Vorsitz in der Generalversammlung, brachte seine eigene Entlastung ein und stellte deren einstimmige Annahme durch die Generalversammlung fest. Auch die übrigen Geschäftsführer der GUF bzw. ihre Prokurist:innen nahmen während ihrer Tätigkeit verantwortungsvolle Positionen in der Stadt Graz bzw. der Holding Graz ein. Nach Ansicht des StRH befanden sich die Entscheidungsträger:innen der GUF - bei Ausübung ihrer Hauptfunktionen - gleichzeitig in den Weisungsketten der Stadt Graz bzw. der Holding Graz. Somit war der Anschein von Interessenskonflikten nicht auszuschließen.

In einem Gespräch mit aktuellen und ehemaligen Entscheidungsträger:innen der GUF thematisierte der StRH die Interessenskonflikte. Ein ehemaliger Geschäftsführer der GUF antwortete, dass sich solche Konflikte permanent gestellt hätten. Den Konflikten wäre mit dem Prinzip der Fremdüblichkeit zu begegnen.

Der StRH hebt an dieser Stelle die Rolle der GUF hervor. In den vergangenen Jahren reichte die GUF in erster Linie die kreditfinanzierten Großmutterzuschüsse und die Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz im Haus Graz weiter. Dabei wären getrennte Verantwortlichkeiten, klare Dokumentation und eindeutige Nachvollziehbarkeit aus Sicht des StRH besonders wichtig. Schließlich sollte das "Familiensilber" der Stadt Graz keine laufenden Verluste finanzieren.

Der gegenständliche Bericht veranschaulicht mehrere bedeutsame Transaktionen der GUF mit der Stadt Graz bzw. der Holding Graz, in denen die Trennung von Verantwortlichkeit, die Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit litten. Beispielsweise ermöglichte die GUF der Stadt Graz, Schulden mit Schulden zu bezahlen. Zudem finanzierte die GUF laufende Verluste der Holding Graz. Aus Sicht des StRH waren solche Transaktionen mit einer stabilen (langfristigen) Gebarung, der VRV 2015 bzw. dem Statut der Landeshauptstadt Graz nicht vereinbar. Doch damit nicht genug: Aus Sicht des StRH fördern Personenidentitäten von Entscheidungsträger:innen solche Transaktionen, das inhärente Risiko von Interessenkonflikten sowie den Anschein von Befangenheit. Dies betraf insbesondere die folgenden Identitäten:

- Geschäftsführung der GUF und Finanzdirektor der Stadt Graz
- Geschäftsführung der GUF und Geschäftsführung der Holding Graz
- Geschäftsführung der GUF und Prokurist der Holding Graz
- Geschäftsführung der GUF und Prokurist der Energie Graz

## Stellungnahme 15

Wenn ein und dieselbe Person mehrere Funktionen innehat und Entscheidungen treffen muss, vermengen sich auch bei größter Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein die Informationsstände und Perspektiven - und somit auch die Verantwortlichkeiten und Rollen. Gleichzeitig schwinden wichtige Kontrollmechanismen: Gemeinsame Entscheidungen von unterschiedlichen Organisationen können sehr leicht außerhalb des formellen Rahmens und ohne interne Kontrollen erfolgen. Dokumentation und Nachvollziehbarkeit treten dabei in den Hintergrund.

Bedeutsam ist, dass die Geschäftsführung der GUF die festgelegten Aufgaben und den Zweck der Gesellschaft erfüllt. Dabei darf sie sich niemals vom Eigeninteresse ihrer Kund:innen leiten oder beeinflussen lassen. Der StRH betrachtete die aufgezeigten Personenidentitäten als dysfunktional. Er begrüßte daher, dass der Stadtrat für Finanzen die Rollen des Finanzdirektors und der GUF-Geschäftsführung Ende 2022 trennte. Aus Sicht des StRH sollte die Trennung jedoch noch weitergehen: Nach wie vor waren die Entscheidungsträger:innen der GUF in die Weisungsketten ihrer bedeutsamsten Kundinnen integriert. Diese Konstellationen erschwerten effektive interne Kontrollen und stützten sich ausschließlicher auf die Integrität der handelnden Personen.

In der Schlussbesprechung zur gegenständlichen Kontrolle betonte ein Geschäftsführer, dass die GUF im Jahr 2023 zahlreiche Maßnahmen festgelegt hätte, um Transparenz, Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit bei Personalunionen zu gewährleisten. Im Nachgang der Schlussbesprechung reichte die GUF weitere Dokumente nach. Demnach präziserte die Geschäftsordnung der GUF die Aufgaben und Handlungsspielräume der Geschäftsführung. Der Geschäftsführer der GUF und Prokurist der Holding Graz würde die Personenidentität wie folgt lösen: Bei Geschäften zwischen der GUF und der Holding Graz vertrete er die Interessen der GUF.

Der Geschäftsführer der GUF und Prokurist der Holding Graz konnte dem StRH nachweisen, dass er in einem beispielhaften Fall tatsächlich zwischen seinen Rollen differenzierte und dies klar kommunizierte.

## Stellungnahme 3

Der StRH erkennt die neue Geschäftsordnung der GUF und das vorbildliche Verhalten des GUF-Geschäftsführers an. Dennoch verweist er auf das bestehende grundsätzliche Risiko, dass die genannten Personenidentitäten erhebliche Risiken mit sich bringen. Zweifelsohne führen Personenidentitäten in der „täglichen Praxis“ zu Koordinationsaufwand, Konflikten und Unklarheiten. Darüber hinaus zeigte der Blick in die Vergangenheit, wie Personenidentitäten effektive Kontrollen reduzierten. Der StRH blieb daher bei seiner Meinung, dass Akteur:innen der GUF keine parallelen Rollen in der Stadt Graz bzw. der Holding Graz (Konzern) einnehmen sollten.

## ERHALTENSEMPFEHLUNG

Der StRH zog den Schluss,

- dass die Trennung der Geschäftsführung der GUF vom Finanzdirektor der Stadt Graz dem zu erwartenden Sorgfaltsniveau entsprach.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt dem Stadtrat für Finanzen und der Holding Graz,

- die aufgezeigten Personenidentitäten in der Geschäftsführung

der GUF bereits bei der Auswahl von Personen zu vermeiden, um mögliche Interessenskonflikte von Entscheidungsträger:innen im Haus Graz vorab auszuschließen.

### Stellungnahme 12

Der StRH empfiehlt den Geschäftsführern und der Prokuristin der GUF,

- eine besondere Sensibilität für mögliche Interessenskonflikte zu wahren und insbesondere jeden Anschein von Befangenheit bei der Ausübung ihrer Stimmrechte zu vermeiden.

[zurück zum Jahr 2021](#)

[zurück zum Jahr 2022](#)

[zurück zum Jahr 2023](#)

## Risiko: Auskünfte an den StRH und Rolle der Holding Graz

Seit dem Jahr 2021 zählte die GUF fünf verschiedene Geschäftsführer. Die aktuellen Geschäftsführer traten ihre Funktionen im Oktober 2021 bzw. im Jänner 2023 an.

Zu Beginn der gegenständlichen Prüfung schuf die Geschäftsführung der Holding Graz eine konzernweite Arbeitsgruppe. Auf Nachfrage des StRH erklärten die Geschäftsführer der Holding Graz, dass die Geschäftsführer der GUF die Arbeitsgruppe initiiert hätten.

Die Arbeitsgruppe beschränkte sich nicht auf aktuelle Entscheidungsträger der GUF. Ihr gehörten auch drei ehemalige Geschäftsführer und ein ehemaliger Eigentümervertreter an.

Für den StRH war die Beziehung ehemaliger Geschäftsführer ein Novum. Daher erkundigte er sich bei der Holding Graz, warum die Arbeitsgruppe auch ehemalige Entscheidungsträger umfasste. Die Geschäftsführer der Holding Graz verwiesen auf das GmbH-Gesetz. Demnach wären ehemalige Geschäftsführer:innen verpflichtet, auch nach dem Ende ihrer Organstellung für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

§24a GmbH-Gesetz:

*„Geschäftsführer sind **der Gesellschaft gegenüber** für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Organstellung verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Auskunft über die Geschäfte und Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art zu geben.“*  
(keine Hervorhebung im Original)

Aus Sicht des StRH bestand die Auskunftspflicht der ehemaligen Geschäftsführer gegenüber der GUF – und nicht gegenüber Dritten wie dem StRH. Ehemalige Geschäftsführer sollten nach Ansicht des StRH daher ausschließlich Auskunftspersonen für die aktuelle Geschäftsführung sein.

Daher betrachtete der StRH zunächst nur die aktuellen Geschäftsführer der GUF als Auskunftspersonen. Er leitete aus dem GmbH-Gesetz ab, dass die jeweils aktuellen Geschäftsführer:innen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet sind, sich innerhalb einer angemessenen Zeit ein vollständiges Bild über die Gesellschaft zu verschaffen.

Um ihre per Gesetz definierten Aufgaben – unter Berücksichtigung eines hohen Sorgfaltsmaßstabs – zu erfüllen, haben sie

- sich von sachkundigen Personen über die maßgeblichen Sachverhalte und Entscheidungen der Vergangenheit unterrichten zu lassen und
- ihr Wissen auf Basis von geeigneten Unterlagen wie Jahresabschlüssen, Wirtschaftsprüfungsberichten oder Protokollen von Generalversammlungen und Geschäftsführersitzungen zu überprüfen bzw. zu vervollständigen.

Auf diesem Wege gelangte auch der StRH zu seinen Erkenntnissen: Die wesentlichen Feststellungen und darauf aufbauende Empfehlungen basieren auf schriftlichen Dokumenten.

Um die Vollständigkeit der Informationen sicherzustellen und die Qualität seiner Arbeit zu gewährleisten, richtete der StRH zahlreiche Fragen an die aktuellen Geschäftsführer. Diese verwiesen bei wesentlichen Fragen zu historischen Entwicklungen und Entscheidungen auf ihre Vorgänger. Sie beriefen sich darauf, dass die Geschäftsfälle vor ihrer Zeit als Geschäftsführer lägen und sich die Motivation für die Vornahme dieser Vorgänge sich ihrer Kenntnis entziehen würden.

### VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Geschäftsführung der GUF,

- gegenüber ihren Eigentümer:innen klarzustellen, dass im Rahmen von Kontrollen ausschließlich die aktuelle Geschäftsführung mit dem StRH kommuniziert, um Missverständnisse betreffend die aktuellen Kenntnisstände der agierenden Geschäftsführung zu vermeiden.
- auch wenn Informationen zu Motivenlagen in der Vergangenheit gemäß § 24a GmbH-Gesetz bei ehemaligen Geschäftsführer:innen zu hinterfragen sind, ausnahmslos selbst nach außen zu kommunizieren.

Um – insbesondere auf Grund der nicht reversionssicheren Ablage der Dokumente – dem Gemeinderat dennoch ein möglichst umfassendes Bild vermitteln zu können, nahm der StRH auch ehemalige Verantwortungsträger in den Kreis der Auskunftspersonen auf. Die gegenständliche Prüfung stellte hierbei einen Einzelfall dar.

Aus Sicht des StRH ist ein klares und vollständiges Bild über die wesentlichen historischen und aktuellen Geschehnisse die Voraussetzung für eine erfolgreiche Geschäftsführung. Bleiben relevante Aspekte im Dunkeln, so sind fundierte Entscheidungen im Sinne des Unternehmens unmöglich. Lückenlose Dokumentationen, getrennte Verantwortlichkeiten und klare Übergabeprozesse sollten neuen Entscheidungsträger:innen einen guten Start ermöglichen. Keine dieser Voraussetzungen konnte der StRH bei seinen Erhebungen mit Sicherheit feststellen.

## VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt allen Entscheidungsträger:innen im Haus Graz, jedoch insbesondere jenen der GUF,

- moderne Dokumentations- und Übergabesysteme zu etablieren und zu erhalten.
- stets ein hinreichend klares Bild über die Organisation sicherzustellen, um interne Entscheidungen und externe Kontrollen meistern zu können.

Erschwerend kam hinzu, dass die Holding Graz in der Prüfung ihres Tochterunternehmens eine dominante Rolle einnahm.

Im Einklang mit seiner Geschäftsordnung wies der StRH die Holding Graz mehrmals darauf hin, dass er mit der geprüften Stelle (GUF) direkt kommuniziert. Dennoch entsandte die Holding Graz mehrmals eine eigene Vertreterin in die persönlichen Gespräche des StRH mit den Entscheidungsträger:innen der GUF. Aus Gründen der Effizienz und Vertraulichkeit sprach sich der StRH gegen die Teilnahme der Holding Graz aus.

Darüber hinaus bestimmte die Geschäftsführung der Holding Graz in einer Organisationsanweisung: *„Über Unterlagen, die an den Stadtrechnungshof weitergeleitet werden, sind vorweg in bewährter Weise der Vorstandsvorsitzende sowie die Geschäftsführer der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH zu informieren bzw. ist die Weitergabe von diesen freizugeben.“* Tatsächlich gab die Geschäftsführung der Holding Graz die Unterlagen der GUF (darunter die Protokolle der GUF-Geschäftsführersitzungen) frei, bevor der StRH diese erhielt.

Weitere Beispiele dokumentieren die Rolle der Holding Graz in der gegenständlichen Prüfung.

Im Anschluss an das Erstgespräch zwischen der GUF und dem StRH richtete die Holding Graz ein Schreiben an die Finanz- und Vermögensdirektion. Darin bat sie um den Antrag bzw. Auftrag des Gemeinderates bzw. Kontrollausschusses zur Prüfung der GUF. Warum die Holding Graz nicht direkt mit dem StRH in Kontakt trat, blieb offen.

Die Holding Graz intervenierte auch während der Prüfung: Am 28. Juni 2023 erreichte den StRH eine Stellungnahme der GUF. Die Stellungnahme sollte offene Fragen des StRH beantworten. Kurz darauf zog die GUF die Stellungnahme jedoch zurück. Eine Mitarbeiterin der Holding Graz erhielt die Zurückziehung in Kopie. Zwei Tage später erhielt der StRH die Stellungnahme „in komprimierter Form“. Der Stellungnahme folgten die Namen der beiden aktuellen sowie drei ehemaliger GUF-Geschäftsführer und ihrer Prokuristin mit Vermerk „eh“. Der StRH erkundigte sich, welche Personen in der Holding Graz an der finalen Stellungnahme an den StRH beteiligt waren. Die Geschäftsführer der Holding Graz antworteten: *„Nach Rücksprache und Information der Geschäftsführer der GUF waren an der Erstellung der Stellungnahme die im Prüfungszeitraum bestellten Geschäftsführer und Prokuristen beteiligt.“*

Laut Metadaten hatte das Dokument jedoch die erwähnte Mitarbeiterin der Holding Graz erstellt.

Die Freigaben und Interventionen durch die Holding Graz waren weder erforderlich noch dienlich. Sie banden Ressourcen, führten zu unklaren Konstellationen und ließen den StRH an der unbeeinflussten Beantwortung durch die GUF zweifeln.

## VERÄNDERUNGS- EMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Holding Graz,

- in die Prüfungen von Tochterunternehmen nicht zu intervenieren, um eine direkte und unbeeinflusste Kontrolle des StRH zu gewährleisten.

Abschließend erkundigte sich der StRH bei der Geschäftsführung der Holding Graz, ob sie in Zusammenhang mit der aktuellen Prüfung Weisungen an die GUF, deren Geschäftsführer oder Prokuristin erteilt hatte. Aufgrund der Personenidentitäten fragte der StRH auch Weisungen innerhalb der Holding Graz ab. Die Geschäftsführer der Holding Graz antworteten, dass die Holding Graz keine Weisungen an die GUF oder ihre Organe erteilt hätte. Ob es Weisungen innerhalb der Holding Graz gab, ließen die Geschäftsführer offen.

Stellungnahme 16

Stellungnahme 17

[zurück zur Chronik](#)

[zurück zum Jahr 2019](#)

[zurück zum Jahr 2020](#)



# Risiko: Die selbst bestimmte Rolle der GUF – Bereitstellung von Barvorlagen für das Haus Graz

Zu Beginn des Jahres 2021 zeichnete sich ab, dass das Cash-Pooling in der gewohnten Form nicht mehr aufrecht zu erhalten war. Bislang verschuldeten sich die Gesellschaften des Hauses Graz über das Cash-Pooling, während die Stadt Graz haftete. Dieses System akzeptierte die Revision der zuständigen Cash-Pooling-Bank nicht mehr. In Zukunft sollten sich nur mehr die Stadt Graz und ihre Eigenbetriebe über das Cash-Pooling verschulden können. Bereits im Februar 2021 diskutierte die Geschäftsführung der GUF, was dies in Zukunft bedeuten würde: *"Im einfachsten Fall müsste dazu die GUF dort, wo erforderlich, Barvorlagen vergeben, die bei Bedarf prolongiert werden können oder nach genauerer Mittelfristplanung durch GUF-Langfristfinanzierungen oder städtische Eigenkapitalzuschüsse ersetzt werden können."*

Am 25. März 2021 schlug die Finanz- und Vermögensdirektion dem Gemeinderat die folgenden Änderungen beim Cash-Pooling vor:

- Die nicht-städtischen Teilnehmer:innen sollten ihre Cash-Pooling-Konten nicht mehr überziehen dürfen. Die GUF sollte langfristige Kredite an die MCG Graz e.gen., Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H., Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH sowie an die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH vergeben. Damit könnten die Gesellschaften ihre negativen Cash-Pooling-Konten decken.
- Alle Cash-Pooling-Konten müssten Kapitalertragssteuer abführen.

Der Gemeinderat nahm diese Vorschläge einstimmig an. Eine frühere Version des Gemeinderatsberichts hätte zudem vorgesehen, den kurzfristigen Rahmen für die Energie Graz von 42,0 auf 20,0 Millionen Euro zu kürzen. Dass die GUF selbst den Gesellschaften in

Zukunft Barvorlagen bereitstellen sollte, deckten die Vorschläge zu keiner Zeit ab.

Das Protokoll vom 13. April 2021 verdeutlicht, dass die Geschäftsführung der GUF ihre Rolle viel weiter sah als sie dies dem Gemeinderat mitteilte. Sie bestimmte für die GUF ein neues Aktivitätsfeld: *"Somit gehen wir den Schritt hin zum effektiven Cash Pooling. <Name entfernt> wird die Konten, die im Minus sind mit Barvorlagen überbrücken. Das soll jedoch nicht so transportiert werden, es soll dabei auf die Formulierung geachtet werden, um bei den Gesellschaften nicht unnötige Unruhe zu stiften."*

Am 5. Mai 2021 schrieb der Finanzdirektor der Stadt Graz und Geschäftsführer der GUF an den damaligen Stadtrat für Finanzen sowie an mehrere Personen in der Finanz- und Vermögensdirektion und in der GUF: *"Ab Juli 2021 können im Cash Pool die Töchter auch keine Sollsalden mehr haben, was uns in Richtung mehr administrativer Arbeit (effektives statt virtuelles Cash Pooling) drängen wird."*

Am 25. Mai 2021 schrieb die Geschäftsführung der GUF an die Cash-Pooling-Teilnehmer:innen: *"Technisch wird künftig bei allen nicht-städtischen Konten eine Ausnutzung des Kontokorrentsollrahmens effektiv über die GUF abgewickelt. Die nicht städtischen Cash Pool Konten selbst werden ausschließlich im Haben geführt werden. Ein etwaiger Liquiditätsbedarf wird aber über Barvorlagen der GUF zu gleichen Konditionen wie die Sollstände im Cash Pool abgedeckt."*

Der StRH bat die GUF, ihm den Gemeinderatsbeschluss hinter dieser neuen Rolle der GUF zu übermitteln.

- Am 31. Mai und am 1. Juni 2023 führte der StRH persönliche Gespräche mit den aktuellen Geschäftsführern der GUF.

Die Geschäftsführer konnten dem StRH zunächst keinen Beschluss nennen. Ein Geschäftsführer verwies auf die "normative Kraft des Faktischen".

- Am 20. Juni 2023 erhielt der StRH eine schriftliche Stellungnahme der GUF. Darin verweist die GUF auf einen Gemeinderatsbericht vom 17. Juni 2021. Der StRH betrachtete diesen Gemeinderatsbericht für die Beantwortung seiner Frage als ungeeignet. Einerseits lag er zeitlich nach dem oben zitierten Schreiben. Andererseits genehmigte der Gemeinderat auch in dieser Sitzung keine neue Rolle der GUF.
- Aus diesem Grund wiederholte der StRH seine Frage am 23. Juni 2023 in einem weiteren Gespräch mit Vertreter:innen der GUF. Auch in diesem Termin konnte die GUF dem StRH keine Grundlage nennen.
- Am 30. Juni 2023 erhielt der StRH eine abschließende Stellungnahme. Diese war von den zwei aktuellen sowie von drei ehemaligen Geschäftsführern der GUF und von ihrer Prokuristin unterzeichnet. Im Fokus stand dabei die Holding Graz.

*"Bereits im Motivenbericht des Gemeinderatsbeschlusses zum Verkauf der GUF von der GBG an die Holding Graz wurde erwähnt, dass die Holding Graz ein wesentlicher Kunde der GUF sein wird. Diese Situation hat sich umso mehr dadurch verschärft, dass die Stadt Graz über mehrere Jahre die im Verkehrsfinanzierungsvertrag 2 aufgrund des öffentlichen Personennahverkehrs*

*vereinbarte Verlustabdeckung für die Holding Graz nicht geleistet hat und damit die GUF entsprechend ihrer Rolle und nach ihren Möglichkeiten bei der Liquiditätsvorsorge für die Holding Graz im Sinne der Budgetbeschlüsse der Stadt Graz aktiv werden musste. (...)*

*Sofern der Stadtrechnungshof der Ansicht sein sollte, dass Gremialbeschlüsse entgegen der gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung nicht oder nicht den Formerfordernissen entsprechend gefasst wurden, ersuchen wir abschließend den Umstand, dass die Vorgangsweisen und Aktivitäten der GUF von den Wirtschaftsprüfern der GUF, von den Eigentümervertretern der GUF (=Generalversammlung), von den Wirtschaftsprüfern des Holding Graz Konzerns, von den AufsichtsrätInnen und GemeinderätInnen bzw. im Rahmen der im Statut vorgesehenen Bestätigung der Rechnungsabschlüsse im Haus Graz und nicht zuletzt auch durch bereits erfolgte StRH-Kontrollen jedenfalls umfassend geprüft wurden, zu berücksichtigen."*

Hierzu hält der StRH fest: Korrekt war, dass die Finanz- und Vermögensdirektion dem Gemeinderat im Jahr 2018 die Holding Graz als wichtigsten Kunden der GUF genannt hatte. Diese Information diente jedoch ausschließlich als Grundlage für die damalige Neupositionierung der GUF. Die Finanz- und Vermögensdirektion hat darin den Zustand des Jahres 2018 beschrieben. Der StRH erkennt darin keinen Auftrag an die GUF, drei Jahre später allen nicht-städtischen Gesellschaften des

Hauses Graz Barvorlagen zu leihen. Vielmehr ist der StRH der Ansicht, dass die GUF den Gemeinderat vor vollendete Tatsachen stellte. So berichtete die Finanz- und Vermögensdirektion dem Gemeinderat im Dezember 2021: *"Infolge der Cash Pool Umstrukturierung vom 01.07.2021, welche am 25.03.2021 (...) beschlossen wurde, erfolgt die kurzfristige Finanzierung der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH über Barvorlagen. Dieser werden von der GUF gewährt. Per 30.11.2021 bestand hier eine Ausleihung in der Höhe von ca 148,5 Mio. Euro."*

Der StRH stellt fest, dass die Geschäftsführung der GUF ihre neue Rolle eigenmächtig definiert hat. Sie hat nicht mit ihrer Generalversammlung abgeklärt, ob sie innerhalb des Hauses Graz Barvorlagen vergeben und somit die bisherigen Aufgaben der Cash-Pooling-Bank übernehmen durfte. Dies, obwohl die Stadt Graz für die GUF haftete und die Generalversammlung die Ziele der GUF festlegen sollte. Erschwerend kommt hinzu, dass die GUF mit Geldern aus neuen Schulden der Stadt Graz und Zahlungsmittelreserven für Kanal, Müll, Investitionen etc. operierte. Die Kontrollsysteme der GUF hätten diese Kompetenzüberschreitung frühzeitig aufdecken müssen. Nachträgliche Prüfungen und Beschlüsse ändern daran nichts.

Der StRH untersuchte, wie die GUF ihre neue Rolle ausführte. Die Protokolle der Geschäftsführersitzungen dokumentierten, dass mehrere Gesellschaften des Hauses Graz bereits im Jahr 2021 Barvorlagen von der GUF in Anspruch nahmen. Dazu zählte beispielsweise die GBG. Ihre anfängliche Rolle gegenüber der ITG

beschrieb die GUF als "Feuerwehr", um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Die Städtische Tagesbetreuung verabsäumte laut den Aufzeichnungen der GUF überhaupt, die erste Barvorlage fristgerecht zurückzuzahlen.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

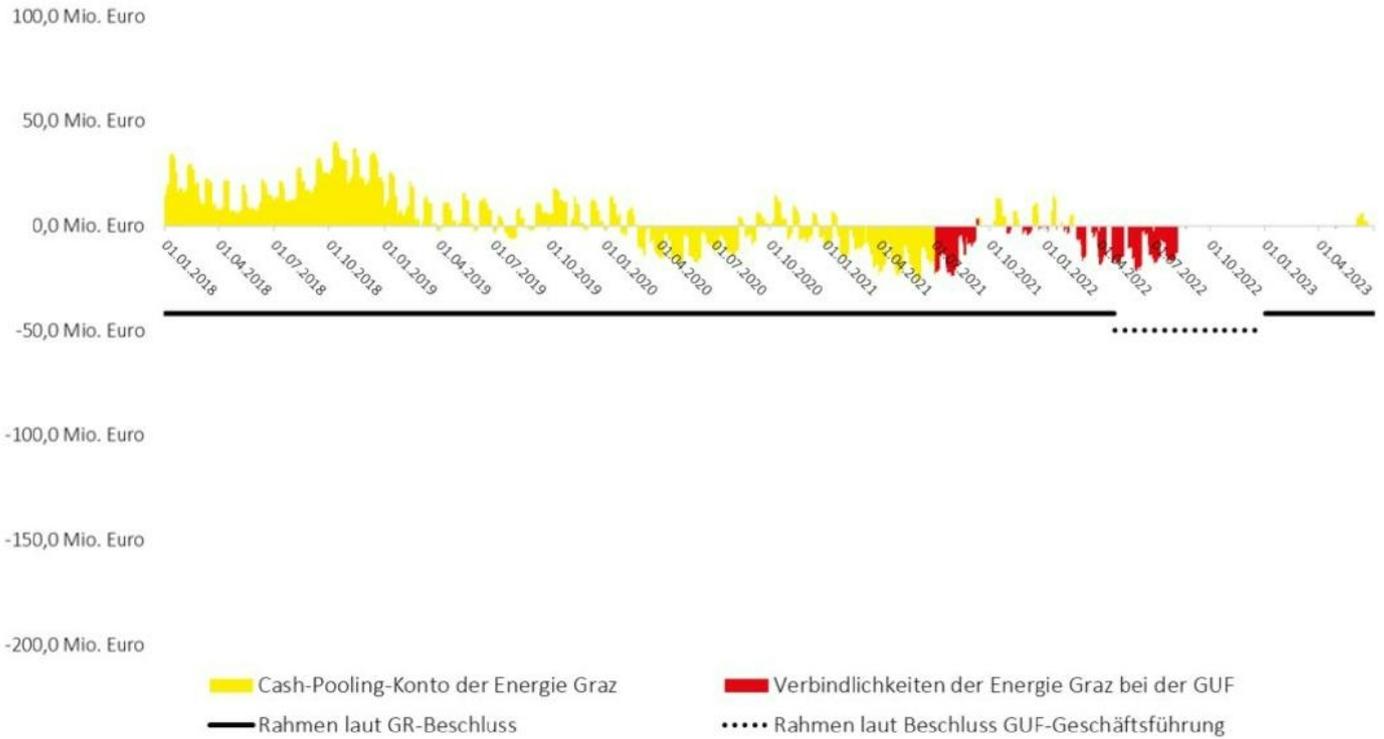
- ihren Schuldner:innen jährlich einen Auszug über den Stand der Verbindlichkeiten mit Hinweis der Fälligkeiten zu übermitteln.

Von besonderer Bedeutung waren aus Sicht des StRH die Transaktionen mit der Energie Graz und mit der Holding Graz. Der StRH greift diese in weiterer Folge gesondert heraus.

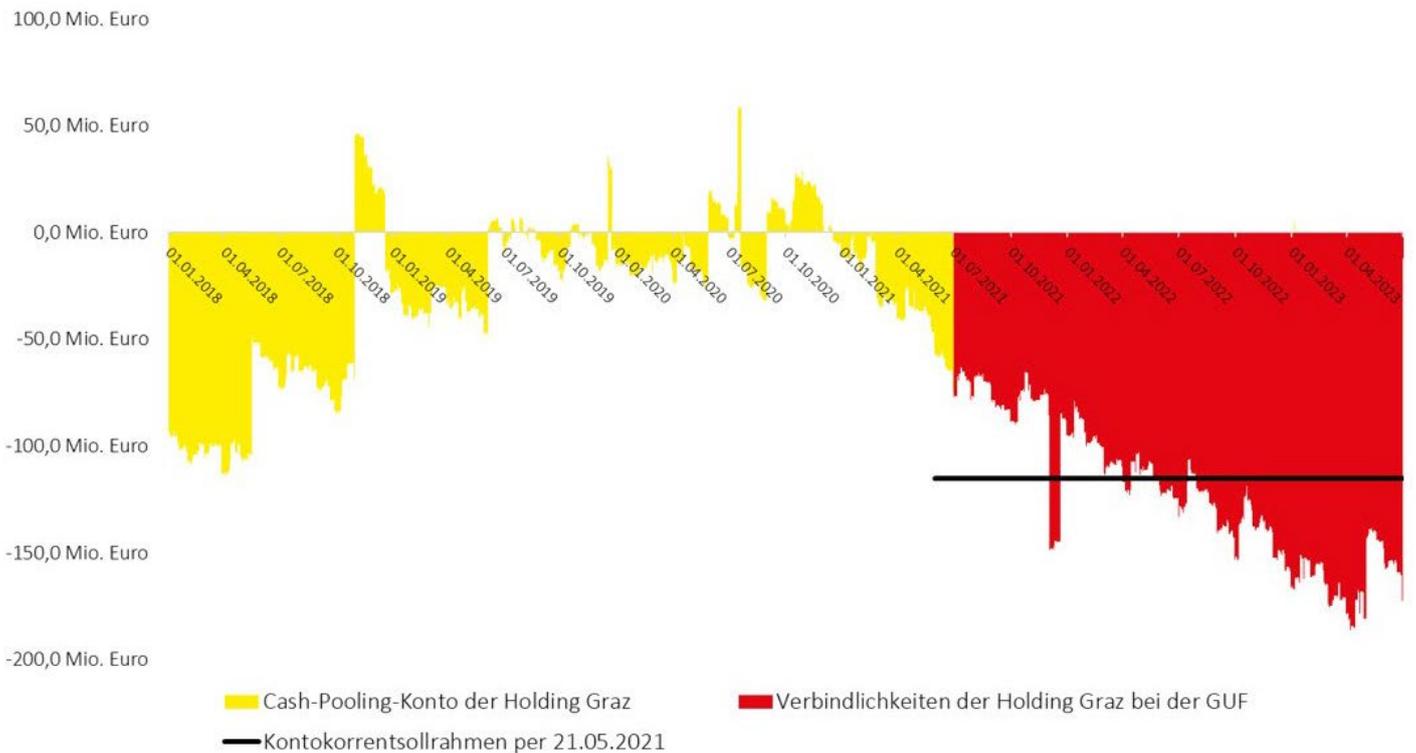
Einleitend hält der StRH fest, dass das Cash-Pooling grundsätzlich der kurzfristigen Finanzierung dient. Aus diesem Grund sollten die Gesellschaften ihre entsprechenden Schulden mindestens einmal im Jahr ausgleichen.

Das folgende Diagramm stellt das Cash-Pooling-Konto der Energie Graz in gelb dar. Die Grafik zeigt die Entwicklung von Jänner 2018 bis März 2023. Die roten Balken verdeutlichen, dass die GUF ab Mitte 2021 die negativen Salden der Energie Graz abdeckte. Die schwarze Linie stellt den maximalen Rahmen laut Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2013 dar. Im Jahr 2022 erhöhte die Geschäftsführung der GUF den Rahmen eigenmächtig. Die Energie Graz schöpfte ihren Rahmen jedoch nicht aus. Ihre Verbindlichkeiten aus dem Cash-Pooling glich sie tatsächlich zumindest einmal im Jahr aus.

### Das Cash-Pooling der Energie Graz und ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten bei der GUF 1. Jänner 2018 bis 30. Juni 2023



### Das Cash-Pooling der Holding Graz und ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten bei der GUF 1. Jänner 2018 bis 30. Juni 2023



Die zweite Grafik verdeutlicht, dass die Situation der Holding Graz vollkommen anders war. Wiederum zeigt das Diagramm das Cash-Pooling-Konto (gelbe Balken) und die Barvorlagen der GUF (rote Balken). Die schwarze Linie zeigt das maximale Limit für die Barvorlagen. Dieses ergab sich laut dem oben zitierten Schreiben vom 25. Mai 2021 aus dem Kontokorrent-Sollrahmen des Cash-Pooling-Kontos der Holding Graz von 115,0 Millionen Euro.

Als die GUF die Barvorlagen der Holding Graz übernahm, stiegen diese rapide an. Die GUF finanzierte die laufenden Verluste der Holding Graz. Im Dezember 2022 verließ die GUF zum ersten Mal mehr Mittel als das maximale Limit eigentlich vorsah. Im Gegenzug tilgte die Holding Graz einen langfristigen Kredit bei der GUF und nahm im Anschluss daran einen neuen auf.

Die Kontrollsysteme der GUF verhinderten nicht, dass sie der Holding Graz mehr Mittel borgte als vorab angekündigt. Die internen Kontrollen waren auch inaktiv, als die kurzfristigen Schulden der Holding Graz bei der GUF länger als ein Jahr bestanden. Spätestens für diesen Zeitpunkt hätte die Geschäftsordnung der GUF vorgesehen, dass die Gesellschaft an ihre Generalversammlung herantritt. Sie hätte bei der Generalversammlung um Erlaubnis ansuchen müssen, die Kredite an die Holding Graz zu vergeben. Die GUF konnte dem StRH nicht nachweisen, dass sie über die erforderliche Genehmigung verfügte.

Der StRH stellt fest, dass keine ausreichenden Kontrollmechanismen installiert waren und die GUF eigenmächtig agierte.

In der zweiten Jahreshälfte 2022 überschritten die Barvorlagen erneut und dauerhaft das angekündigte Limit. Die GUF finanzierte die Holding Graz immer länger und mit immer mehr Geld. Aus Sicht des StRH stammte das Geld aus den kreditfinanzierten Zuschüssen bzw. den zweckgewidmeten Zahlungsmittel-

reserven der Stadt Graz. Der StRH ging davon aus, dass die Holding Graz ohne diese Geldflüsse illiquide gewesen wäre: Die Stadt Graz leistete in den Jahren 2021 und 2022 keine Zahlungen aus dem Verkehrsfinanzierungsvertrag.

Das Fehlen von Alternativen für die Holding Graz verstärkte eine Äußerung eines Geschäftsführers der GUF im Rahmen eines Kontrollgesprächs mit dem StRH.

Die Holding Graz verletzte durch die Überschreitung des Cash-Pooling-(Gesamt)-Rahmens ihre eigene Richtlinie für das Konzern-Cash-Management. Ab Überschreitung hätte sie die erforderliche Liquidität am Markt organisieren müssen.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der Holding Graz,

- ihre eigene Richtlinie für das Konzern Cash-Management strikt einzuhalten.

### Stellungnahme 18

Zum 31. Dezember 2021 war die GUF noch davon ausgegangen, dass die Holding Graz ihre Schulden im Jahr 2022 zurückzahlen würde. Am 30. September 2022 rechnete die GUF damit, das Geld im Jahr 2023 vollständig zu erhalten. Tatsächlich blieben mehr als 150,0 Millionen Euro dauerhaft aus. Die GUF musste Rücklagen in ihrer Buchhaltung auflösen und diese an die Holding Graz ausschütten. Die Holding Graz verrechnete damit ihre Schulden bei der GUF, ohne dass sie eine entsprechende Rückzahlung leistete. Diese Transaktionen genehmigte der Grazer Gemeinderat.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- Kontrollsysteme zu etablieren,

welche ein ordnungsgemäßes Handeln sicherstellen. Die Kontrollsysteme haben jedenfalls stets zu gewährleisten, dass die GUF ihre Kompetenzen nicht überschreitet, Limits einhält und den Gemeinderat (Finanzausschuss) über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge informiert. Dies ist umso bedeutsamer, da die GUF in erster Linie mit Schulden und zweckgebundenen Reserven der Stadt Graz operiert.

Im Jahr 2023 etablierten die GUF und die Holding Graz neue Limits für die kurzfristigen Barvorlagen. Diese dürften in den Jahren 2023 und 2024 maximal 60,0 Millionen Euro betragen. In den Folgejahren müssten sie weiter sinken: im Jahr 2025 auf 30,0 Millionen Euro, im Jahr 2026 auf 20,0 Millionen Euro und im Jahr 2027 auf 15,0 Millionen Euro. Darüber hinaus beschloss der Vorstand der Holding Graz die Rahmenbedingungen für künftige Barvorlagen. Die GUF und die Holding Graz hatten den täglichen Saldo gemeinsam abzustimmen und dem Vorstand der Holding Graz rolierend eine monatliche Vorausschau vorzulegen. Abweichungen von den genehmigten Salden waren nur in geringem Ausmaß gestattet.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF und der Holding Graz,

- dem Gemeinderat (Finanzausschuss) sowohl die Limits als auch die prognostizierten und die tatsächlichen Salden vorzulegen, um ihm eine Kontrolle der Transaktionen zwischen der GUF und der Holding Graz zu ermöglichen.

[zurück zum Jahr 2021](#)

[zurück zum Jahr 2023](#)

## Risiko: Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz

In der gegenständlichen Prüfung fokussierte der StRH ganz bewusst auf die GUF. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass die GUF und die Stadt Graz oftmals gemeinsam und koordiniert agierten. Der Bericht rückt die Verflechtungen immer dann in den Vordergrund, wenn sie für das Gesamtbild von Bedeutung sind.

Darüber hinaus stellte der StRH ein weiteres Risiko fest, welches bedeutsame Implikationen für die Stadt Graz aufwies: Die Stadt Graz finanzierte ihre Tilgungsreserven mit einem Kredit. Somit durfte sie auf diese Reserven nicht zugreifen, um endfällige Darlehen zu begleichen. Für die Rückzahlung endfälliger Darlehen müsste die Stadt Graz im operativen Haushalt 32,6 Millionen Euro zusätzlich vorsehen.

Die VRV 2015 verlangte, dass die Stadt Graz zum 1. Jänner 2020 erstmals Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven auswies. Die Rücklagen waren dabei ein Merkposten für zukünftige Ausgaben. Sie entstanden unter anderem durch zweckgebundene Beiträge der Grazer Bürger:innen (Müll, Kanal, etc.). Die Zahlungsmittelreserven gaben die verfügbaren Geldbeträge an. Sie konnten Kassen- und Bankguthaben oder kurzfristige Termineinlagen sein. In ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 hatte die Stadt Graz 124,4 Millionen Euro an zweckgebundenen Rücklagen. Allerdings fehlten ihr zunächst die Zahlungsmittelreserven.

Um zum Jahreswechsel ausreichend Geld auf ihren Konten zu haben, nahm sie 100,0 Millionen Euro an neuen Schulden bei der GUF auf. Die rote Linie in der folgenden Grafik zeigt den Kontostand der Stadt Graz (exkl. schulautonome Konten der Abteilung für Bildung und Integration sowie Konten der KFA). Der Kredit der GUF ermöglichte es der Stadt Graz, Zahlungsmittelreserven von 120,7 Millionen Euro in ihrer Eröffnungsbilanz auszuweisen. Die Grafik verdeutlicht aber auch, woher das Geld für den Kredit kam. Die gelbe Linie zeigt den Kontostand der GUF. Sie überzog ihr Cash-Pooling-Konto, um der Stadt Graz aushelfen zu können. Für das überzogene Cash-Pooling-Konto der GUF haftete wiederum die Stadt Graz. Im März 2020 legte die Stadt Graz Zahlungsmittelreserven von 124,4 Millionen Euro bei der GUF ein. Die GUF konnte damit ihr überzogenes Cash-Pooling-Konto wieder ausgleichen.

Besonders bedeutsam waren für den StRH die Zahlungsmittelreserven für zukünftige Tilgungen. Aus dem Statut der Landeshauptstadt Graz bzw. der VRV 2015 ging klar hervor, dass die Stadt Graz Darlehen aus ihren operativen Einzahlungen tilgen musste. Gleichzeitig dokumentierte ein Bericht der Finanz- und Vermögensdirektion an den Gemeinderat vom November 2019, dass die Zahlungsmittelreserven aus dem Kredit der GUF stammten:

*"Gemäß dem städtischen Voranschlag 2019 ist (nach Einbeziehung der*

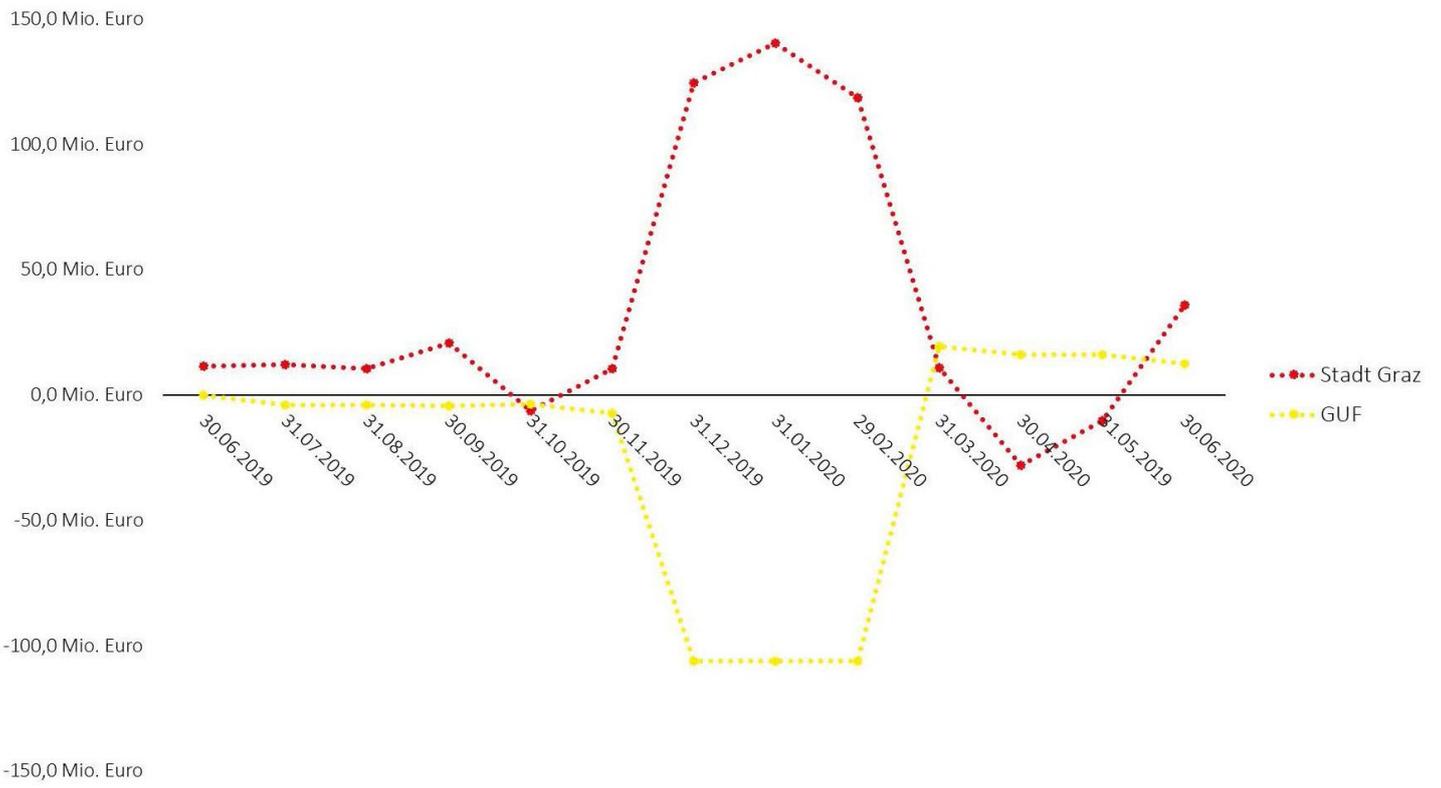
*von 2018 auf 2019 verschobenen Investitionsprojekte) eine Darlehensaufnahme von über 100 Mio Euro zur Bedeckung der – letztmals gemäß VRV1997 geltenden – AOG erforderlich. (...) Sollte sich der aufgenommene Betrag durch Investitionsverschiebungen von 2019 auf 2020 nachträglich als zu hoch erweisen, wird der Rest zur Cash-Bedeckung der im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Rücklagen verwendet werden. Bisher war es in der Stadt Graz Praxis, Rücklagen nicht mit Barmitteln zu bedecken, sondern implizit als innere Darlehen für den allgemeinen Haushalt zu verwenden. Ab 2020 sieht die VRV 2015 bzw das neue Statut explizit cash-bedeckte Rücklagen vor. (...)"*

Nun dokumentierte der Kreditmanager der Stadt Graz, dass 32,6 Millionen Euro aus dem Darlehen der GUF nicht in Investitionen, sondern in den Teilabschnitt "Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst" flossen. Bei diesem Betrag handelte es sich exakt um die Zahlungsmittelreserven für die Tilgungsrücklagen der Stadt Graz.

Der StRH stellt fest, dass die Zahlungsmittelreserven für Tilgungsrücklagen der Stadt Graz kreditfinanziert sind. Im Einklang mit ihrem Statut und der VRV 2015 darf die Stadt Graz diese Reserven nicht verwenden, um bestehende Kredite zu tilgen. Sie würde damit Schulden mit Schulden finanzieren.

[zurück zum Jahr 2019](#)

### Liquide Mittel (netto) der Stadt Graz und der GUF



## Risiko: Großmutterzuschüsse

Die Zuschüsse der Stadt Graz stellten die bedeutsamste Geldquelle für die GUF dar: Von 2005 bis März 2023 flossen auf diesem Wege 531,8 Millionen Euro in die GUF. Davon stammten 71,8 Millionen Euro aus dem Verkauf der Energie Graz und 35,0 Millionen Euro aus städtischen Rücklagen. Für die restlichen 425,0 Millionen Euro nahm die Stadt Graz neue Schulden auf. Sie verbuchte diese Zuschüsse als Investitionen ("Erwerb von Beteiligungen"). Wie vom StRH bereits ausführlich dargelegt (siehe Bericht "[Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 \(VRV\) - Analyseteil](#)"), betrachtet er diese Art der Verbuchung als unzulässig.

Der StRH hat das KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung um eine Einschätzung der Sachlage gebeten. Das KDZ konnte die Fragestellung auf Basis der zur Verfügung gestellten öffentlich zugänglichen Unterlagen nicht abschließend beantworten.

Umso bedeutsamer war für den StRH, wofür die GUF die städtischen Zuschüsse verwendet hatte. Der StRH legte dabei einen Schwerpunkt auf den Zeitraum ab 2020. In dieser Periode (2020 bis Mitte 2023) betrug die Zuschüsse 260,8 Millionen Euro. Sie waren zur Gänze mit neuen Schulden der Stadt Graz finanziert.

Die Finanz- und Vermögensdirektion legte dem Gemeinderat die Großmutterzuschüsse zur Beschlussfassung vor. Dabei blieb ein Zuschuss in seiner Höhe zunächst unbestimmt. Darüber hinaus nannten die Berichte an den Gemeinderat zwar Zwecke für die Verwendung der Zuschüsse. Sie unterschieden jedoch nicht zwischen zwei zentralen Perspektiven: der Perspektive der Buchhaltung und der Perspektive des Zahlungsflusses. Somit konnte der Grazer Gemeinderat seine Präferenzen nicht klar und vollständig äußern. Mehr noch: Für jeden Großmutterzuschuss schlossen die Stadt Graz und die GUF einen Vertrag ab. Die Verträge gaben der GUF jedoch keinen Verwendungszweck vor.

### VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- Zuschüsse nicht als Erwerb von Beteiligungen zu verbuchen und hierfür keine neuen Schulden aufzunehmen.
- dem Grazer Gemeinderat Zuschüsse nur dann zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn sie deren Höhe und Verwendungszweck (Perspektive der Buchhaltung und Perspektive des Zahlungsflusses) vorab klar spezifiziert hat.
- die GUF vertraglich zu verpflichten, dass sie die Zuschüsse im Einklang mit den Beschlüssen des Grazer Gemeinderats verwendet.

Vermerke in den elektronischen Akten der Stadt Graz verstärkten die Bedeutung und Dringlichkeit dieser Empfehlungen.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichts stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien, Wirtschaft und Tourismus den

#### Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Zif 10, § 45 Abs 3 Zif 3 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit sowie gemäß § 82 des Statutes des Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF. LGBl Nr. 97/2020 beschließen:

- Der Großmutterzuschuss der Stadt Graz an die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) gemäß Beilage wird genehmigt.
- Die genaue Betragshöhe soll am 30.12.2020 von der Finanzdirektion nach Maßgabe des städtischen Investitionsumsetzungsgrades festgesetzt und an die GUF überwiesen werden.

Ausschnitt aus dem nicht-öffentlichen Gemeinderatsbericht vom 17. Dezember 2020.

**Vertrag  
über die Gewährung eines  
Großmutterzuschusses**

abgeschlossen zwischen der

**Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, Hauptplatz 1, Rathaus, 8011 Graz,  
FN 262266 k**

und der

**Landeshauptstadt Graz, Hauptplatz 1, 8011 Graz (im folgenden Stadt Graz):**

1.

Die Stadt Graz ist zu 100% indirekt beteiligte Gesellschafterin der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH.

2.

Die Stadt Graz gewährt hiermit der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH einen **nicht rückzahlbaren Großmutterzuschuss** in Höhe von

.....Euro  
(in Worten: ..... Euro),

welcher am 30.12.2020 zur Zahlung fällig ist.

3.

Die Stadt Graz wird veranlassen, dass obgenannter Betrag **zum Fälligkeitstermin auf dem Konto der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH, IBAN [REDACTED], gutgeschrieben wird.**

4.

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Graz, am

Für die Stadt Graz:  
Gefertigt aufgrund des  
Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020  
GZ: A8 020509/2006/0042  
Der Bürgermeister:

Für die  
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH:  
  
Die Geschäftsführung:

Datum des Beschlusses im Grazer Gemeinderat	Höhe des Zuschusses (Mio. Euro)	Herkunft der Mittel	Verwendungszweck ursprünglich	Verwendung Zahlungsstrom	Verwendung Buchhaltung
15.10.2020	38,0	Neue Schulden der Stadt Graz	Vorzeitige Tilgung eines bestehenden Darlehens	Vorzeitige Tilgung eines bestehenden Darlehens	Ausschüttung an Holding Graz
05.11.2020	29,8	Neue Schulden der Stadt Graz	Finanzierung von Investitionen im Haus Graz	Für den StRH nicht zuordenbar	Ausschüttung an Holding Graz
05.11.2020	40,0	Neue Schulden der Stadt Graz	Finanzierung von Investitionen im Haus Graz und Bedeckung von bestehenden Darlehen	Vorzeitige Tilgung eines bestehenden Darlehens	Kapitalrücklage der GUF
17.12.2020	43,0	Neue Schulden der Stadt Graz	Finanzierung des Beteiligungsbereichs im Haus Graz	Darlehen Haus Graz* (ursprünglich)	Ausschüttung an Holding Graz
17.12.2020	35,0	Neue Schulden der Stadt Graz	Finanzierung von Investitionen im Haus Graz und Bedeckung von bestehenden Darlehen	Vorzeitige Tilgung bestehender Darlehen	Kapitalrücklage der GUF
17.12.2020	35,0	Neue Schulden der Stadt Graz	Finanzierung von Investitionen im Haus Graz und Bedeckung von bestehenden Darlehen	Vorzeitige Tilgung bestehender Darlehen	Kapitalrücklage der GUF
15.12.2022	40,0	Neue Schulden der Stadt Graz	Stärkung des Eigenkapitals der GUF	Für den StRH nicht zuordenbar	Ausschüttung an Holding Graz

\* Zuordnung durch den StRH

Um die tatsächliche Verwendung der Großmutterzuschüsse zu dokumentieren, unterschied der StRH zwischen der Perspektive der Buchhaltung und der Perspektive der Zahlungsströme.

- Die Buchhaltung erinnerte sich solange an die Zuschüsse, bis die GUF sie verbrauchte. Die GUF konnte die Zuschüsse entweder mit eigenen Verlusten in ihrer Buchhaltung verrechnen oder an ihre unmittelbare Eigentümerin ausschütten.
- Über den Zahlungsstrom des Zuschusses konnte die GUF (zunächst) jedoch unabhängig verfügen. Beispielsweise konnte sie damit ein neues Darlehen im Haus Graz vergeben oder ein eigenes Darlehen tilgen.

Um die finanzielle Stabilität zu beurteilen, sind stets beide Perspektiven zu beobachten. Die vorangegangene Tabelle erledigt

diese Aufgabe für die Zuschüsse der Jahre 2020 bis 2023. Sie beruht auf Informationen aus Gemeinderatsberichten, der Finanz- und Vermögensdirektion und der GUF sowie auf Analysen des StRH.

Der StRH leitet aus der Tabelle ab,

- dass die GUF die kreditfinanzierten Großmutterzuschüsse seit dem Jahr 2020 in erster Linie dafür verwendete, um bestehende Darlehen zu tilgen. Das Haus Graz nahm neue Schulden auf, um bestehende zurückzahlen zu können. Aus Sicht des StRH war diese Vorgangsweise nicht nachhaltig.
- dass die GUF den Großteil der Großmutterzuschüsse in ihrer Buchhaltung an ihre Eigentümerin Holding Graz ausschüttete.

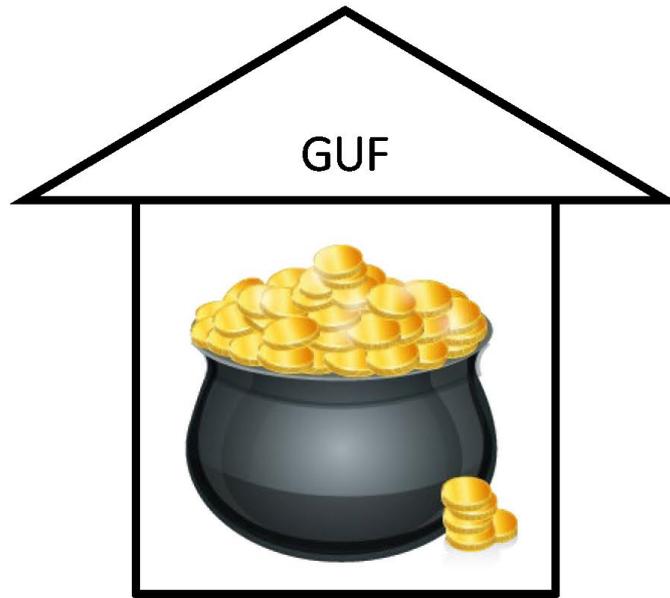
Abschließend möchte der StRH einen Umstand herausgreifen: Die GUF schüttete die Kapitalzuschüsse

in ihrer Buchhaltung an die Holding Graz aus, ohne eine unmittelbare Zahlung zu leisten. Sie verrechnete die Ausschüttung mit den Schulden der Holding Graz. Daraus ergibt sich die Frage, mit welchen Mitteln die GUF die Schulden der Holding Graz (und damit ihre laufenden Verluste) ursprünglich finanziert hatte. Die folgende Grafik liefert die Antwort. Sie zeigt die Ein- und Auszahlungen der GUF im Zeitraum 2019 bis 2023. Die Grafik macht deutlich: Ohne kreditfinanzierte Zuschüsse bzw. zweckgebundene Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz hätte die GUF die Verluste der Holding Graz nicht finanzieren können. Eine tiefere Analyse zeigte dem StRH, dass zumindest ein Teil der städtischen Zahlungsmittelreserven in die Verluste der Holding Graz geflossen sein musste.

Der StRH stellt fest, dass die GUF die laufenden Verluste der Holding Graz mit kreditfinanzierten Großmutterzuschüssen bzw. zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven finanzierte.

# Der Geldtopf der GUF

## Jänner 2019 bis Juni 2023



**+ 551,9 Mio. Euro**

**- 524,1 Mio. Euro**



[zurück zum Jahr 2021](#)

[zurück zum Jahr 2022](#)

[zurück zum Jahr 2023](#)



## Risiko: Rückzahlung offener Darlehen

Per 31. Dezember 2022 hatte die GUF langfristige Kredite von 445,7 Millionen Euro vergeben. Davon entfielen 300,0 Millionen Euro auf die Stadt Graz. Die übrigen Gesellschaften des Hauses Graz waren mit 145,7 Millionen Euro bei der GUF verschuldet. Die GUF prüfte nicht, ob die Gesellschaften Vorsorgen für die Rückzahlung trafen. Sie begründete dies damit, dass sie vertraglich nicht dazu verpflichtet wäre und auch Banken keine entsprechende Prüfung durchgeführt hätten.

Aus diesem Grund legte der StRH einen besonderen Fokus auf die Gesellschaften des Hauses Graz. Er hinterfragte, für welche Zwecke die Gesellschaften die Kredite verwendet hatten.

Aus den Antworten der Gesellschaften leitet der StRH die folgenden Empfehlungen ab.

### VERÄNDERUNGS-EMPFEHLUNGEN

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- in den Berichten an den Gemeinderat den Zweck der an die GUF vergebenen Mittel vollständig zu spezifizieren
- in den Berichten an den Gemeinderat klarzustellen, dass alle Abteilungen, Beteiligungen und Eigenbetriebe die Mittel gemäß Verwendungszweck einzusetzen haben.
- den Gemeinderat (Finanzausschuss) stets umfassend über die rechtlichen Grundlagen (insbesondere Statut und VRV 2015) zu informieren.

Der StRH empfiehlt der GUF,

- den Verwendungszweck der weitergereichten Mittel im Einklang mit den Beschlüssen des Gemeinderats vertraglich festzulegen und die Einhaltung durch die Gesellschaften zu kontrollieren. Damit sollte die GUF die Stadt Graz darin unterstützen, dass kreditfinanzierte Großmutterzuschüsse und zweckgebundene Reserven nicht in laufende Tätigkeiten der Gesellschaften fließen.

- die Verwendung der vergebenen Kredite in ihrem Risikomanagement zu berücksichtigen, laufend aktuell zu halten und dem Gemeinderat zur Kontrolle vorzulegen.
- die vertraglich vereinbarten Rückzahlungen ihrer Schuldner:innen laufend zu überwachen.
- weitere Kredite nur zu vergeben, wenn ihre Schuldner:innen die bestehenden Verpflichtungen vereinbarungsgemäß, aus eigener Kraft und vollständig rückgeführt haben.

Der StRH empfiehlt allen Gesellschaften des Hauses Graz,

- Schulden bei der GUF gemäß den vereinbarten Tilgungsplänen vollständig zu tilgen.
- bei endfälligen oder zeitlich verzögerten Tilgungen jährlich einen gleichmäßigen Betrag anzusparen, um die Verpflichtungen vollständig erfüllen zu können.

[zurück zum Jahr 2013](#)

[zurück zum Jahr 2019](#)

[zurück zum Jahr 2020](#)

[zurück zum Jahr 2021](#)

# Risiko: Dokumentationen der GUF

Für die Erkenntnisse der gegenständlichen Prüfung waren die Dokumente und Aufzeichnungen der GUF von zentraler Bedeutung. Der StRH stellte im Rahmen der Kontrollhandlungen fest, dass die GUF ihre Dokumente nicht revisionssicher aufbewahrte.

## Beispiel 1: Protokolle der Geschäftsführersitzungen

Eine wesentliche Quelle für die Erkenntnisse des StRH in der gegenständlichen Prüfung waren die Protokolle der regelmäßigen Geschäftsführer-Sitzungen. Der StRH forderte alle Protokolle für den Zeitraum 2018 bis 2022 an. Dabei ergaben sich Lücken: Neben den Sommermonaten und der Weihnachtszeit betrafen diese insbesondere das Jahr 2020. Die GUF begründete die Lücken mit der Urlaubszeit sowie mit der Covid-19-Pandemie. Bis zuletzt waren die übermittelten Protokolle aus Sicht des StRH jedoch nicht vollständig. Darüber hinaus wies eine Vielzahl der historischen Protokolle den 9. Mai 2023 als Änderungsdatum auf. Somit konnte der StRH nicht sicherstellen, dass ihm die Protokolle im Original vorlagen.

### Prüfhemmnis

**Der StRH konnte nicht zweifelsfrei sicherstellen, dass die Protokolle der Geschäftsführer-Sitzungen frei von nachträglichen Änderungen waren. Somit lag in diesem wesentlichen Bereich ein Prüfhemmnis vor.**

Ab dem Jänner 2023 änderte die GUF ihre Praxis. Seither unterzeichnen die Geschäftsführer die Protokolle ihrer Sitzungen. Mündlich erklärten die Geschäftsführer, dass seit dem Sommer 2023 hierfür ein digitales Tool zum Einsatz komme.

## ERHALTENSEMPFEHLUNG

Der StRH zog den Schluss:

- Das (digitale) Unterzeichnen der Protokolle von Geschäftsführersitzungen ermöglicht deren revisionssichere Ablage.

Ab Mai 2023 dokumentierte die GUF die Sitzungen ihrer Geschäftsführer lediglich mit Kurzprotokollen. Die GUF begründete dies mit dem Wunsch, Ressourcen zu sparen. Die Kurzprotokolle erschwerten es dem StRH jedoch, die Perspektive und die Erwägungen der GUF nachzuvollziehen.

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- bei Beibehaltung von Kurzprotokollen, die Sitzungen aufzuzeichnen und revisionssicher abzuspeichern, um neben den Vorteilen, vor allem der Nachvollziehbarkeit, bei einer nachträglichen Kontrolle auch GUF-intern, z.B. bei Wechsel der Geschäftsführung, profitieren zu können.

## Beispiel 2: Liquiditätsvorschau der GUF

Die regelmäßige Vorschau der GUF für die Liquidität des Hauses Graz stellte eine Liste in einem Tabellenkalkulationsprogramm dar. Sie erforderte manuelle Eingaben und war vor nachträglichen Änderungen nicht geschützt.

## Beispiel 3: Fach- und Systemkonzept "Erarbeitung Roadmap Cash-Management"

Auch das beauftragte Fach- und Systemkonzept "Erarbeitung Roadmap Cash-Management" stellte im Jahr 2023 fest: *"Die aktuelle Systemlandschaft ist geprägt von vielen manuellen Prozessen und einer weitestgehend nicht revisionssicheren Datenhaltung in Excel."* (Wiener Beratungsunternehmen, 2023, S.42)

## VERÄNDERUNGSEMPFEHLUNG

Der StRH empfiehlt der GUF,

- ihre Dokumente gemäß dem Stand der Technik aufzubewahren und stets sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen unmöglich sind.

[zurück zur Einleitung](#)

# Gegenstand und Umfang der Kontrolle

Abschließend fasst der StRH die Methodik für die gegenständliche Kontrolle zusammen.

## Worin liegt der Zweck des gegenständlichen Berichts?

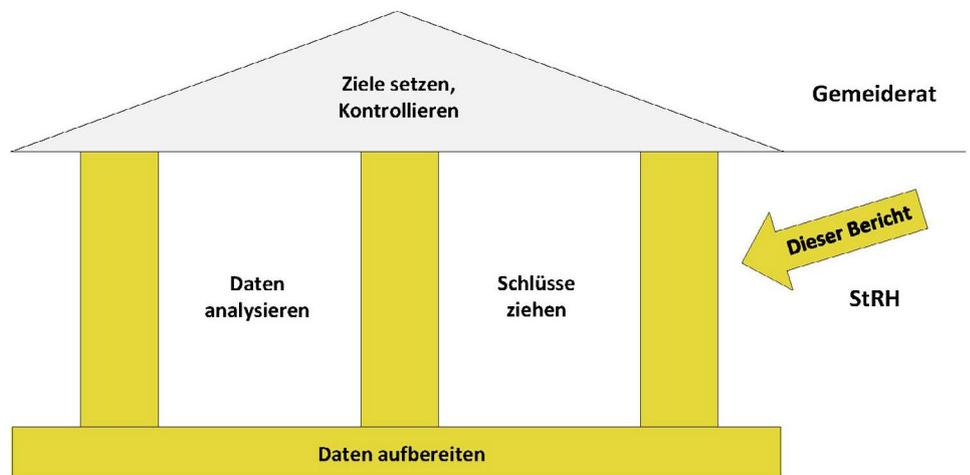
Mit der Berichtsreihe „Zustand des Hauses Graz“ bzw. „Zustand des Hauses Graz – Magistrat“ zeichnete der StRH erstmals ein umfassendes Bild über die finanzielle Gebarung des Hauses Graz. Die Berichtsreihe knüpfte an der Steuerungsrichtlinie des Hauses Graz an. Sie folgte einem Grundsatz der Steuerungsrichtlinie: Erfolgreiches Steuern kann nur mit den erforderlichen Informationssystemen gelingen. Der StRH stellte dem Grazer Gemeinderat daher ein neues Reportingtool bereit. Damit legte der StRH ein Fundament, um über den Zustand, die Zweckmäßigkeit und die Liquidität des Hauses Graz zu debattieren.

Steuerung des Hauses Graz. Eigene Darstellung auf Basis von Stadt Graz (2010).



Der gegenständliche Bericht erweitert die bereits vorliegende Berichtsreihe. Er fokussiert auf die zentrale Finanzierungsgesellschaft im Haus Graz: die GUF. Der StRH möchte dem Gemeinderat ein klares Bild über diese Gesellschaft bieten und dabei die finanziellen Verflechtungen mit anderen Einheiten des Hauses Graz darstellen. Dabei orientiert sich der StRH an den Wünschen des Grazer Gemeinderats: Die gegenständliche Prüfung basiert auf einem Prüfauftrag des Kontrollausschusses vom 8. November 2022.

## Finden des Zwecks im Haus Graz



## Welche Kontrollfragen beantwortet der gegenständliche Bericht?

Die vorliegende Kontrolle hatte ihren Schwerpunkt in der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der internen Kontrollen der GUF sowie ihrer Liquiditätsplanungen. Der Bericht beantwortet die folgenden Kontrollfragen.

1. Welche Funktion hat die GUF im Haus Graz?
2. Wie sehen die Strukturen der GUF aus und insbesondere wie sind deren internen Kontrollen aufgebaut?
3. Wie sind die strategischen Planungen der GUF, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung?
4. Wie ist das operative Verhalten der GUF?

Um die Fragen zu beantworten, ersuchte der StRH die GUF sowie die Finanz- und Vermögensdirektion um zahlreiche

Dokumente. Darüber hinaus recherchierte er in den Buchhaltungssystemen von GUF, Holding Graz und GBG, in den Dokumenten des Grazer Gemeinderats sowie im elektronischen Aktensystem der Stadt Graz. Zudem richtete der StRH gezielte Fragen an weitere Einheiten des Hauses Graz. Wesentlich waren schließlich persönliche Gespräche mit aktuellen und ehemaligen Akteur:innen der GUF bzw. der Stadt Graz. Der StRH legte die Gespräche als Leitfadeninterviews an. Dabei ließ er narrative Elemente zu.

## Welche Aspekte lässt der vorliegende Bericht ausgeklammert?

Zu Beginn der Prüfung definierte das Prüfteam die folgenden Nicht-Ziele.

- Prüfung von steuerrechtlichen Aspekten
- Prüfung der Einhaltung von

Verträgen mit der Europäischen Investitionsbank

- Prüfung auf Fremdüblichkeit

Diese Abgrenzungen waren unerlässlich, um den Fokus der

gegenständlichen Kontrolle zu schärfen. Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der StRH bereits im aktuellen Bericht die Nicht-Ziele tangiert oder diese in Folgeberichten detailliert aufarbeitet.

## Welchen Zeitraum umfasst der gegenständliche Bericht?

Der Bericht bereitet die Geschichte der GUF von ihren Anfängen im Jahr 2005 bis zur Jahresmitte 2023 auf. Den Schwer-

punkt legte der StRH auf die Geschäftsjahre 2018 bis 2022. Damit bietet der StRH dem Gemeinderat eine umfassende

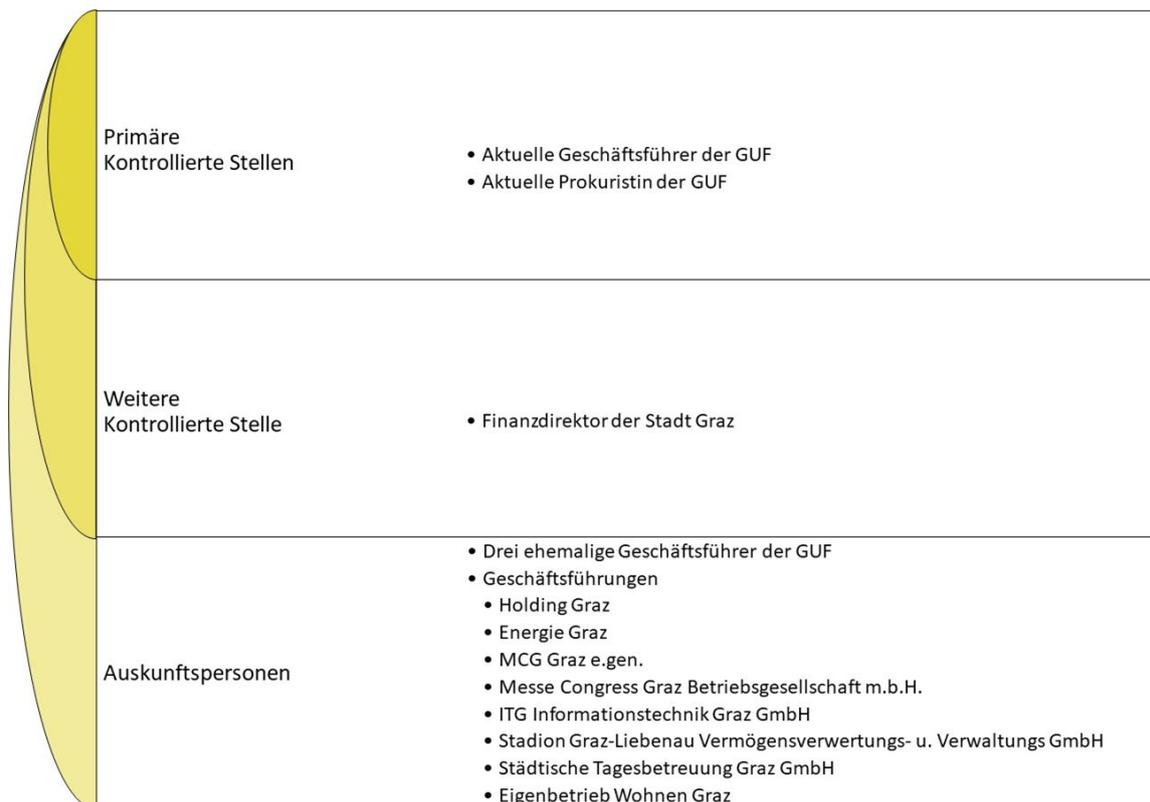
und langfristige Perspektive, wobei die aktuellen Entwicklungen einen besonderen Stellenwert einnehmen.

## Wie führte der StRH seine Kontrolle durch?

Der StRH bereitete die gegenständliche Kontrolle bereits seit November 2022 vor. Die wesentlichen Kontrollhandlungen führte er zwischen April und August 2023 durch. Die Kontrollverständigung adressierte der StRH an die Geschäftsführung der GUF. Über die Kontrolle informierte er den Stadtrat für Finanzen, den zuständigen Geschäftsführer in der Holding Graz und den Finanzdirektor

der Stadt Graz. Die primären kontrollierten Stellen für den StRH waren die aktuellen Geschäftsführer sowie die Prokuristin der GUF. Um ein möglichst umfassendes Bild sicherzustellen und die Qualität seiner Arbeit zu sichern, nahm der StRH das Angebot der aktuellen GUF-Geschäftsführung an, auch ehemalige Geschäftsführer zu befragen. Die gegenständliche Prüfung stellte hierbei einen Einzelfall

und somit eine einmalige Ausnahme dar. Darüber hinaus waren die finanziellen Verflechtungen zwischen der GUF und der Stadt Graz von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund nahm der Finanzdirektor der Stadt Graz die Rolle einer weiteren kontrollierten Stelle ein. Geschäftsführer:innen anderer Gesellschaften des Hauses Graz betrachtete der StRH als Auskunftspersonen.



Mit den kontrollierten Stellen führte der StRH die folgenden persönlichen Gespräche:

- **4. Mai 2023**  
Erstgespräch mit Akteur:innen der GUF in den Räumlichkeiten der Stadt Graz.
- **9. Mai 2023**  
Gespräch mit Akteur:innen der GUF in den Räumlichkeiten der Holding Graz, wobei sich der StRH aus Gründen der Vertraulichkeit und Effizienz gegen die Teilnahme einer Vertreterin der Holding Graz aussprach.
- **16. Mai 2023**  
Gespräch mit dem Finanzdirektor der Stadt Graz in den Räumlichkeiten der Stadt Graz.
- **23. Mai 2023**  
Gespräch mit Akteur:innen der GUF in den Räumlichkeiten der Holding Graz.
- **31. Mai 2023**  
Gespräch mit einem Geschäftsführer der GUF in den Räumlichkeiten der Holding Graz.

- **1. Juni 2023**  
Gespräch mit einem Geschäftsführer der GUF in den Räumlichkeiten der Stadt Graz.
- **23. Juni 2023**  
Gespräch mit aktuellen und ehemaligen Akteur:innen der GUF sowie einer Vertreterin der Holding Graz in den Räumlichkeiten der Holding Graz.
- **3. Juli 2023**  
Gespräch mit Akteur:innen der GUF in den Räumlichkeiten der Holding Graz.

Während der Gespräche bzw. im Nachgang ersuchte der StRH die Ansprechpartner:innen um zahlreiche Unterlagen. Der StRH bedankt sich an dieser Stelle für die erhaltenen Auskünfte und Dokumente.

Die Schlussbesprechungen zur gegenständlichen Kontrolle fanden

- am 5. Oktober 2023 mit dem Stadtrat für Finanzen sowie
- am 6. und am 10. Oktober 2023 mit den Geschäftsführern und der Prokuristin der GUF sowie dem Finanzdirektor der Stadt Graz

statt.

Im Anschluss an die Schlussbesprechung reichte die GUF vereinbarungsgemäß Unterlagen nach. Darüber hinaus richtete der StRH abschließende Fragen an die Holding Graz. Der gegenständliche Bericht beinhaltet die Erkenntnisse daraus.

Der StRH überreichte den Rohbericht in ausgedruckter und personalisierter Form am 10. November 2023 an den Stadtrat für Finanzen, einen Geschäftsführer der GUF, die Prokuristin der GUF und den Finanzdirektor der Stadt Graz.

Am 13. November 2023 übergab der StRH den Rohbericht an den zweiten Geschäftsführer der GUF.

Am 27. November 2023 überreichte der StRH den Geschäftsführern der Holding Graz einen Auszug des Rohberichts. Der Auszug umfasste jene Textstellen, welche zu konkreten Empfehlungen an die Holding Graz führten.

Die GUF und die Holding Graz gaben am 5. Dezember 2023 fristgerecht eine Stellungnahme ab. Die Finanz- und Vermögensdirektion ersuchte den StRH am 5. Dezember 2023, den Anhang unkenntlich zu machen. Der Stadtrat für Finanzen gab keine Stellungnahme ab.

Der StRH arbeitete die Stellungnahmen wörtlich in den Bericht ein.

## Wie berechnete der StRH die kurzfristigen Finanzmittel (netto) der GUF?

Die Grafiken zu den kurzfristigen Finanzmitteln (netto) der GUF berücksichtigen die folgenden Posten:	+	Liquide Mittel der GUF: Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen (in Anlehnung an §20 VRV 2015)	+	nommene Barvorlagen (in Anlehnung an §32 VRV 2015)
	=		=	Kurzfristige Finanzmittel (netto)
	-	Kurzfristige Finanzschulden: Überzogene Konten, aufge-		Der StRH hat diese Vorgangsweise gewählt, um ein klares Bild über die tatsächlich verfügbaren Mittel zu zeichnen.

## Wo liegen die Grenzen des vorliegenden Berichts?

Eine besondere Herausforderung stellen die langfristige Perspektive und die Vielzahl an Geschäftsfällen in der GUF dar. Für den Bericht musste der StRH daher jene Aspekte herausfiltern, welche sich als hinreichend relevant und bedeutsam für das Gesamtbild darstellten. Der StRH verfolgte dabei einen risikobezogenen Ansatz. Er berichtet über jene Vorgänge, welche ihm in Hinblick auf die finanzielle Stabilität des Hauses Graz und für das Grundverständnis der GUF am grundlegendsten erschienen. Diese Vorgangsweise ist (zumindest) mit zwei Einschränkungen verbunden: Einerseits könnten zukünftige Entwicklungen dazu beitragen, dass sich die Bedeutung einzelner Aspekte ändert. Andererseits könnten dem StRH trotz sorgfältiger Recherche und Sammlung von hinreichender Prüfsicherheit einzelne Facetten unbemerkt geblieben sein. Der vorliegende Bericht ist vor dem Hintergrund dieser Einschränkungen zu interpretieren.

# Stellungnahmen

## Stellungnahme 1: abgegeben von der GUF

Wir bedanken uns für die Prüfungsarbeit durch den Stadtrechnungshof sowie für die hierauf fußenden konstruktiven Diskussionen in den letzten Monaten.

Wie in unserer gemeinsamen Schlussbesprechung angemerkt, ist es bei der Interpretation der Fakten und Feststellungen wichtig festzuhalten, dass die GUF in der Vergangenheit immer als ein „Hilfs-Instrument“ für das Liquiditätsmanagement des „Hauses Graz“ angesehen wurde. Hieraus resultieren viele Ihrer Feststellungen. Sowohl der Maßstab der Transparenz als auch der des Drittvergleichs wurde im Sinne des Gesamtsystem „Haus Graz“ in Einzelfällen der Effizienz des Treasury untergeordnet. Die GUF hat sich als „Hilfs-Instrument“ somit „nur“ dem Gesamtsystem „Haus Graz“ verpflichtet gesehen. So ist im Zusammenhang mit der Steuerung und Erfüllung der Kernaufgaben der Gesellschaft immer von der „Haus Graz“-Sicht auszugehen gewesen - eine singuläre Betrachtung war nicht im Fokus.

Unter dieser Gesamtsicht des „Hauses Graz“ halten wir fest, dass seit dem Jahr 2008 die konsolidierten Investitionsausgaben innerhalb des „Hauses Graz“ auskunftsgemäß stärker wuchsen als die Schulden. Somit gibt es in dieser Gesamt-

sicht keinen Hinweis, dass aufgenommene Finanzierungen anderen Zwecken als investiven Vorhaben gedient hätten.

Die Tätigkeiten der GUF sind wie eingangs angeführt im „Haus Graz“-Kontext zu betrachten. Wir verstehen aber, dass in der singulären Betrachtung der GUF insbesondere in Bezug auf einzelne Transaktionen - wie der StRH in seinem Bericht aufgezeigt - nicht die Transparenz Maßstäbe erfüllt wurden.

Seitens der beauftragten Wirtschaftsprüfer der GUF wurden die Bestätigungsvermerke stets erteilt. Dies bedeutet, dass die vorgelegten Jahresabschlüsse sohin korrekt aufgestellt wurden. Dass darüber hinaus Aspekte einer notwendigen transparenten Kommunikation und einer strikten Einhaltung von Compliance-Vorgaben nicht die erforderliche Priorität fanden, wurde von Ihnen umfassend aufgezeigt. Das aktuelle Management misst der Bedeutung von Compliance, IKS, Transparenz sowie Kommunikation einen hohen Stellenwert bei, ganz im Sinne Ihrer Prüfungsergebnisse.

Zugleich wird das klare Ziel nachvollziehbar verfolgt, die Aspekte Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit als zentralen Maßstab für den Erfolg der Gesell-

schaft zu forcieren. Seit Beginn des Jahres 2023 wurde deshalb bereits eine Vielzahl an Maßnahmen gesetzt, einige werden noch folgen. Die GUF wird als ein Baustein des finanzwirtschaftlichen Fundaments im Haus Graz in Zukunft ihren Beitrag für die finanzwirtschaftliche Stabilität UND für die Transparenz im Haus Graz leisten können.

Zusammenfassend gilt für uns, dass die sukzessive Behebung der von Ihnen aufgezeigten Feststellungen bereits seit Jahresanfang auf unserer Agenda steht und wir diese Schritt für Schritt, gemeinsam mit der Finanzdirektion der Stadt Graz und dem Eigentümer Holding Graz abarbeiten. Vieles in der Weiterentwicklung ist bereits gelungen, einiges steht uns noch bevor. Die kritische Reflexion der Vergangenheit auf Grundlage der nun möglichen Zusammenschau dank Ihres Berichtes wird die begonnenen Prozesse zur Neuausrichtung positiv unterstützen.

Wir bedanken und für die konstruktiven Gespräche und Diskussionen, im Sinne der Weiterentwicklung unseres „Haus Graz“. Zugleich sehen wir es positiv, dass die seit Jänner 2023 gesetzten Maßnahmen auch seitens des Stadtrechnungshofes ausdrücklich begrüßt werden.

Seite 5

## Stellungnahme 2: abgegeben von der Holding Graz

am 27. November 2023 haben Sie dem Vorstand der Holding Graz, der als Kollegialorgan die Generalversammlung für die ausgelagerten Tochtergesellschaften wahrnimmt, wenige Auszüge aus einem Rohbericht zur Prüfung der „Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH“ zur vertraulichen Information und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Aufgabe und Verantwortung muss die Eigentümerin bzw die Generalversammlung über diverse Prüfungsthemen informiert bzw über den

Verlauf der Stadtrechnungshofprüfungen von seinen direkten Beteiligungen inhaltlich eingebunden sein - wenn es für die Eigentümerin relevant ist.

Zu den übermittelten, nicht zusammenhängenden Berichtsteilen des Rohberichtes zur Prüfung der GUF kann daher die Eigentümerin Holding Graz als Eigentümerin, der seit 2019 von der GBG übernommenen 100% Holding-Beteiligung, leider nur eingeschränkt die Empfehlungen nachvollziehen und

versuchen trotzdem zu den aus dem Zusammenhang gerissenen Passagen Stellung zu nehmen.

Vorweg wollen und müssen wir als Generalversammlung der GUF deren zentrale Funktion im Haus Graz und damit die Herausforderung der Holding Graz der letzten 5 Jahre nochmals unterstreichen.

Es war und ist das Wesen einer virtuelle Unternehmensgruppe wie das „Haus Graz“, maximale Synergien zu nutzen

und bestmögliche Effizienzen zu identifizieren und zu nutzen. Vor allem sollten nicht notwendige Ausgaben, die an Dritte gehen und nicht im Haus bleiben, minimiert werden. Das gilt für die Evaluierung von Steueroptimierungen ebenso wie für das aktive Cash-Pooling in einem überschaubaren Konzern. Aufgrund der ab 2011 umgesetzten Zusammenführungen von Aufgaben und Dienstleistungen im Haus Graz konnten begleitet und evaluiert vom Stadtrechnungshof in den ersten 5 Jahren über 40 Millionen Euro an nachhaltigen Synergien gehoben werden. Das sind - bis heute hochgerechnet - schon über 100 Millionen Euro. Auch das Finanzmanagement über eine GUF und das Cash-Pooling brachte über die Jahre Synergien von mehreren Millionen Euro und wir

gehen davon aus, dass der Stadtrechnungshof analog zur Evaluierung der Synergien aufgrund der Haus Graz Zusammenführungen diese bewertbaren Vorteile und Effizienzen über die 18 Jahre der GUF-Aktivitäten evaluiert und unterstreichen wird.

Denn bereits im Jahr 2005 hat die Stadt Graz das „Liquiditätsmanagement“ für den städtischen Bereich und zahlreiche Beteiligung neu strukturiert. Die GUF wurde damals als 100%-Beteiligung der GBG Gebäude- und Baumanagement GmbH ausgerichtet. Mit der Übertragung der Anteile ab 1. Jänner 2019 hat die Holding Graz die Verantwortung als Eigentümer der Gesellschaft übernommen. Die Covid-19-Pandemie verbunden mit dem Entfall der Verlustabdeckung

gemäß dem VFV II in den Jahren 2021 und 2022, der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und eine daraus resultierende Teuerungswelle waren eine besondere Herausforderung für das Liquiditätsmanagement. Das Liquiditätsmanagement bzw. dessen Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen wurde trotzdem vorangetrieben und zum Teil bereits umgesetzt.

In Unkenntnis des Inhaltes des gesamten Rohberichtes regen wir an, der Vollständigkeit und Ordnung halber die vielen nachvollziehbaren Vorteile, die die GUF seit ihrem Bestehen für das Haus Graz erwirtschaftet hat, entsprechend evaluieren und festzuhalten

Seite 5

### Stellungnahme 3: abgegeben von der GUF

Die an dieser Stelle, und auch noch an weiteren Stellen im Rohbericht (Seite 39), in den Raum gestellten möglichen Risiken aus einer Personalunion sind theoretisch korrekt und damit ganz grundsätzlich zu adressieren. Dass jedoch „... Kontrollmechanismen in den Hintergrund traten.“

wurde am Beispiel, welches Sie auf Seite 39 erläutern, genau gegenteilig bewiesen. Vielmehr wurde explizit auf die zu übernehmenden Rollen und Verantwortlichkeiten transparent hingewiesen und dieses theoretische Risiko damit explizit adressiert und gemanagt, schriftlich

dokumentiert und ausführlich ergänzend erläutert. Eine differenziertere Berichterstattung wäre bereits in der Zusammenfassung zu diesem Themenkomplex auf Seite 5 als auch auf Seite 39 wünschenswert.

Seite 5

Seite 39

### Stellungnahme 4: abgegeben von der GUF

Im Umlaufbeschluss der Generalversammlung der GUF für die Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 wird auf die vom Stadtrechnungshof angesprochenen Situation klar hingewiesen. Dieser Beschluss wurde auch dem Aufsichtsrat der Holding Graz vorgelegt.

Seite 24

## Stellungnahme 5: abgegeben von der GUF

Es gibt keine Haftung der Stadt Graz für diesen Kreditvertrag zwischen der Energie Graz GmbH & Co KG und der GUF.

Seite 30

## Stellungnahme 6: abgegeben von der GUF

Die Vorgehensweise der Geschäftsführung entsprach der damals gültigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Seite 30

## Stellungnahme 7: abgegeben von der GUF

Für eine mögliche Ausschüttung wurde die Erfüllung von Voraussetzungen festgesetzt, unter anderem die Zustimmung des Grazer Gemeinderates.

Seite 31

## Stellungnahme 8: abgegeben von der Holding Graz

Zur Empfehlung auf Seite 34 hält der Vorstand fest, dass Regelungen über die Ausübung und Beschränkung von Stimmrechten in Gremien der Gesellschaften im Haus Graz umfassend und allgemeingültig in den gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, insbesondere im GmbH-Gesetz, enthalten sind. Diese Regelungen gelten auch ohne, dass sie in Gesellschaftsver-

trägen oder Geschäftsordnungen wiederholt dargestellt werden, uneingeschränkt. Die Holding Graz wird organschaftlich jeweils durch zwei der drei Vorstände rechtswirksam vertreten (kollektive Vertretungsbefugnis). In der Ausübung des Stimmrechtes in Tochtergesellschaften ist der Vorstand als Vertretungsorgan der Holding Graz gemäß Gesellschaftsver-

trag sowie Geschäftsordnung jeweils an eine vom Aufsichtsrat der Holding Graz zu erteilende Stimmrechtsermächtigung gebunden. Eine Entlastung der Geschäftsführer unter Missachtung von gebotenen Stimmrechtsbeschränkungen ist somit nicht beschlossen worden.

Seite 34

## Stellungnahme 9: abgegeben von der GUF

Die neue Geschäftsordnung regelt ab März 2023 die Geschäftstätigkeit der GUF. Historische Verträge und Geschäfte können nicht mit einer gremialen

Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung aufgelöst werden. Die Geschäftstätigkeit seit März 2023 steht im Einklang mit der neuen Geschäftsordnung.

Seite 34

## Stellungnahme 10: abgegeben von der Holding Graz

Die regelmäßige Übermittlung von Informationen über GUF-internen Kontrollen an die Finanz- und Vermögensdirektion der Stadt Graz sowie an den Stadtrechnungshof erfolgte vorrangig aus Gründen der Transparenz. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dies seitens des Stadtrechnungshofes nicht mehr gewünscht

wird (Seite 35), halten jedoch fest, dass das interne Kontrollsystem ohne Übermittlung dieser Informationen an den Stadtrechnungshof natürlich auch funktioniert. An dieser Stelle halten wir fest, dass die Jahresabschlüsse vom Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft und positiv testiert bzw. mit einem uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk versehen wurden bzw. nach Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss vom Aufsichtsrat beschlossen wurden. Unseren Informationen nach werden die jeweiligen Rechnungsabschlüsse im Haus Graz auch vom Stadtrechnungshof geprüft und sodann im Gemeinderat beschlossen.

Seite 35

## Stellungnahme 11: abgegeben von der GUF

Festzuhalten ist, dass die Organe der Holding Graz in der Wahrnehmung Ihrer gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung in der GUF den Gesellschaftsvertrag

der GUF strikt beachten müssen. Dieser Umstand stellt klar, dass die Holding Graz nicht eigenverantwortlich und eigenständig über die Geschäfte der GUF

bestimmen kann. Im Gesellschaftsvertrag ist verankert, dass die GUF für das Haus Graz tätig ist.

Seite 35

## Stellungnahme 12: abgegeben von der Holding Graz

Die Stellung der GUF als 100%ige Beteiligung der Holding Graz erfordert gesellschaftsrechtlich adäquate Aufsichts- und Kontrollpflichten der Holding Graz gegenüber der GUF im Rahmen der aufgetragenen und verpflichtenden Konzernsteuerung. Dabei haben der Vorstand und die jewei-

ligen Geschäftsführer der GUF die vom Gemeinderat verbindlich ausgegebenen Objektivierungsrichtlinie und Steuerungsrichtlinie in der Unternehmensgruppe Haus Graz umgesetzt. Insbesondere erfolgte die Auswahl der Geschäftsführung transparent, effizient und nach objektiven

sachlichen Gesichtspunkten. Das 4-Augen-Prinzip schaltet dabei Interessenkonflikte generell aus. Insgesamt ist durch diese Vorgehensweise keine Unvereinbarkeiten von Doppelfunktionen in Führungsaufgaben gegeben (Seiten 35, 39)

Seite 35

Seite 40

## Stellungnahme 13: abgegeben von der GUF

Die Verankerung wäre aus Sicht der GUF im Gesellschaftsvertrag von 2005 vorzunehmen, da der relevante GR-Beschluss aus 2010 folgendes bestimmt: „... Die Bestimmungen dieser Richtlinie [Anm.: Steuerungsrichtlinie] sind in die entsprechenden Satzungen der Tochter-

und Enkelgesellschaften zu übernehmen.“ Als Satzung ist bei einer GmbH der Gesellschaftsvertrag aus Sicht der GUF zu verstehen. Die Kosten für einen dann erforderlichen Notariatsakt etc. wären noch zu erheben. Neben diesem formalen Kriterium soll aber festgehalten werden,

dass die Steuerungsrichtlinie für die GUF uneingeschränkt gilt, losgelöst von der formalen Umsetzung. Die GUF ist als Tochter der Holding Graz zB in das Reporting der Holding Graz an die Gremien und die Stadt Graz vollintegriert.

Seite 35

## Stellungnahme 14: abgegeben von der GUF

Wichtig ist aus Sicht der GUF auch an dieser Stelle festzuhalten, dass diese Vorgehensweise mit sämtlichen Gremien – bis hin zum Gemeinderat der Stadt Graz

als höchstes Gremium der Stadt Graz – akkordiert bzw. von diesen genehmigt wurde.

Seite 35

## Stellungnahme 15: abgegeben von der GUF

Es wurde bereits im Rahmen der Schlussbesprechung nochmalig nachgereicht: „Die Funktionen in der Energie Graz haben keinerlei Bezugnahme auf finanzwirtschaftliche Agenden in der Energie Graz und damit keinen Berührungspunkt zur GUF“. Erläuternd hierzu sei auch nochmalig auf das Organigramm der Energie

Graz verwiesen. Zugleich sichert die neue Geschäftsordnung der GUF die erforderliche Transparenz durch das Erfordernis der Einholung der notwendigen gremialen Genehmigungen. Der Geschäftsführer der GUF nimmt bei Geschäften zwischen der GUF und der Energie Graz ausschließlich die Funktion des Geschäftsführers

der GUF wahr. Die direkte Abwicklung der Geschäfte zwischen EGG und GUF (insbesondere die Abstimmung mit dem Finanzbereich der EGG) erfolgt durch den anderen Geschäftsführer der GUF und durch die Prokuristin der GUF (internes 4-Augenprinzip, Sicherstellung Unabhängigkeit).

Seite 39

## Stellungnahme 16: abgegeben von der Holding Graz

Bezogen auf ein auf den Seiten 41 und 42 dargestelltes „Risiko“ der Auskünfte an den StRH und Rolle der Holding Graz halten wir fest, dass die ehemaligen Geschäftsführer mit dem Ziel die Effektivität der Prüfung zu unterstützen jeweils freiwillig und mit Zustimmung des derzeitigen Vertretungsorgans zur unmittelbaren Auskunftserteilung zur Verfügung standen, obwohl

sie dazu keine (gesetzliche) Verpflichtung gehabt hätten. Der Stadtrechnungshof hält selbst fest, dass ausgeschiedene Geschäftsführer nur der Gesellschaft gegenüber und nur für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Organstellung verpflichtet sind, im Rahmen des Zumutbaren Auskunft zu erteilen (vgl. § 24a GmbHG).

Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen für sieben Jahre. Durch die Auskünfte und Dokumentationen der Geschäftsführer war es jedenfalls möglich, die über diesen Zeitraum hinausgehenden Abläufe seit 2005 (nochmals) zu kontrollieren.

Seite 42

## Stellungnahme 17: abgegeben von der Holding Graz

Klar dokumentiert und dem Stadtrechnungshof offengelegt wurde, dass innerhalb der Holding Graz bezüglich des Prüfungsablaufes Weisungen erteilt wurden. Interne Weisungen an Mitarbeiterinnen der Holding Graz sind im Rahmen von Stadtrechnungshofprüfungen dahingehend Stan-

dard, dass die vom Stadtrechnungshof angefragten Unterlagen rasch und nachvollziehbar aufzubereiten sind und die Mitarbeiter:innen als Auskunftsperson zur Verfügung stehen, um die Prüftätigkeiten bestmöglich zu unterstützen. Darüber hinaus werden die jeweiligen Mitarbeiterinnen bei Auskünften an den

Stadtrechnungshof von ihren dienstlichen Verschwiegenheitspflichten entbunden. Auch die laufende Prüfung der GUF stellte in der Vorgehensweise und im Inhalt der Weisungen an die Mitarbeiterinnen der Holding Graz keine Ausnahme dar.

Seite 42

## Stellungnahme 18: abgegeben von der Holding Graz

Bezüglich der vom Stadtrechnungshof konstatierten Überschreitung des Cash-Pool-Gesamtrahmens- wie festgestellt vor allem wegen der Nichterfüllung des

Verkehrsfinanzierungsvertrages- hält der Vorstand fest, dass mit Beschluss vom April 2023 eine IKS-konforme Regelung implementiert wurde, wonach im Fall

von kurzfristig notwendigen Limitüberschreitungen ein engmaschiges Reporting und Genehmigungsverfahren festgelegt wurde.

Seite 47

# Abfrage

Frage	Richtig Falsch Beantwortet	Fragestellung (Bitte verwenden Sie die Standard-Abfrage- und Antwort-Formate)
Welche der folgenden Aussagen sind richtig?	0/0	
Welche der folgenden Aussagen sind richtig?	0/0	<p>Die Gegenüberstellung der verschiedenen Arten der Lagerhaltung (Vollhaltung, Teillagerung, Fiktivlagerung) ist ein zentraler Bestandteil der Lagerhaltung. Die Lagerhaltung ist ein zentraler Bestandteil der Lagerhaltung.</p>
Welche der folgenden Aussagen sind richtig?	0/0	<p>Die Lagerhaltung ist ein zentraler Bestandteil der Lagerhaltung. Die Lagerhaltung ist ein zentraler Bestandteil der Lagerhaltung. Die Lagerhaltung ist ein zentraler Bestandteil der Lagerhaltung.</p>
Welche der folgenden Aussagen sind richtig?	0/0	<p>Die Lagerhaltung ist ein zentraler Bestandteil der Lagerhaltung. Die Lagerhaltung ist ein zentraler Bestandteil der Lagerhaltung. Die Lagerhaltung ist ein zentraler Bestandteil der Lagerhaltung.</p>

<b>Wann erfolgt die Prüfung der Verantwortlichkeit von der gesamten Gruppe entgeltlich oder unentgeltlich?</b>	<b>In der entgeltlichen Prüfung der gesamten Gruppe ist welche Verantwortung geprüft?</b>	<b>Prüfung der WFL</b>
<p>Die Prüfung für die Prüfung der Verantwortlichkeit von der gesamten Gruppe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Prüfung der Verantwortlichkeit der Verantwortlichen, die die Verantwortlichen in der Verantwortung der Verantwortlichen sind.</p>		<p>Die Verantwortung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Prüfung der Verantwortlichen.</p>
<p>Die Verantwortung der Verantwortlichen von der gesamten Gruppe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Prüfung der Verantwortlichen, die die Verantwortlichen in der Verantwortung der Verantwortlichen sind.</p>	<p>WFL</p>	
<p>Die Verantwortlichen der Verantwortlichen von der gesamten Gruppe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Prüfung der Verantwortlichen, die die Verantwortlichen in der Verantwortung der Verantwortlichen sind.</p>	<p>Die Verantwortlichen von der gesamten Gruppe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Prüfung der Verantwortlichen, die die Verantwortlichen in der Verantwortung der Verantwortlichen sind.</p>	<p>Die Verantwortlichen von der gesamten Gruppe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Prüfung der Verantwortlichen, die die Verantwortlichen in der Verantwortung der Verantwortlichen sind.</p>

Feldname	Feldnummer	Beschreibung
Feldnummer	1	<p>Die Feldnummer ist die Nummer der Felder in der Feldnummerierung des Feldes.</p> <p>Die Feldnummerierung des Feldes ist die Nummer der Felder in der Feldnummerierung des Feldes.</p>
Feldname	2	<p>Die Feldname ist die Name des Feldes in der Feldnummerierung des Feldes.</p> <p>Die Feldname ist die Name des Feldes in der Feldnummerierung des Feldes.</p>
Feldnummerierung	3	<p>Die Feldnummerierung ist die Nummer der Felder in der Feldnummerierung des Feldes.</p> <p>Die Feldnummerierung ist die Nummer der Felder in der Feldnummerierung des Feldes.</p>

<p><b>Wird eintragend in die Anforderungen an die gewerblichen Anlagen eingetragen?</b></p>	<p><b>Wird eintragend in die Anforderungen an die Anlagen eingetragen?</b></p>	<p><b>Antrag an die</b></p>
<p>Der Antragsteller hat die Anforderungen an die gewerblichen Anlagen erfüllt. Die Anlagen sind den Anforderungen an die Anlagen entsprechend. Die Anlagen sind den Anforderungen an die Anlagen entsprechend. Die Anlagen sind den Anforderungen an die Anlagen entsprechend.</p>	<p>Nein, es gibt keine Anforderungen.</p>	
<p>Die Anforderungen an die Anlagen sind erfüllt. Die Anlagen sind den Anforderungen an die Anlagen entsprechend.</p>	<p>Nein.</p>	
	<p>Die Anforderungen an die Anlagen sind erfüllt. Die Anlagen sind den Anforderungen an die Anlagen entsprechend. Die Anlagen sind den Anforderungen an die Anlagen entsprechend. Die Anlagen sind den Anforderungen an die Anlagen entsprechend. Die Anlagen sind den Anforderungen an die Anlagen entsprechend.</p>	

Anforderung	Erreichung 11, 12, 13 14, 15, 16	In welcher Weise werden die in der Tabelle 102 aufgeführten Anforderungen
Eigenschaften des Mittelwerts Erk.		<p>Beim Erwerb wurde die Erfassung der wichtigsten Merkmale des Mittelwerts in der Tabelle 102 erreicht. In der Lösung wurde ebenfalls ein Hinweis auf die Berechnung des Mittelwerts gegeben. Die Lösung des Problems wurde als korrekt bewertet und die Lösung wurde als korrekt bewertet.</p>

<p><b>Wann erfolgt ein Eintrag in die Kontrollen zu den genannten Punkten entsprechend unten zu sehen?</b></p>	<p><b>In der entsprechenden Prüfung der genannten Punkte zu welcher Prüfungstagepunkt?</b></p>	<p><b>Beauftragte Stelle?</b></p>
<p>Wann werden die Bewerberinnen die Eignung zum Eintrag in die Kontrollen ermitteln, ist werden eine vollständige Wohnverhältnisse geprüft werden eingetragenen die Bewerberinnen ermitteln entsprechend entsprechenden. Wann erfolgt in der Regel und sind jedoch die Daten geringfügig Bewerberinnen nach der ersten Aufnahme in der ersten Aufnahme der Bewerberinnen Prüfung in der ersten Aufnahme der Bewerberinnen Aufnahme der Bewerberinnen der Bewerberinnen die Bewerberinnen eingetragenen Bewerberinnen Kontrollen ermitteln Bewerberinnen in der ersten Aufnahme der Bewerberinnen oder die Bewerberinnen Bewerberinnen und die die ersten Aufnahme der Bewerberinnen mit Bewerberinnen Bewerberinnen in der ersten Aufnahme der Bewerberinnen entsprechend ermitteln erhalten.</p>	<p>In der Bewerberinnen Aufnahme nach in Regel nach der ersten Aufnahme der Bewerberinnen durch Bewerberinnen werden Daten nach der ersten Aufnahme der Bewerberinnen werden in der ersten Aufnahme der Bewerberinnen werden werden Bewerberinnen oder entsprechend entsprechend der ersten Aufnahme in der ersten Aufnahme Bewerberinnen werden der Bewerberinnen werden Bewerberinnen Bewerberinnen der die Bewerberinnen Bewerberinnen Prüfung werden in der Regel Bewerberinnen</p>	

# Quellenverzeichnis

Stadt Graz. (2010). Steuerungsrichtlinie "Haus Graz".

Stadt Graz. (2023). Geschäftseinteilung des Magistrats. Abgerufen am 14. 07. 2023 von <https://www.graz.at/cms/beitrag/10023703/7743948>

Statistik Austria. (2023). Öffentlicher Sektor. Abgerufen am 29. 06. 2023 von <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentlicher-sektor>

StRH. (2017). Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 (konsolidiert).

Wiener Beratungsunternehmen. (2023). Fach- und Systemkonzept. Erarbeitung Roadmap Cash-Management.

Wikipedia. (2021). Service-Level-Agreement. Abgerufen am 01. 08. 2023 von <https://de.wikipedia.org/wiki/Service-Level-Agreement>

Wikipedia. (2023). Reorganisationsverfahren. Abgerufen am 22. 08. 2023 von <https://de.wikipedia.org/wiki/Reorganisationsverfahren>

## Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der StRH der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf. Der vorliegende Bericht ist ein Kontrollbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den StRH. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nicht-öffentlicher und vertraulicher Sitzung. Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben. Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der StRH-Direktor

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA